

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 1999

Nr. 1	Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum	1	Nr. 3	Beschluß der KODA vom 15. Dezember 1998: Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen	10
Nr. 2	Strukturierung in pastorale Räume	9	Nr. 4	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1998	11

Nr. 1 Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum

I. Grundlagen

1. Ausgangsüberlegungen
2. Zum Charakter der Zusammenarbeit
3. Priesterliche Leitung des pastoralen Raumes
4. Pastorkonzept des pastoralen Raumes
5. Synodales Zusammenwirken
6. Zusammenarbeit mit weiteren Ehrenamtlichen
7. Anstellungsebenen des pastoralen Personals
8. Zusammenarbeit zwischen Kategorialeseelsorge und Territorialeseelsorge
9. Verortung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
10. Ordensniederlassungen
11. „Geistliche Zentren“
12. Kooperation über den kirchlichen Binnenraum hinaus

II. Verschiedene Stadien in der Entwicklung zum pastoralen Raum

ZUR SITUATION IM BISTUM

- Allgemeine Einschätzung
- Benennung verschiedener Differenzierungen
- Ungleichzeitigkeit in der Entwicklung der Kooperation auf der Ebene der (künftigen) pastoralen Räume
- Ungleichzeitigkeit in der personellen Ausstattung
- Ungleichzeitigkeit des Verständnisses von Pastoral
- Ungleichzeitigkeit der Entwicklung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichkeit
- Ungleichzeitigkeit in der Einbeziehung von Personal- und Kategorialeseelsorge
- Ungleichzeitigkeit in der Betrachtung des Leitungsverständnisses
- Ungleichzeitigkeit durch das Bistumsgefüge
- Konsequenzen für die Planung

STADIEN DER ENTWICKLUNG

- Typ A:
Der pastorale Raum als Arbeitsgemeinschaft
- Typ B:
Der pastorale Raum als fortgeschrittene Arbeitsgemeinschaft
- Typ C:
Der pastorale Raum als Verbund

III. Rechtliche Regelungen

1. Verbindlichkeit
2. Organe des pastoralen Raumes
3. Konstituierung und Arbeitsweise
4. Mitwirkung anderer Ebenen
5. Schlußbestimmungen

I. Grundlagen

„Die meisten Gläubigen leben ihr Christsein heute nicht nur im begrenzten Raum einer Pfarrei. Sie haben weitergehende Beziehungen in Milieus und größeren Zusammenhängen gesellschaftlicher, kommunaler, wirtschaftlicher, schulischer, kirchlicher, muttersprachlicher, sozial-caritativer, freizeiterfüllender, kultureller oder anderer Art.

Solche Lebenszusammenhänge schaffen insbesondere für die jüngere und mittlere Generation mit ihrer hohen Mobilität pfarreübergreifende Lebensräume, die auch von der Pastoral wahrgenommen werden müssen.

Die Planungsidee des ‘pastoralen Raumes’ sucht das kirchliche Leben in Gemeinden und übergreifenden Lebensräumen zu verbinden.“ (Aus dem „Leitlinienpapier für die Pastoralstruktur- und personalplanung“ von 1995)

1. Ausgangsüberlegungen

Die Reflexion darüber, was mit Pastoral gemeint ist, beginnt mit der Betrachtung des Lebensraumes der Menschen, denen die Pastoral dient. Zielvolles pastorales Handeln realisiert die Lebenswelt und den Lebensraum der beteiligten Menschen und versucht, die diakonale Dimension aller Seelsorge wieder ins Bewußtsein zu heben.

‘Pastoral’ wird dieses zielvolle Handeln dadurch, daß es seine Herkunft aus dem Evangelium Jesus Christi verdeutlicht. pastorale Planung und Zusammenarbeit ist zu aller erst ein geistlicher Prozeß. Im Grundverständnis aller Pastoral gibt es eine spirituelle Dimension, über die sich alle Beteiligten das gegenseitige Zeugnis schuldig sind.

Im Sinn einer Konzeption kooperativer und gesellschaftsbezogener Pastoral will das hier vorgelegte Regelwerk praktische Empfehlungen und Verbindlichkeiten benennen für das Zustandekommen und den Ablauf der Zusammenarbeit, für die Häufigkeit gemeinsamer Konferenzen und die Verbindlichkeit gemeinsamer Absprachen, für dienstliche und moralische Verpflichtungen aus dem Konzept bei allen Beteiligten, die diese Zusammenarbeit suchen und auf sie verwiesen sind.

Die Gemeinde vor Ort ist und bleibt der menschennächste Raum pastoralen Handelns. Zusammenarbeit auf einer Ebene oberhalb der einzelnen Gemeinde läßt sich daher nach dem Subsidiaritätsprinzip verstehen: Sie will die Lebensfähigkeit der Einzelgemeinde stärken und verbessern. Sie will aber auch die gemeinsame Verantwortung aller an der Zusammenarbeit im pastoralen Raum Beteiligten stärken, sowohl einander zu stützen und zu helfen, als auch neue Wege der Pastoral zu entwickeln und so dem Wohl der Gemeinden und der Menschen des jeweiligen Raumes zu dienen.

Es ist das Anliegen der Zusammenarbeit im pastoralen

Raum,

- die Arbeit der beteiligten Gemeinden und anderer seelsorglicher und kirchlicher Dienste zu unterstützen und miteinander ins Spiel zu bringen,
- jede an der Kooperation beteiligte Einheit (Gemeinden, sonstige kirchliche Dienste, Ordensniederlassungen usw.) in ihrem Eigenprofil zu stärken und dennoch die Gemeinsamkeit zu betonen,
- nach Möglichkeit die Lebensfähigkeit auch kleinerer Gemeinden zu fördern.

Wir sehen uns, was die Entwicklung der Pastoral angeht, in einer Durchgangsphase:

Die Zusammenarbeit ist um der Konzentration der Kräfte willen und zur Vergewisserung einer evangeliumsgemäßen Selbstdarstellung der Kirche notwendig. Eine Entscheidung über alternative künftige Strukturen der Präsenz von Kirche und Evangelium wird jedoch derzeit nicht als möglich oder sinnvoll angesehen.

Sollte sich allerdings in der künftigen Entwicklung und im Gefolge wachsender Zusammenarbeit im pastoralen Raum zeigen, daß einzelne Pfarreien und/oder Kirchengemeinden den Wunsch haben, aufgelöst und zu größeren Seelsorgeeinheiten zusammengefaßt zu werden, so wird dies zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden und zu realisieren sein.

Jetzt jedoch muß die in Gang gekommene Kooperation geregelt bzw. ihre Aufnahme veranlaßt werden. Es ist der Sinn des vorliegenden Papieres, dazu Strukturen und Anregungen vorzugeben.

2. Zum Charakter der Zusammenarbeit

Zusammenarbeit ist so gut, wie sie nützlich ist. Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum trägt bei zur Vernetzung verschiedener Aktivitäten. Sie will diejenigen, die sonst alles allein und selbst machen müßten, entlasten. Sie hat zum Ziel, zu Spezialisierungen nach den Begabungen und Fähigkeiten der einzelnen Beteiligten zu verhelfen.

Die pastorale Kooperation erstreckt sich auf die gesamte kirchliche Arbeit im pastoralen Raum. Sie ist auf dem synodalen Weg zu entwickeln und im synodalen Selbstverständnis der Kirche des Bistums Limburg zu verankern. Deshalb führt sie zur Erprobung neuer Formen synodalen Zusammenwirkens und zur Einladung an alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich kooperativ an dieser Kooperation zu beteiligen.

Pastorale Kooperation meint die synodale und hauptamtliche Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Nahbereich in Beziehung auf den Lebensraum der betroffenen Menschen ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Territorial-, Personal- und Kategorialseelsorge und mit anderen kirchlichen Diensten. Sie bringt pfarrliche und überpfarrliche Aufgaben und Dienste zusammen. Sie erlaubt Ausdifferenzierungen in territoriale, fachliche und kategoriale Zuständigkeiten bei einzelnen hauptamtlichen Pastoral Kräften. Sie erstreckt sich auf alle beteiligten synodalen Gremien und auf alle hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger (Pfarrer, Kapläne, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, auch Kategorialseelsorgerinnen und -seelsorger anderer beruflicher Qualifikation). Die Beteiligung der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die als Subsidiare, Pensionäre, Diakone mit Zivilberuf oder Projektbeauftragte

ihr Amt oder ihre Sendung wahrnehmen sowie die Beteiligung der ortsansässigen Ordensniederlassungen muß vor Ort geklärt werden.

Hilfreich für das Ingangkommen dieser Kooperation ist die Vergegenwärtigung des klassischen Dreier-Schrittes: „sehen, urteilen, handeln“. Zu sehen und zu beurteilen ist die gesamte Pastoral im gesamten pastoralen Raum. Ziel der Zusammenarbeit ist die Koordinierung des pastoralen Handelns: gemeinsam handeln, in aufeinander abgestimmten Schritten handeln. Zu klären ist, welche fachlichen Zuständigkeiten durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Team wahrgenommen werden müssen und können. Was wird kategorial wahrgenommen, und wie wird es territorial eingebunden? Was bleibt territorial verankert, und wie kann es fachlich und kategorial auf der Ebene des pastoralen Raumes flankiert und optimiert werden?

Alle für ein Pastoralkonzept des Raumes relevanten pastoralen Felder sind regelmäßig gemeinsam unter dieser Rücksicht zu reflektieren. Unter anderem wird die Umsetzung der Verpflichtung zum Religionsunterricht im pastoralen Raum zu bedenken und zu organisieren sein, ohne daß die Bedeutung der Priester in diesem Bereich übersehen werden dürfte.

Zu bedenken ist, wie sich durch die Errichtung des pastoralen Raumes die Konferenznotwendigkeit und Sitzungshäufigkeit entwickelt: Es geht nicht darum, zusätzliche Sitzungen zu installieren, sondern es ist begleitend immer zu überlegen, welche neue Form der Zusammenarbeit und der Zuständigkeit an die Stelle bisheriger Gepflogenheiten und Gewohnheiten treten kann und muß.

3. Priesterliche Leitung des pastoralen Raumes

Die priesterliche Leitung eines pastoralen Raumes stellt sich je nach Situation unterschiedlich dar:

- a. Ein Priester ist in Personalunion Pfarrer aller beteiligten Gemeinden. Dann ist er auch Leiter des pastoralen Raums.
- b. Ein Priester ist in Personalunion Pfarrer mehrerer beteiligter Gemeinden, in anderen beteiligten Gemeinden, in denen die Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC geregelt ist, ist er der Leiter der Seelsorge. Dann ist er auch Leiter des pastoralen Raums.
- c. Mehrere Priester/Pfarrer treffen auf der Ebene des pastoralen Raumes zusammen. Dann wird zunächst geprüft, ob die Leitung der Seelsorge nach c. 517 § 1 CIC in solidum geregelt werden kann. Die Benennung eines Moderators im Sinn von c. 517 § 1 CIC geschieht per Dekret durch den Bischof auf Vorschlag der Beteiligten hin. Dieser Moderator ist dann der Leiter des pastoralen Raumes.
- d. Mehrere Pfarrer treffen auf der Ebene des pastoralen Raumes zusammen. Die Leitung der Seelsorge nach c. 517 § 1 CIC erscheint als nicht den Gegebenheiten entsprechend. Dann muß eine Entscheidung herbeigeführt werden, welcher der beteiligten Pfarrer zum Leiter des pastoralen Raumes ernannt werden soll. Die Ernennung geschieht per Dekret durch den Bischof auf Vorschlag der Beteiligten hin.
- e. Die Leitung der Seelsorge in einem pastoralen Raum ist

geregelt nach c. 517 § 2 CIC (in Entsprechung zum einschlägigen Statut für die Pfarrseelsorge). Dann ist der priesterliche Leiter der Seelsorge auch der priesterliche Leiter des pastoralen Raumes.

Wo eine Entscheidung über die priesterliche Leitung des pastoralen Raums vorerst nicht möglich ist, sollen dennoch Möglichkeiten der verbindlichen Kooperation auf der Ebene des künftigen pastoralen Raums jetzt schon in Gang gebracht werden. Die Erarbeitung eines Pastoralkonzepts auf der Ebene eines künftigen pastoralen Raumes ist auch ohne priesterliche Leitung des pastoralen Raumes sinnvoll und möglich. Der flächendeckende Einstieg in die Strukturierung der pastoralen Arbeit nach der Idee des pastoralen Raumes und die Erarbeitung der Pastoralkonzepte entsprechend dem vorliegenden Regelwerk ist ein Prozeß, der sich je nach Situation unterschiedlich darstellen kann. Deshalb enthält das Regelwerk Hinweise auf verschiedene Stadien der Entwicklung der Zusammenarbeit im pastoralen Raum. Darauf nehmen die Typisierungen der pastoralen Räume Bezug (Typ A, B, C). Ihnen wiederum entsprechen differenzierte Regeln für Konstituierung und Fortentwicklung.

Der jeweilige priesterliche Leiter des pastoralen Raumes ist Dienstvorgesetzter für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich ihrer Aufgaben im Rahmen der auf der Ebene des pastoralen Raumes vereinbarten Kooperation.

4. Pastoralkonzept des pastoralen Raumes

Die erste Etappe der Zusammenarbeit im pastoralen Raum ist die Entwicklung eines gemeinsamen Pastoralkonzepts. Dieses Konzept regelt die Ziele und die Inhalte sowie die Art und Weise der Kooperation in Entsprechung zu den pastoralen und personellen Gegebenheiten im pastoralen Raum.

Die Vereinbarungen beziehen sich auf die in den beteiligten Gemeinden anfallenden Dienste der Pastoral, insbesondere:

- Gottesdienste und Kasualien,
- Katechese,
- gemeinwesenorientierte Gruppenarbeit (Senioren, Erwachsene, Familienkreise, Bildungsveranstaltungen u.ä.m.),
- Diakonie und Caritas,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- pastorale Dimension der Kindergarten- und Kindertagesstättenarbeit,
- Schule (schulischer Religionsunterricht, Schulseelsorge),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- allgemeine Leitungs- und Verwaltungsaufgaben,
- Absprachen über die Arbeitsweise der Gremien (Pfarrgemeinderat und Sachausschüsse, unter Einbeziehung der Verwaltungsräte im Rahmen der geltenden Ordnungen).

Die Vereinbarungen beziehen sich gleichermaßen auch auf pfarrliche und nichtpfarrliche Aufgaben aller beteiligten hauptamtlichen Pastoralkräfte, auf gemeinsame überpfarrliche Dienste für bestimmte Zielgruppen und in verschiedenen Sachbereichen, auf die wechselseitigen Anteile von Pfarr-, Katedral- und Verbandsseelsorge.

Die Vereinbarungen sind offen für die Verabredung gemeinsamer zusätzlicher Aufgaben, Schwerpunkte und Projekte.

5. Synodales Zusammenwirken

Besonderer Sorgfalt bedarf die in der Synodalordnung des Bistums Limburg Gestalt gewordene Idee vom synodalen Zusammenwirken zwischen den Amtsträgern und den gewählten Mandatsträgern. Das in der Synodalordnung grundlegende Selbstverständnis der Kirche, das seinen Ausdruck in der Gemeinsamkeit der Verantwortung im Zusammenwirken von Amt und Mandat findet, darf auf der Ebene des pastoralen Raumes nicht auf der Strecke bleiben. Deshalb wird die Bildung eines Pastoralausschusses auf der Ebene des pastoralen Raumes verbindlich vorgeschrieben.

Die Zusammenarbeit im Pastoralausschuß gestaltet sich nach § 23 der Synodalordnung. Formen der Kooperation, die über den § 23 SynO hinausgehen, können erprobt werden. Eine Entscheidung darüber, ob sie auf Dauer festgeschrieben werden, erfolgt erst nach Auswertung der Erprobungsphase. Für die ersten Schritte der Zusammenarbeit im pastoralen Raum wird empfohlen, eine Vollmacht der Beschlußfassung gemäß § 23 SynO Absatz 3 zur Erarbeitung des gemeinsamen Pastoralkonzepts zu übertragen.

Die am Pastoralausschuß beteiligten Pfarrgemeinderäte können Themen zur Behandlung im Pastoralausschuß einbringen, die beraten werden müssen.

Beratungen im Pastoralausschuß sind auf Gemeinsamkeit angelegt. Dessen sollen sich alle Beteiligten bewußt sein. Es sind - abgesehen von üblichen Meinungsverschiedenheiten - zwei Konfliktfälle denkbar, die gesonderter Betrachtung bedürfen:

1. der Konflikt, der sich durch Nichtübereinstimmung in einer pastoralen Angelegenheit von Gewicht zwischen klarer Beschlußlage im Pastoralteam einerseits und der Meinung aller gewählten Vertreter andererseits ergibt;
2. der Konflikt, daß die Vertreter einer der beteiligten Gemeinden mehrfach überstimmt werden, was leicht der Fall sein kann, wenn Gemeinden verschiedener Größenordnung und Gewichts auf der Ebene des pastoralen Raums zusammentreffen.

In diesen Konflikten möge man sich um eine gemeinsame Klärung in Analogie zu dem in § 21 SynO beschriebenen Widerspruchsverfahren bemühen.

Die Verwaltungsräte der im pastoralen Raum zusammenkommenden Gemeinden sind im Rahmen der geltenden Ordnungen an der Kooperation beteiligt. Da sie eine wichtige Aufgabe darin sehen, die Pastoral durch den entsprechenden Einsatz freier Mittel zu ermöglichen und zu unterstützen, werden sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Planungen und Absprachen des Pastoralausschusses mittragen. Formen der Zusammenarbeit der Verwaltungsräte sind zu entwickeln. Denkbar ist, daß Wege einer Budgetierung auf der Ebene des pastoralen Raumes unter den beteiligten Verwaltungsräten vereinbart werden.

6. Zusammenarbeit mit weiteren Ebrenamtlichen

Die Mitglieder des Pastoralteams arbeiten in ihrer vereinbarten fachlichen Zuständigkeit mit den jeweils zuständigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden und der katedralseelsorglichen Dienste auf der Ebene des pastoralen Raumes zusammen. Sie bedienen sich dabei gegebenenfalls der Fachlichkeit der Bezirksämter bzw. des Bischöflichen Ordinariates.

Für die Organisationsform der Zusammenarbeit der Ehrenamtlichen mit fachlich zuständigen Hauptamtlichen auf der Ebene des pastoralen Raumes sind verschiedene Modelle denkbar. Es sollen die Wege gefunden werden, die der zu leistenden Aufgabe und den Möglichkeiten der Beteiligten am besten gerecht werden.

Die Einhaltung der Kooperationsvereinbarungen durch die Mitglieder des Pastoralteams mit fachlicher Zuständigkeit auf der Ebene des pastoralen Raums wird im Rahmen der gemeinsamen Reflexion im Pastoralteam durch den Leiter des pastoralen Raums verantwortet. Die eventuell notwendige Klärung bei fachlichen Konfliktfällen im Pastoralteam liegt in erster Instanz beim Bezirksdekan, in zweiter Instanz beim Bischöflichen Ordinariat.

7. Anstellungsebenen des pastoralen Personals

Die Anstellung der hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im territorialen pastoralen Dienst geschieht durch Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem Bistum Limburg. Durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt die Zuweisung auf eine Gemeinde.

Pfarrer, Pfarrbeauftragte und Bezugspersonen wohnen in der Regel in einem Pfarrhaus.

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden ihren Personalgemeinden zugewiesen.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kategorialeseelsorge werden ihren kategorialeseelsorglichen Dienststellen zugewiesen.

Bisher bestehende Dienstverpflichtungen des pastoralen Personals auf der Dekanatsstufe wie z.B. die Beteiligung an regelmäßigen Pastorkonferenzen sollen zugunsten der Zusammenarbeit im pastoralen Raum zurückgenommen werden.

Der Einsatz des gesamten pastoralen Personals ist Beratungsmaterie der Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates, unbeschadet der Ressortierung der Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Dezernaten. Konzeptrelevante Entscheidungen über den Einsatz in der Territorial-, Personal- und Kategorialeseelsorge werden in Zusammenarbeit der Dezernate Personal, Kirchliche Dienste und Grundseelsorge getroffen.

8. Zusammenarbeit zwischen Kategorialeseelsorge und Territorialeseelsorge

Angesichts der diakonalen Dimension aller Seelsorge ist es unabdingbar, die kategorialeseelsorglichen Dienste in die Kooperation im pastoralen Raum zu integrieren. Ihre Mitarbeit im pastoralen Raum ist wichtig, damit nicht die Felder der Seelsorge, die hauptamtlich kategoriale wahrgenommen werden, aus dem Blick der Gemeindeglieder geraten.

Bei der Beteiligung der kategorialeseelsorglichen Dienste an der Zusammenarbeit im pastoralen Raum möge deren Reichweite bedacht werden: Je deckungsgleicher sie mit dem pastoralen Raum ist, desto dichter wird die Zusammenarbeit sein. Den Kategorialeseelsorgerinnen und -seelsorgern soll auf eigenen Wunsch eine regelmäßige Mitarbeit im Pastoralteam möglich sein.

Die notwendige und übliche fachliche Zusammenarbeit der

Kategorialeseelsorgerinnen und -seelsorger untereinander in ihren jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bleibt durch diese Bestimmungen unberührt, sie soll jedoch auch die Zusammenarbeit auf der Ebene des pastoralen Raumes nicht behindern.

Die gleiche Betrachtung gilt für die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Caritasverbände: Sie sind Dienste der einen und gleichen Kirche, die auch die Pastoral betreibt. Deshalb sind sie zur Zusammenarbeit auf der Ebene der pastoralen Räume eingeladen. Die Vorstände der Caritasverbände sind gebeten, sich mit den Vorstellungen künftiger Zusammenarbeit zwischen Pastoral und Caritas vertraut zu machen und entsprechende Veranlassungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen der Caritasverbände dienstlich zu regeln.

9. Verortung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Diese Betrachtung gilt in Analogie für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Auch für sie bemißt sich die Intensität der pastoralen Kooperation nach der jeweiligen Reichweite und nach der lokalen Verortung ihrer pastoralen Präsenz. Wünschenswert - sofern nicht bereits durch diözesane Regelung vorgegeben - ist für jede Nationalitätengemeinde die Mitarbeit in einem Pastoralteam eines pastoralen Raumes, am besten dort, wo sie ihren Dienstsitz hat und/oder ihren Hauptgottesdienst feiert. Die Zusammenarbeit bezieht sich bevorzugt auf die mit den Territorialgemeinden gemeinsame Schnittmenge pastoraler Vorhaben.

Für die Mitarbeit der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Pastoralausschuß des jeweiligen Raumes möge eine entsprechende Regelung vereinbart werden, eventuell auch mit den Pastoralausschüssen mehrerer pastoraler Räume.

10. Ordensniederlassungen

Niederlassungen von Ordensgemeinschaften, insofern deren Mitglieder nicht durch Wahrnehmung von pastoralen Dienstaufträgen des Bistums in der Territorialeseelsorge und/oder Kategorialeseelsorge in die Zusammenarbeit im pastoralen Raum von vornherein dienstlich einbezogen sind, sind um die Beteiligung an dieser Zusammenarbeit gebeten. Sie sollen eine regelmäßige Mitarbeit im Pastoralausschuß des Raumes ihrer Niederlassung durch geeignete Kontaktpersonen sicherstellen. Ihre Mitarbeit ist besonders bei der Pflege der gemeinsamen Spiritualität des Pastoralteams und des Pastoralausschusses willkommen.

11. „Geistliche Zentren“

Eine eigene Sicht verlangen die verschiedenorts bestehenden „geistlichen Zentren“, deren planerische Betrachtung im Gesamt der Pastoral eine bisher unerledigte Aufgabe auf Diözesanebene ist. Ihre Verantwortlichen sind eingeladen, die Bedeutung des Zentrums für die Pastoral im Raum der jeweiligen Präsenz zu reflektieren und ihre Angebote in die Erarbeitung des Pastorkonzeptes einzubringen. Eine Beteiligung am Pastoralausschuß des Raumes ist sinnvoll und gewünscht.

12. Kooperation über den kirchlichen Binnenraum hinaus

Es ist bereits - um der Pastoral willen - auf die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Pastoral und Caritas hingewiesen worden. Es muß angemerkt werden, daß dem hier grundgelegten Verständnis von Pastoral die Zusammenarbeit mit

weiteren im pastoralen Raum ansässigen pastoral relevanten Initiativen, Institutionen und Trägern entspricht. Vereine und Verbände, Schulen und andere Kultureinrichtungen sowie die Sozialinstitutionen der Kommunen, die im Lebensraum der Menschen, für die die Pastoral gut sein soll, von Bedeutung sind, sind in angemessener Weise in die Kooperation einzubeziehen.

II. Verschiedene Stadien in der Entwicklung zum pastoralen Raum

ZUR SITUATION IM BISTUM

Allgemeine Einschätzung

Die Situation im Bistum ist gekennzeichnet durch Differenzierungen situativer und lokaler Art, die eine bedeutsame Ungleichzeitigkeit ausweisen. Die Idee einer kooperativen und gesellschaftsbezogenen Pastoral und des pastoralen Raumes als Struktur dieser Idee faßt mehr und mehr Fuß.

Es ist diese Materie, die in einem bistumsweiten Gespräch und Prozeß - in diesem Ausmaß beispiellos in der Vergangenheit - haupt- und ehrenamtlich verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfaßt hat. Es ist in diesem Engagement erkennbar, daß verstanden und konstruktiv aufgenommen wurde, was die 1993 auf den Weg gebrachte Pastoralstruktur- und Personalplanung meint und an welchen Zielen sie sich orientiert, daß sie also mehr ist als nur 'Mangelverwaltung', sondern daß es um ein zeitgemäßes und menschennahes Konzept von Seelsorge geht.

Der Prozeß als solcher ist erfreulich: Er stellt sicher, daß umfangreich und intensiv die Inhalte einer zeitgemäßen Pastoral reflektiert und bearbeitet werden. Allerdings müssen auch versteckte Blockaden aufgelöst und überwunden werden. Sie äußern sich darin, daß eine Intensivierung gremialer Beratung, z. B. durch Steigerung der Sitzungshäufigkeit, zugleich praktiziert und befürchtet wird. Darüber hinaus wird Regelungsbedarf in vielen Detailfragen angemeldet, im gleichen Atemzug wird jedoch auch der Wunsch nach freien Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort und in Entsprechung zur jeweiligen Situation geäußert. Die Beschäftigung mit diesen Widersprüchlichkeiten hat gelegentlich die Züge einer Verhinderung: Eine Zuwendung zu den tatsächlichen Inhalten der Pastoral und die Entschiedenheit zu konkretem, gemeinsamem Handeln bleiben auf der Strecke. Sie sind jedoch das gemeinsame, allen vorgegebene Ziel dieser Planung, sie sind das Gebot des Evangeliums und unseres Selbstverständnisses als Kirche.

Es ist wichtig, sich in diesem Zusammenhang zu vergegenwärtigen, daß pastorale Planung immer auch ein geistlicher Prozeß ist. Unser Selbstverständnis als gläubige Menschen und unsere gemeinsame Verantwortung für den Dienst am Evangelium und in der Kirche des Bistums Limburg ist die spirituelle Grundlage allen pastoralen Handelns. Sie bedarf der ständigen gegenseitigen Vergewisserung und Vertiefung, sie braucht gemeinsame Praxis. An der Verantwortung, die Pastoral nicht zu einem bürokratischen und technokratischen Manöver verkommen zu lassen, haben wir alle gemeinsam und immer teil.

Benennung verschiedener Differenzierungen

Die Differenzierung und Ungleichzeitigkeit der verschiede-

nen Situationen im Bistum, die in den letzten Monaten im Bistumsgespräch die Erarbeitung der Pastoralstruktur und Personalplanung bestimmt und zu ihrer Zielgenauigkeit hofentlich beigetragen hat, lassen sich folgendermaßen beschreiben:

Ungleichzeitigkeit in der Entwicklung der Kooperation auf der Ebene der (künftigen) pastoralen Räume

Zum Teil knüpft die derzeitige Planung an die Strukturierung in Pfarrverbände (von 1977) nahtlos an. Die Pfarrverbandsidee hat in etlichen Situationen bereits vor längerer Zeit zur Errichtung kooperativer Strukturen - sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich (synodal) - geführt. In mehr als der Hälfte der (künftigen) pastoralen Räume wird diese Kooperation bereits jetzt mit guten Erfahrungen verbindlich praktiziert. In diesen Situationen geht es vor allem um die Fortentwicklung und Sicherung der Verbindlichkeit entsprechend den hier vorgelegten Kriterien und Regeln.

In manchen Situationen ist eine anfanghafte Kooperation durch die Impulse aus dieser Planung in Gang gekommen. Ersterfahrungen sind gemacht, es geht jetzt um eine dauerhafte Strukturierung und Vertiefung.

Andere Situationen liegen im Sinn dieser Planung noch brach: Eine Kooperation auf der Ebene des Raums muß erst in Gang kommen. Das vorliegende Papier gibt Impulse zum Start.

Ungleichzeitigkeit in der personellen Ausstattung

Ein wesentlicher Grund für solche Unterschiedlichkeiten in der Entwicklung der Kooperation ist die personelle Ausstattung der pastoralen Räume, dabei besonders die Versorgung der Seelsorgeeinheiten mit Pfarrern und Leitenden Priestern bzw. mit Priestern, die auf andere Art und Weise - als Kapläne, Subsidiare, Pensionäre - mitarbeiten. Es ist dieser Zusammenhang, in dem der Faktor 'Priestermangel' in der Planung eine Rolle spielt. Bewährte Formen einer Kooperation haben sich in den vergangenen Jahren überall dort ergeben, wo mehrere Gemeinden unter der Leitung eines gemeinsamen Pfarrers oder/bzw. Leitenden Priesters zusammengewachsen sind.

Ungleichzeitigkeit des Verständnisses von Pastoral

Unterschiedlichkeiten zeigen sich auch in der Realisierung des jeweiligen Verständnisses von Pastoral. Es findet sich aufs Ganze gesehen im Bistum ein erstaunlich breites Spektrum von traditionellen und konventionellen Formen der Pastoral bis hin zu deutlich gemeinwesenorientierten und sozialpastoral inspirierten Ansätzen. Diese Vielfalt ist durchaus als ein Reichtum zu begreifen, niemand sollte sie beseitigen und reduzieren wollen. Wohl aber muß sie in der jeweiligen Situation auf Menschnähe und Situationsgerechtigkeit überprüft werden.

Auch die Überlegung auf die Sicherung gemeinsamer (minimaler) Standards, die eine Vergleichbarkeit aller lokalen pastoralen Situationen begründen, muß weiter vertieft werden und ist ein wichtiger Teilaspekt im Prozeß dieser Planung.

Ungleichzeitigkeit der Entwicklung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichkeit

Die Situationen differenzieren sich auch unterschiedlich auf Haupt- und Ehrenamtlichkeit aus. Mancherorts ist eine reguläre Zusammenarbeit zwischen den hauptamtlichen

Verantwortungsträgern in Gang gekommen, der eine synodale und ehrenamtliche Entsprechung nachwachsen muß. Andernorts gibt es eine intensive Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten oder auch anderen ehrenamtlichen Mitarbeitergruppen, die hauptamtlich eingeholt und eingelöst werden muß.

Ungleichzeitigkeit in der Einbeziehung von Personal- und Kategorialseelsorge

Wesentliche Differenzierungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Gegebenheiten, ob auf der Ebene der (künftigen) pastoralen Räume kategorialseelsorgliche und spezialseelsorgliche Dienste vorhanden und ob Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Einzugsbereich angesiedelt sind. Die Option der Planung will Territorial-, Personal- und Kategorialseelsorge stärker als bisher aufeinander beziehen und miteinander in Fluß bringen. Die Voraussetzungen dafür sind nicht überall gleich. Die geeigneten Formen solcher Kooperation sind, sofern sie schon überhaupt praktiziert wird, noch im Stadium der Erprobung.

Von spezieller Problematik erweisen sich dabei vor allem die unterschiedlichen Reichweiten der jeweiligen pastoralen Aufträge. Es muß - dies allerdings gemeinsam - mit Augenmaß entschieden werden, welche gemeinsamen Schnittmengen zwischen Territorial-, Personal- und Kategorialseelsorge sich vor Ort ergeben. Gemeinsame pastorale Vorhaben ergeben sich nach Inhalt und Ausgestaltung aus der gemeinsamen Sicht der unterschiedlichen pastoralen Aufträge.

Diese gemeinsame Sicht muß allerdings vielfach erst noch wachsen. Die Tendenz der Professionalisierung und Verhauptamtlichung spezialseelsorglicher Dienste in den vergangenen Jahren bedarf der Ergänzung und der Korrektur durch neue Entdeckung der Gemeinsamkeit und gegenseitigen Integration aller pastoralen Dienste der einen Kirche. Gerade unter der Rücksicht wachsender Professionalisierung in der Pastoral können alle voneinander lernen.

Ungleichzeitigkeit in der Betrachtung des Leitungsverständnisses

Von besonderem Gewicht - das hat das Bistumsgespräch seit Beginn dieser Planung gezeigt - ist die Frage des priesterlichen Dienstes und Amtes, die Frage auch der priesterlichen Leitung der (künftigen) pastoralen Räume.

Zwei Grundtendenzen in der Argumentation haben sich herausgebildet:

- Wenn der pastorale Raum eine Art Zweckverband zur verbindlichen Kooperation in der Pastoral (mehrerer Gemeinden und kirchlicher Dienste im Nahbereich) sein und im übrigen die komplette Autonomie der einzelnen Seelsorgeeinheiten (Pfarreien, Kirchengemeinden) erhalten bleiben soll, dann genügt als Leitungsstruktur eine verbindliche Vorgabe über die Teammoderation und die Klärung dienstrechtlicher Aufsicht über die gemeinsam vereinbarten kooperativen Aufgaben. Die Gegenposition zu dieser Argumentation warnt vor der Installation einer - wie auch immer begrenzten - nicht-priesterlichen, nichtsakramentalen Leitungsstruktur in der Pastoral. Komplikationen im Dienstrecht werden ebenfalls als Problematisierung genannt.
- Wenn der pastorale Raum auf Dauer eine verbindliche, verantwortliche Struktur mit kirchenrechtlicher (synodaler- und dienstrechtlicher) Kompetenz darstellen soll,

dann kann seine Leitung - aus Gründen der Amtstheologie - nur priesterlich wahrgenommen werden. Die Gegenargumentation benennt das Problem der wachsenden Arbeitslast von immer weniger Pfarrern, weist aber auch auf die wachsende Gefahr einer Reduzierung des priesterlichen Dienstes auf sakramentale Aufgaben hin.

Die unterschiedlichen Argumentationen sind in sich gut begründet und machen sich an bereits erlebten Erfahrungen fest. Sie lassen sich nicht einfachhin vermitteln. Die hier vorgelegten Überlegungen versuchen einen pragmatischen und prozeßorientierten Umgang mit dieser Tatsache. Sie schlagen eine differenzierte Betrachtung vor:

- In manchen Situationen wäre der Verzicht auf die priesterliche Leitung eines pastoralen Raumes ein Rückschritt gegenüber gewachsenen Gegebenheiten.
- In anderen Situationen läßt sich zur Zeit eine definitive Entscheidung über die priesterliche Leitung des pastoralen Raumes nicht verantwortlich treffen, sei es aufgrund personeller Gegebenheiten, sei es aufgrund mangelnder bisheriger Erfahrung in der Kooperation. In diesen Situationen soll es dennoch auch jetzt schon Formen verbindlicher Zusammenarbeit geben, die einer Regelung und Vorgabe bedürfen.

Man mag es als Vorteil dieser Differenzierung ansehen, daß es einerseits klare Regelungen gibt, die durch minimale Standards eine Transparenz unterschiedlicher Situationen sicherstellen, daß andererseits denjenigen Situationen aber auch Rechnung getragen wird, für die zur Zeit eine weiterreichende Klärung nicht möglich erscheint. Freilich wird deutlich, daß auf Dauer eine situative Unvergleichbarkeit unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort zum Normalfall wird.

Ungleichzeitigkeit durch das Bistumsgefälle

Es soll deutlich ausgesprochen werden, daß wir in der fortschreitenden Entwicklung einer kooperativen und gesellschaftsbezogenen Pastoral und deshalb in deren Planung natürlich auch Schritt für Schritt dem vertrauten und bekannten Bistumsgefälle wieder begegnen, das sich in die verschiedenen Ansätze der Pastoral hinein seit eh und je ausgewirkt hat. Die Unterschiede zwischen Diaspora und traditionell katholischen Gebieten, die Unterschiede auch zwischen Stadt und Land schlagen auf die verschiedenen Gangarten auch der Kooperation in der Pastoral durch. Das kann aufgrund vorliegender Erfahrungen niemanden verwundern.

Konsequenzen für die Planung

Der Differenzierung und Ungleichzeitigkeit in der Entwicklung einer kooperativen und gesellschaftsbezogenen Pastoral im Bistum soll Rechnung getragen werden. Dahinter steht die Option, daß mit der Inkraftsetzung dieses Konzepts vom pastoralen Raum und des entsprechenden Regelwerks in jedem (künftigen) pastoralen Raum die Verantwortlichen zunächst eine Entscheidung darüber treffen, in welchem Stadium der Entwicklung sie die eigene Situation einordnen. Von dieser Setzung her verstehen sich dann die (differenzierten) Regeln für die Strukturierung und die Fortentwicklung.

Die gesamte Planung steht unter der Prämisse, daß ein Planungszeitraum in Blick genommen ist. Sie zielt auf das Jahr 2007. Der jetzt entstehende Plan soll bis 2007 realisiert

sein. Die Zeit bis dahin ist die Frist, in der der Fortgang der Pastoral- und Personalentwicklung in Richtung der Planung betrieben werden wird.

Diese Sicht beinhaltet den Kompromiß, daß es Zwischenstationen gibt, in denen auch Entscheidungen, die nicht plankonform sind, verantwortbar sind, wenn sie sich aus anderen Gründen als notwendig erweisen. Das gilt insbesondere auch für Entscheidungen der Bistumsleitung über den Einsatz pastoralen Personals, für die es oft eine eigene personen- oder situationsbezogene Begründung gibt.

STADIEN DER ENTWICKLUNG

Grundsätzlich

gilt die Aussage, daß der pastorale Raum eine Ebene verbindlicher Kooperation aller hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verantwortlichen in der Territorial-, Personal- und Kategorialeelsorge ist.

Die Verbindlichkeit dieser Kooperation wird gesichert:

- einerseits durch die Konstituierung des jeweiligen pastoralen Raumes nach Maßgabe des Regelwerkes und die Zuweisung der einzelnen benannten Funktionen auf bestimmte Personen,
- andererseits durch ein gemeinsam zu erarbeitendes Pastoralkonzept, in dem die verschiedenen pastoralen Aufgaben umschrieben und der Ebene der einzelnen Gemeinde und des einzelnen Dienstes bzw. der Ebene des Raumes zugewiesen werden. In diesem Konzept werden auch die personellen Verantwortlichkeiten festgeschrieben, die in die Aufgabenumschreibungen des hauptamtlichen Seelsorgepersonals eingehen.

Folgende verschiedene Typen der Kooperation können sich ergeben:

Typ A

Der pastorale Raum als Arbeitsgemeinschaft

Charakteristik

- Eine Zusammenarbeit ist bisher nicht realisiert, soll aber jetzt in Gang kommen.
- Vereinbarungen personeller Art (Koordination oder priesterliche Leitung) werden verabredet.
- Die im Regelwerk für die Konstituierung vorgesehenen Schritte (Einordnung nach Typ der Kooperation einschließlich eventueller Fristvereinbarungen, Sitzungsabläufe und Sitzungshäufigkeit, Wahl eines/r Sprechers/in des Pastoralausschusses, Vereinbarung über Einbeziehung spezial- und kategorialeelsorglicher Dienste und ortsansässiger Ordensniederlassungen) werden vollzogen.
- Die Erarbeitung eines Pastoralkonzeptes wird vereinbart und aufgenommen.

Typ B

Der pastorale Raum als fortgeschrittene Arbeitsgemeinschaft

Charakteristik

- Eine verbindliche Kooperation ist bereits in Gang gekommen. Die bisherige Kooperation wird überprüft und

gegebenenfalls dem Regelwerk entsprechend neu verabredet. Dabei können durchaus Regelungen vereinbart werden, die über die (minimalen) Standards des Regelwerks hinausgehen.

- Vereinbarungen personeller Art (Koordination oder priesterliche Leitung) werden verabredet.
- Die im Regelwerk für die Konstituierung vorgesehenen Schritte (Einordnung nach Typ der Kooperation einschließlich eventueller Fristvereinbarungen, Sitzungsabläufe und Sitzungshäufigkeit, Wahl eines/r Sprechers/in des Pastoralausschusses, Vereinbarung über Einbeziehung spezial- und kategorialeelsorglicher Dienste und ortsansässiger Ordensniederlassungen) werden vollzogen.
- Die Erarbeitung eines Pastoralkonzeptes wird vereinbart und aufgenommen.

Typ C

Der pastorale Raum als Verbund

Charakteristik

- Eine verbindliche Kooperation liegt bereits seit längerem vor. Sie wird überprüft und gegebenenfalls dem Regelwerk entsprechend neu verabredet. Dabei können durchaus Regelungen vereinbart werden, die über die (minimalen) Standards des Regelwerks hinausgehen.
- Eine Entscheidung über die priesterliche Leitung des pastoralen Raumes ist gegeben und wird festgestellt, oder sie kann jetzt getroffen werden und wird getroffen.
- Die übrigen im Regelwerk für die Konstituierung vorgesehenen Schritte (Sitzungsabläufe und Sitzungshäufigkeit, Wahl eines/r Sprechers/-in des Pastoralausschusses, Vereinbarung über Einbeziehung spezial- und kategorialeelsorglicher Dienste und ortsansässiger Ordensniederlassungen) werden vollzogen.
- Die schriftliche Ausarbeitung des gemeinsamen Pastoralkonzeptes wird aufgenommen.

Alle rechtlichen Bestimmungen des Regelwerks gelten für die verschiedenen Stufen in jeweiliger Entsprechung. Eventuelle Differenzierungen je nach Typ der Kooperation sind im Regelwerk ausgewiesen.

Ein pastoraler Raum gilt als konstituiert, wenn ein Ergebnisprotokoll der konstituierenden Sitzung durch den Bezirksdekan vorliegt und von allen beteiligten Pfarrgemeinderäten zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

Die Zeit der Erarbeitung eines Pastoralkonzeptes gilt als Konstituierungsphase des pastoralen Raumes, die zum Abschluß kommt durch die Inkraftsetzung des Pastoralkonzeptes und die Neufassung der Aufgabenumschreibungen des pastoralen Personals.

III. Rechtliche Regelungen

Diese rechtlichen Regelungen sind in Zusammenhang mit den 'Grundlagen der Zusammenarbeit im pastoralen Raum' Ausführungsbestimmungen zu den verschiedenen Typen der Kooperation im pastoralen Raum.

1. Verbindlichkeit

Der pastorale Raum ist eine Ebene vereinbarter Kooperation mit Verbindlichkeitscharakter. Die Verbindlichkeit unterliegt der gegenseitigen Rechenschaft aller Beteiligten.

Die Zugehörigkeit von Gemeinden und kategorialseelsorglichen Diensten zu ihrem jeweiligen pastoralen Raum ist durch diözesane Regelung vorgegeben.

Gemeinsam und im Zusammenwirken mit den jeweiligen synodalen Gremien tragen die hauptamtlichen Pastoralkräfte Verantwortung für das kirchliche Leben im pastoralen Raum. In dieser gemeinsamen Verantwortung erarbeiten das Pastoralteam und der Pastoralausschuß das Pastoralkonzept ihres Raumes. In diesem Konzept werden Ziele und Inhalte sowie Art und Weise der Kooperation in Entsprechung zu den pastoralen und personellen Gegebenheiten im pastoralen Raum vereinbart und schriftlich niedergelegt.

Das Pastoralkonzept des jeweiligen Raumes ist zustimmungspflichtig durch die beteiligten Pfarrgemeinderäte.

Die im Pastoralkonzept festgeschriebenen dienstlichen Verpflichtungen der beteiligten Pastoralkräfte sollen Bestandteil ihrer Aufgabenumschreibungen sein. Die Aufgabenumschreibungen der beteiligten Pastoralkräfte (einschließlich der Pfarrer, Kapläne und Diakone) werden als Bestandteil des künftigen Pastoralkonzeptes des jeweiligen Raumes betrachtet.

Im Pastoralkonzept wird auch festgeschrieben, wie durch Mitarbeit im Pastoralteam und im Pastoralausschuß die Zusammenarbeit zwischen Territorial-, Personal- und Kategoriaalseelsorge gesichert wird.

Die Neufassung der den Vereinbarungen der pastoralen Kooperation im Raum entsprechenden Aufgabenumschreibungen ist der letzte Schritt der Entwicklung des Pastoralkonzeptes. Wegen der dienstrechtlichen Relevanz geschieht dieser Schritt in Verantwortung der Dezentate Personal bzw. Kirchliche Dienste nach vorheriger Prüfung und Bestätigung des Pastoralkonzeptes durch das Dezentat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates.

Der priesterliche Leiter des pastoralen Raumes ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen bezüglich der Aufgabenstellung auf der Ebene des pastoralen Raums. Er erstellt - in Zusammenarbeit mit dem Dezentat Personal - die Aufgabenumschreibungen bezüglich der Aufgaben auf der Ebene des pastoralen Raums.

Sofern in einer Kooperation nach Typ A und nach Typ B ein priesterlicher Leiter des pastoralen Raums nicht installiert wird, verbleiben Dienst- und Fachaufsicht über die aus der Kooperationsvereinbarung personell zugewiesenen Aufgaben auf der Ebene des pastoralen Raums beim jeweiligen Dienstvorgesetzten des/r pastoralen Mitarbeiters/-in. Er ist auch - in Zusammenarbeit mit dem Dezentat Personal - verantwortlich für die Erstellung der Aufgabenumschreibungen.

2. Organe des pastoralen Raumes

Der pastorale Raum bildet folgende Organe:

- den „Pastoralausschuß des Raumes“, das ist das Gremium des regelmäßigen Zusammentreffens und der verbindlichen Zusammenarbeit des Pastoralteams mit den Vertreterinnen und Vertretern der zum pastoralen Raum

gehörigen Pfarrgemeinderäte (einschließlich der Gemeinderäte der Katholiken anderer Muttersprache). Dem „Pastoralausschuß des Raumes“ gehören an je zwei gemäß § 16 Abs. 1 b SynO gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Pfarrgemeinderäte, davon ein Vorstandsmitglied, sowie der priesterliche Leiter des pastoralen Raums und eine zweite aus dem Pastoralteam benannte Person, bzw. in der Kooperation nach Typ A und nach Typ B, sofern ein priesterlicher Leiter des pastoralen Raums nicht benannt ist, der/die Koordinator/-in des Pastoralteams sowie als zweite aus dem Pastoralteam benannte Person ein Pfarrer bzw. ein die Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC leitender Priester.

• das „Pastoralteam des Raumes“, das ist das Gremium des regelmäßigen Zusammentreffens und der verbindlichen Zusammenarbeit aller hauptamtlichen Territorialseelsorgerinnen und -seelsorger unter Einbeziehung von Personal- bzw. Kategoriaalseelsorgern/-innen gemäß Vereinbarung.

Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung von Pastoralausschuß und Pastoralteam statt. Je nach Thematik können Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen dazu eingeladen werden (Ordensniederlassungen, andere kirchliche Dienste - z. B. Kindertagesstätten -, andere Einrichtungen - z. B. Schulen usw.).

3. Konstituierung und Arbeitsweise

1. Zur konstituierenden Sitzung des Pastoralausschusses und des Pastoralteams lädt der Bezirksdekan oder eine von ihm beauftragte Person ein. Bei der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist eine Vierwochenfrist einzuhalten, die es den beteiligten Pfarrgemeinderäten ermöglicht, ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Pastoralausschuß zu bestimmen.

2. In der konstituierenden Sitzung wird unter der Leitung des Bezirksdekans oder der von ihm beauftragten Person eine Aussprache geführt mit dem Ziel, eine gemeinsame Einordnung des pastoralen Raumes auf die den Gegebenheiten entsprechende Stufe der Entwicklung festzustellen. Dabei ist - bei Zugehörigkeit von mehr als einem Pfarrer bzw. Leitenden Priester zum pastoralen Raum - auch zu erörtern, ob es möglich ist, die Seelsorge im pastoralen Raum nach c. 517 § 1 CIC zu regeln.

Der Bezirksdekan schlägt auf Votum der Beteiligten dem Bischof den priesterlichen Leiter des pastoralen Raums zur Ernennung vor. Die Ernennung erfolgt durch Dekret.

Die Aufgaben des Leiters des pastoralen Raumes sind:

- Einladung zu und Leitung der Sitzungen des Pastoralteams,
- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Pastoralausschusses in Zusammenarbeit mit dessen Sprecher/in,
- Mitarbeit im Pastoralausschuß,
- Sorge um die Protokollführung im Pastoralteam,
- Dienstvorsitz für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich ihrer Aufgaben im Rahmen der vereinbarten Kooperation,
- Leitung der Zusammenarbeit und ihre Verantwortung gegenüber dem Bischof.

Sofern eine Kooperation nach Typ A oder nach Typ B

vereinbart wird, ein priesterlicher Leiter des pastoralen Raumes jedoch nicht zur Ernennung vorgeschlagen werden kann, veranlaßt der Bezirksdekan die Verständigung des Pastoralteams auf eine/n Koordinator/in des Teams sowie ggf. eine erste Vereinbarung der Beteiligten über die Frist der Überführung in eine Kooperation unter priesterlicher Leitung oder die Feststellung, daß innerhalb des Planungszeitraumes ein solcher Schritt sinnvollerweise nicht realisierbar ist.

Zu den Aufgaben des/r Koordinator/in gehören:

- Einladung zu und Leitung der Sitzungen des Pastoralteams,
- Sorge um die Protokollführung im Pastoralteam,
- Vollzugskontrolle der vereinbarten Kooperation,
- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Pastoralausschusses in Zusammenarbeit mit dessen Sprecher/in,
- Mitarbeit im Pastoralausschuß.

3. In derselben Sitzung wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinderäte eine/n Sprecher/-in des Pastoralausschusses. Seine/Ihre Aufgabe ist es, gemeinsam mit dem priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes bzw. dem/der Koordinator/-in des Pastoralteams die Sitzungen des Pastoralausschusses vorzubereiten, dazu einzuladen und sie zu leiten.

4. In derselben Sitzung wird die zweite Person aus dem Team benannt, die das Team im Pastoralausschuß vertritt.

5. Vereinbarungen über Sitzungshäufigkeit und Sitzungsablauf werden getroffen. Es werden (in der Regel) vereinbart:

- monatliche Sitzungen des Pastoralteams,
- mindestens viermal jährlich eine Sitzung des Pastoralausschusses.

Über die Punkte 2 bis 5 verfertigt der Bezirksdekan bzw. die von ihm beauftragte Person ein Ergebnisprotokoll, das den beteiligten Pfarrgemeinderäten zur Zustimmung vorgelegt wird. Ist deren Zustimmung erfolgt, so wird dieses Protokoll zu den Akten des Bezirksamtes genommen und der „Lenkungsgruppe Pastoral“ im Bischöflichen Ordinariat zugeleitet.

6. Die Teilnahme an den Sitzungen des Pastoralteams ist Bestandteil der Aufgabenumschreibung der Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Pastoralausschusses ist Bestandteil der Aufgabenumschreibung des priesterlichen Leiters des pastoralen Raumes und/oder des/r Koordinator/-in sowie des/r zweiten benannten Vertreter/in des Pastoralteams.

7. Zu den Sitzungen des Pastoralausschusses können je nach Thematik weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzugezogen werden.

8. Die Sitzungsabläufe und die Sitzungshäufigkeit anderer Gremien und Arbeitsgruppen sind auf diese Vorgaben abzustimmen. Entsprechende Vereinbarungen sind zu treffen.

9. In beiden Gremien des pastoralen Raumes ist eine Geschäftsordnung zu verabreden.

4. Mitwirkung anderer Ebenen

1. Der Bezirksdekan und die Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter im Bezirksamt begleiten und fördern die Zusammenarbeit in den pastoralen Räumen. Bei auftretenden Schwierigkeiten bemüht sich der Bezirksdekan im Auftrag des Bischofs um eine angemessene Lösung.

2. Der Bezirksdekan veranlaßt in der Bezirksamtskonferenz Vereinbarungen über die Erstansprechpartner/-innen für die Teams bzw. Ausschüsse in den pastoralen Räumen unter den Referenten/-innen des Bezirksamts. Diese nehmen eine Begleitung der Entwicklung der pastoralen Kooperation in Teams und Ausschüssen wahr.

3. Die Fachlichkeit der Referate in den Bezirksamtern und im Bischöflichen Ordinariat kann von den Pastoralausschüssen und Pastoralteams in Anspruch genommen werden.

4. Für weitere begleitende Maßnahmen auf der Ebene der pastoralen Räume stehen die Arbeitsgemeinschaften 'Gemeindeberatung', 'Supervision' und 'Geistliche Begleitung' bereit. Eine Information und Beratung über ihre Dienste ist über das Dezernat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates zu erhalten.

5. Die hier getroffenen Regelungen sind in geeigneter Weise in der Ausbildung zu berücksichtigen. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nehmen auf sie Bezug.

5. Schlußbestimmungen

Die hier getroffenen Regelungen werden nach Beratung im Diözesansynodalarat vom Bischof auf fünf Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt. Sie werden nach Auswertung der benannten Experimente und vielfältiger Erfahrungen überarbeitet.

Zur Begleitung des gesamten Prozesses einer Neuorientierung in der Pastoral des Bistums Limburg wird im Bischöflichen Ordinariat eine „Lenkungsgruppe Pastoral“ eingerichtet. Diese Lenkungsgruppe arbeitet der Pastoralalkammer und der Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates im Sinn des Konzeptes zu. Dieser Lenkungsgruppe gehören an:

- der Bischofsvikar für den synodalen Bereich,
- der Dezernent Grundseelsorge,
- der Dezernent Personal,
- der Dezernent Kirchliche Dienste,
- der Referent Pastorale Praxisberatung im Dezernat Grundseelsorge,
- der Leiter der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht.

Den Vorsitz führt der Dezernent Grundseelsorge.

Diese 'Rechtlichen Regelungen' der Zusammenarbeit im pastoralen Raum verstehen sich in Zusammenhang mit den übrigen Aussagen des Grundlagenpapiers „Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum“.

Sie werden zum 1. Januar 1999 auf fünf Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.

Limburg, 22. Dezember 1998
AZ: 703/BB/98/01/13

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 2 Strukturierung in pastorale Räume

Auf seiner Sitzung vom 8. November 1997 hat der Diözesansynodalarat die von den Bezirken auf dem Weg über Beschlußfassung in den Bezirkssynodalräten erarbeiteten Ergebnisse der künftigen Strukturierung in pastorale Räume zur Kenntnis genommen und dem Herrn Bischof einstimmig

mig empfohlen, diese Struktur zur Grundlage der weiteren Arbeit an der Pastoralstruktur- und Personalplanung in Kraft zu setzen.

Ich bin dieser Empfehlung gefolgt und habe die Strukturierung in pastorale Räume mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Die Zusammensetzung der pastoralen Räume folgt der Vorlage für die Sitzung des Diözesansynodalrates am 8. November 1997 (Drucksache Nr. 53). Da die Benennung der pastoralen Räume noch nicht in jedem Fall entschieden ist, wird die Veröffentlichung der Strukturierung und der Benennung der pastoralen Räume zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Limburg, 11. November 1997 † Franz Kamphaus
Az.: 703/BB/97/01/9 Bischof von Limburg

teil eines Jahres, so wird für jeden vollendeten Monat 1/12 der Abfindung gezahlt.

(2) Für jeden Monat, der als Dienstzeit im Sinne des § 6 a AVO anerkannt ist, erhält der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin entsprechend der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe den Prozentsatz der monatlichen Vergütung im Sinne des § 7 AVO, wie er sich aus der folgenden Tabelle ergibt.

Dabei gelten für Monate im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg die Prozentsätze der Spalte 2, für Monate sonstiger Tätigkeit im Sinne des § 6 a AVO die Prozentsätze der Spalte 3.

Der sich aus den Unterabsätzen 1 und 2 ergebende Betrag erhöht sich für Verheiratete um 10 %. Für Nicht-Verheiratete (z. B. Ledige, Verwitwete) reduziert sich der Betrag um 5 %.

**Nr. 3 Beschluß der KODA vom 15. Dezember 1998:
Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen**

Präambel

Die nachfolgende Regelung dient dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze¹ haben, einen Anreiz zur freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben, um einen wegen der finanziell angespannten Situation notwendigen Arbeitsplatzabbau möglichst ohne betriebsbedingte Entlassungen zu erreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für den Verlust ihres Arbeitsplatzes eine Abfindung.

(¹Regelaltersgrenze: Altersgrenze mit der die Regelaltersrente bezogen werden kann; z.Z. Ablauf des Monats, im dem das 65. Lebensjahr vollendet wird)

1. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg und der Kirchengemeinden.

2. Anspruchsberechtigte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente spätestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze endet, erhalten eine Abfindung. Die Abfindung wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

3. Voraussetzungen

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Absicht, das Arbeitsverhältnis zu beenden, mindestens sechs Monate vor dem geplanten Termin mitzuteilen.

(2) Der Dienstgeber schließt mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin einen Aufhebungsvertrag dahingehend ab, daß das Arbeitsverhältnis mit dem letzten Tag vor Beginn der Altersrente endet.

4. Höhe der Abfindung

(1) Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin erhält für jedes volle Jahr, das er oder sie vor Erreichen der Regelaltersrente ausscheidet, eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Ergibt sich bei der Berechnung der Jahre des Ausscheidens vor Erreichen der Regelaltersrente ein Bruch-

Spalte 1 <i>Eingruppierung</i>	Spalte 2 <i>Prozentsatz für Tätigkeit im Bistum Limburg</i>	Spalte 3 <i>Prozentsatz für sonstige anerkannte Tätigkeit im Sinne des § 6a AVO</i>
BAT 1	0,290	0,190
BAT 1 a	0,293	0,193
BAT 1 b	0,297	0,197
BAT IIa	0,301	0,201
BAT II b	0,305	0,205
BAT III	0,310	0,210
BAT IVa	0,315	0,215
BAT IV b	0,320	0,220
BAT V a	0,326	0,226
BAT V b	0,332	0,232
BAT Vc	0,338	0,238
BAT VI a	0,343	0,243
BAT VI b	0,348	0,248
BAT VII	0,353	0,253
BAT VIII	0,357	0,257
BAT IX a	0,360	0,260
BAT IX b	0,363	0,263
BAT X	0,365	0,265
MTL 1a	0,367	0,267
MTL 1	0,369	0,269

(3) Bestand das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.1994, so wird zur Berechnung der Dienstzeit § 6 AVO alte Fassung zu Grunde gelegt, sofern sich hierdurch eine längere Dienstzeit ergibt.

5. Geltungsdauer

Die Regelung tritt zum 15.12.1998 in Kraft und gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die spätestens zum 31.12.2003 beendet werden.

6. Übergangsregelung

Bis zum 30.06.1999 wird auf die Einhaltung der Frist des Punktes 3 Absatz 1 verzichtet.

Limburg, 15. Dezember 1998 † Franz Kamphaus
Az. 565AF/98/04/6 Bischof von Limburg

Nr. 4 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1998

Das Bischöfliche Ordinariat verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 1998“ an alle Kirchengemeinden des Bistums. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen und bis 19. Februar 1999 an den jeweils

verantwortlichen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 01. März 1999 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge.

Fragen beantwortet Frau Enders, Referat „Kirchliche Entwicklung u. Pastorale Planung“. Tel.: 06431/295-413.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. Februar 1999

Nr. 5	Ernennung des vicarius substitutus	13	Nr. 14	Ferienaushilfen in den Sommermonaten	14
Nr. 6	Gestellungsleistung für Ordensangehörige	13	Nr. 15	Erwachsenenfirmung	15
Nr. 7	Änderung der Arbeitsvertragsordnung	13	Nr. 16	Katechetische Hilfsmittel für die Seelsorge an Rußlanddeutschen	15
Nr. 8	Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 2 (Tageseinrichtungen für Kinder)	14	Nr. 17	Erster Band der „Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz“ erschienen	15
Nr. 9	Änderung der Vergütungsrichtlinie „Allgemeiner Teil“ A. 4.a)	14	Nr. 18	Gabe der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	15
Nr. 10	Haushaltsplan des Bistums für das Rechnungsjahr 1999	14	Nr. 19	Sportexerzitien für Männer bzw. Frauen Sportexerzitien - Besinnung - Bewegung - Begegnung (Rüstzeit, Freizeit) Integrationsmodell zwischen jung und alt	15
Nr. 11	Urheberrecht - Gesamtverträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA, der Verwertungsgesellschaft WORT und der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION - Überarbeitete Merkblätter	14	Nr. 20	Exerzitien	16
Nr. 12	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 1999	14	Nr. 21	Todesfälle	16
Nr. 13	Diözesan-Wallfahrt 1999	14	Nr. 22	Dienstnachrichten	17
			Nr. 23	Änderungen im Schematismus	17
			Nr. 24	Übersicht über den Haushaltsplan 1999 für das Bistum Limburg	18

Nr. 5 Ernennung des vicarius substitutus

Nach c. 533 § 3 CIC ist dafür Sorge zu tragen, daß bei fortdauernder Abwesenheit des Pfarrers die Seelsorge der betroffenen Pfarrei durch einen mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Priester sichergestellt ist. Unter fortdauernder Abwesenheit ist eine vorübergehende Verhinderung, der Urlaub oder auch eine Krankheit des Pfarrers, nicht aber die Vakanz der Pfarrei oder die Behinderung des Pfarrers zu verstehen.

1. Im Bistum Limburg wird in diesem Fall ein Priester zum vicarius substitutus ernannt. Der vicarius substitutus hat ordentliche Trauvollmacht für die Pfarrei bzw. die Pfarreien, für die er ernannt ist. Sollte ein zum vicarius substitutus ernannter Ordensgeistlicher noch nicht mit der Beichtvollmacht versehen sein, so ist diese beim Generalvikar zu beantragen. Nach Beendigung seines Dienstes hat der vicarius substitutus dem Pfarrer Rechenschaft abzulegen.

2. Nach § 6 b) des „Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksämter im Bistum Limburg“ v. 23. Juli 1998 (ABl. 1998, 187-191) ernannt der Bezirks- bzw. Stadtdekan den vicarius substitutus.

3. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu den Pfarrakten der betroffenen Pfarrei bzw. Pfarreien zu nehmen.

Limburg, 8. Dezember 1998 † Franz Kamphaus
Az.: 601J/99/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 6 Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 01. Juli 1995 (ABl. 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 1999 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes
(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für
Gestellungsgruppe I 91.920,00 DM
Gestellungsgruppe II 67.200,00 DM
Gestellungsgruppe III 53.040,00 DM.“

Limburg, 18. Dezember 1998 † Franz Kamphaus
Az.: 101J/99/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 7 Änderung der Arbeitsvertragsordnung

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (ABl. 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. September 1998 (ABl. 1998, S. 200), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Buchst. b) der AVO wird wie folgt geändert:

„Beschäftigte des Caritasverbandes Frankfurt e. V., mit denen als Teilnehmer von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vor dem

31.12.2000 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, in denen die Geltung von zwischen dem Caritasverband Frankfurt e. V. und der zuständigen Mitarbeitervertretung vereinbarten Vertragsrichtlinien festgehalten wird.“

Limburg, 01. Dezember 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/98/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 8 Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 2 (Tageseinrichtungen für Kinder)

Die Vergütungsrichtlinie VR 2 (Tageseinrichtungen für Kinder) wurde durch Verordnung vom 01. Dezember 1998 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 9 Änderung der Vergütungsrichtlinie „Allgemeiner Teil“ A. 4.a)

Die Vergütungsrichtlinie „Allgemeiner Teil“ A. 4.a) wurde durch Verordnung vom 14. Juli 1998 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 10 Haushaltsplan des Bistums für das Rechnungsjahr 1999

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung vom 21. November 1998 mit DM 340.247.810,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Nr. 11 Urheberrecht - Gesamtverträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA, der Verwertungsgesellschaft WORT und der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION - Überarbeitete Merkblätter

Bekanntlich hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche der Werkschöpfer (Urheber) bzw. Nutzungsberechtigten (z.B. Verlage) Gesamtverträge mit der GEMA vom 31.01./07.02.1986, der Verwertungsgesellschaft WORT vom 22.12.1988/18.01.1989 und der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 03.08./16.08.1994 abgeschlossen. Die drei genannten Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte der Urheber (bzw. Nutzungsberechtigten), die grundsätzlich selbst darüber zu bestimmen haben, ob und wie ihre Werke zu veröffentlichen und zu verwerten sind, wahr. Zu den Verwertungsrechten zählen nach dem Urheberrechtsgesetz insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Die von der Kommission für Verlags-, Urheber- und Medienrecht des VDD überarbeiteten Merkblätter zu den genannten Pauschalverträgen werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) veröffentlicht,

und zwar das Merkblatt „Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts“ als Einleitung unter VIII B, das Merkblatt „Die öffentliche Aufführung von Musikwerken (GEMA)“ unter VIII B 1 Anlage 1, das Merkblatt „Die Vervielfältigung von Druckschriften (VG WORT)“ unter VIII B 2.2 und das Merkblatt „Die Vervielfältigung von Noten und Liedheften (VG MUSIKEDITION)“ unter VIII B 3 Anlage 2, in den Fällen 2 - 4 jeweils im Austausch gegen das alte Merkblatt.

Auskunft zu urheberrechtlichen Fragen erteilt das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen, Herr Becker, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel. 06431/295467.

Nr. 12 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 1999

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 1999) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1999 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 13 Diözesan-Wallfahrt 1999

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienthal bzw. nach Marienstatt finden 1999 an folgenden Sonntagen statt:

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, den 13. Juni 1999, Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, den 27. Juni 1999.

Begleitet werden beide Wallfahrten von Bischof Dr. Franz Kamphaus. Das Motto der Wallfahrten wird den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrtssonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern kann so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

Nr. 14 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Das Echo war durchweg positiv. Damit auch im neuen Jahr rechtzeitig die Planungen anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (ABl. Nr. 2/1999, S. 13).

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluß der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Hammerl (Dez. P), Tel. 06431/ 295-215. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 15 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 13. Mai 1999, Christi Himmelfahrt, um 10.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Gerhard Pieschl in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Abteilung Grundseelsorge des Bezirksamtes Frankfurt führt die Firmvorbereitung dazu durch. Ein Einführungstreffen dazu findet statt am Montag, 12. April 1999 um 20.00 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60389 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstermine sind am 26.04., 03.05. und 10.05.1999. Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 01. April 1999 an: Grundseelsorge im Katholischen Bezirksamt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main Tel.: 069/1501-158; Fax: 069/5975503.

Nr. 16 Katechetische Hilfsmittel für die Seelsorge an Rußlanddeutschen

Seit dem Zerfall der ehemaligen UdSSR hat der Zuzug von Rußlanddeutschen in die Gemeinden unseres Bistums stark zugenommen. Obwohl die Integration in der Regel gut gelingt, kommt es manchmal zu Problemen, wobei mangelnde Deutschkenntnisse der Rußlanddeutschen eine nicht geringe Rolle spielen. Gerade hier bieten die Katechetischen Hilfsmittel für katholische Deutsche aus Rußland eine große Hilfe. Der Bezug der zum großen Teil zweisprachig (deutsch-russisch) aufgelegten Hilfsmittel (Katechismus, Bibeltexte, Grundgebete, Sakramentenkatechese, Kinderkatechese etc.) erfolgt über den von der Deutschen Bischofskonferenz für die Seelsorge an den katholischen Rußlanddeutschen beauftragen P. Eugen Reinhardt SVD, Bischof-Kindermann-Str. 3, 61462 Königstein, Tel.: 06174/4071 Fax: -3282.

Nr. 17 Erster Band der „Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz“ erschienen

Die Erklärungen, Hirtenbriefe und Stellungnahmen etc. der Deutschen Bischofskonferenz seit ihrem Beginn im Jahre 1965 sind bisher nur an unterschiedlichen Stellen dokumentiert oder in einzelnen Heften erschienen. Dieser Mangel soll nun durch die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz begonnene Dokumentationsreihe „Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz“ behoben werden. Der erste Band umfaßt die Jahre 1965 - 1968. Die weiteren Bände werden im Jahresabstand folgen. Enthalten sind Hirtenbriefe, Stellungnahmen, Erklärungen, Presseverlautbarungen etc. Auf Dauer macht diese Dokumentation das Sammeln und Ordnen der einzelnen Hefte der Reihe „Die deutschen

Bischöfe“ und der „Erklärungen der Kommissionen“ überflüssig. Zudem werden die Texte durch Anmerkungen und durch ein Register erschlossen.

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz - Band 1: 1965 - 1968. Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

560 Seiten, Format 14,8 x 21 cm, Cellophanierter Festband, Preis 34,50.

Bestellungen an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz - Pressestelle, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, Fax: 02 28/ 103-254.

Nr. 18 Gabe der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung der Erstkommuniongabe. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Familie der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankbildchen.

Das Ergebnis der Erstkommunionkollekte ist an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 19 Sportexerzitien für Männer bzw. Frauen Sportexerzitien - Besinnung - Bewegung - Begegnung (Rüstzeit, Freizeit) Integrationsmodell zwischen jung und alt

Modellversuch des Referates Kirche und Sport, Ordinariat Limburg, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund, dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen und dem Arbeitskreis Kirche und Sport der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau. Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Körper, Seele, Geist) zu erfassen. Gleichrangig stehen deshalb Besinnungs- und Bewegungsimpulse im Mittelpunkt. Vor allem sozial-ethische Themen, (wie z.B. die vom LSB Hessen propagierte „Sozialen Offensive des Sports“), als auch solche, die in der Bibel vorkommen (z.B. wer ist dein Nächster, Fremde, Randgruppen, Alte) sollen zur Selbstfindung des Menschen in der heutigen Zeit beitragen.

Der Sport wird ohne Leistungs- und Wettkampfdruck durchgeführt (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Joggen, wettkampffreie Spiele, Entspannungsübungen mit Musik usw.). Es

handelt sich um „stille Tage“, d.h. es wird Schweigen vereinbart. Das Angebot ist für alle Menschen (auch anderer Nationalität, anderer Konfession) offen. Auch sportlich Ungeübte sind herzlich willkommen.

Teilnehmer:

- I. Männer ab 18 Jahre ohne Altersbegrenzung
- II. Frauen I ab 18 Jahren ohne Altersbegrenzung
- III. Frauen II ab 18 Jahren ohne Altersbegrenzung

Referentinnen/Referenten:

I. Dipl.-Theol. Hubert Rüenauver, Dipl. Sportlehrer Norbert Koch, Dr. Günther Hrabè de Angelis

II. N.N., Frau Gisela Bienk, Dr. Günther Hrabè de Angelis

III. Frau Dipl. Theologin Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert (Sportjugend im DSB), Dr. Günther Hrabè de Angelis

Ort/Termin:

- I. Münster/Westfalen, 07. - 11.06.1999
- II. Münster/Westfalen, 14. - 18.06.1999
- III. Münster/Westfalen, 28.06.-02.07.1999.

Gebühr: DM 290,00 inkl. VP und EZ.

Nr. 20 Exerzitien

Termin: 11.07.-17.07.1999 in Innsbruck
Thema: „Ihr aber, für wen haltet ihr mich?“ (Lk 9,20)
Welchem Jesus folgen wir nach? Ignatianische Exerzitien für Priester
Leiter: P. Anton Aigner SJ (Innsbruck)
Anmeldung: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck.

Termin: 19.04.-23.04.1999 in Ellwangen
Thema: „Freude an der Hl. Schrift, Freude am Priestersein“
Leiter: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München
Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, Tel.: 07961/919321.

Nr. 21 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Josef Müller ist am Samstag, dem 16. Januar 1999, im Alter von 70 Jahren im St. Vincenz-Krankenhaus in Limburg gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, dem 21. Januar 1999, um 12.30 Uhr im Dom zu Limburg, um 13.30 Uhr war die Beerdigung auf dem Limburger Friedhof.

Josef Müller wurde am 7. Oktober 1928 in Wiesbaden geboren. Das Zeugnis der Reife erwarb er 1946 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt, wo er auch Philosophie und Theologie studierte. Anschließend studierte er noch 2 Semester an der Universität Mainz, ehe er im Juni 1951 das praktische theologische Studium im Priesterseminar Limburg aufnahm. Am 08. Dezember 1951 wurde er von Bischof Wilhelm Kempf im

Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit verbrachte Josef Müller in Oberlahnstein (1952-53), Weilburg (1953-58) und Geisenheim (1958-61). Die fünfjährige Kaplanszeit in der Diaspora in Weilburg und Umgebung hat ihn besonders geprägt. Seine pastoralen Erfahrungen konnte er anschließend in Geisenheim einbringen und ergänzen. Mit Freude und Überzeugung verkündete er das Wort Gottes, unterrichtete an den Berufsbildenden Schulen und nahm sich besonders der Jugend an.

Nach der langjährigen Kaplanstätigkeit sehnte sich Josef Müller nach einer selbständigen Pfarrstelle, die er in Dahlheim-Prath fand. Dort wirkte er von 1962 bis 1971 mit Eifer, Umsicht und pastoraler Klugheit. Eine sehr lohnende Aufgabe tat sich dann im Oktober 1971 in Kamp-Bornhofen auf, wo er nach mehr als 20jährigem Einsatz leider aus gesundheitlichen Gründen zum Jahresende 1991 den Bischof um Versetzung in den Ruhestand bat. Die großartig gelungene Renovierung der Pfarrkirche fiel in seine Amtszeit. Zusätzliche Dienste übernahm er gerne und verantwortungsbewußt, so das Amt des Dekanstellvertreters (1976-91) und das Amt des Pfarrverwalters von Filsen und Osterspai (1977-86).

Den Ruhestand verbrachte Pfarrer Josef Müller in Limburg. Dankbar erinnern wir uns seiner vielfältigen hilfsbereiten Dienste für den verstorbenen Weihbischof Kampe.

Wir danken ihm für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Frau Gemeindereferentin i. R. Sophia Mayer ist am 24. Januar 1999, wenige Tage vor Vollendung ihres 80. Lebensjahres, gestorben.

Das Requiem wurde in ihrer Heimat, in der Pfarrkirche zu Koblenz-Güls am Donnerstag, 28.01.1999, um 14.00 Uhr gefeiert. Anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof. Auf Wunsch der Verstorbenen fand die Beerdigung im Familienkreis statt. Wir gedenken unserer langjährigen Mitarbeiterin und Kollegin in einer Eucharistiefeier am Samstag, 06.02.1999, um 10.30 Uhr in der Kapelle des Altenzentrums St. Hildegard in Eltville, Sonnenbergstraße 45.

Nach ihrer Ausbildung von 1950 bis 1952 in Freiburg i. Br. war Frau Mayer ab April 1952 bis zu ihrem Ruhestand in der Pfarrei St. Peter und Paul, Eltville, tätig. Neben ihrem Einsatz in verschiedenen Arbeitsfeldern, ist ihr besonderes Engagement in der Gemeindacaritas, der Frauenarbeit und im Aufbau von Gruppen hervorzuheben.

Dankbarkeit, Wertschätzung und großes Vertrauen wurden Sophia Mayer von vielen Menschen geschenkt.

In ihrem Ruhestand lebte Sophia Mayer im Altenheim in Eltville. Dort hat sie sich ehrenamtlich viele Jahre sehr engagiert, bis sie aus gesundheitlichen Gründen immer weniger mitwirken konnte und in der letzten Zeit auf alle Mitarbeit verzichten mußte.

Herzlich danken wir der verstorbenen Mitarbeiterin und Kollegin für ihren persönlichen Einsatz im pastoralen Dienst unseres Bistums und bitten, der Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 22 Dienstschriften

Mit Termin 01. September 1998 wurde Herr Diakon im Hauptberuf Gerd KLUG, zuletzt Pfarrei Breitenau, für den Dienst im Caritasverband Koblenz freigestellt.

Mit Termin 09. November 1998 wurde Herr Diakon Werner OTTO, Priesterkandidat des Bistums Limburg, von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. zum Doktor der Theologie promoviert. (48)

Mit Termin 01. Dezember 1998 bis zum 15. Februar 1999 hat Herr Pfarrer Aloysius NWABEKEE, Diözese Enugu, Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberelbert erhalten. (191)

Mit Termin 31. Dezember 1998 ist Herr P. Thomas SCHARDT als Leiter der Kath. Seelsorge der JVA Wiesbaden ausgeschieden. (239)

Mit Termin 31. Dezember 1998 ist Herr Pfarrer Dr. Ivo STIPICIC als Leiter der Kath. Seelsorge der Frankfurter JVA II ausgeschieden. (239)

Mit Termin 31. Dezember 1998 wurde der Gestellungsvertrag für Seelsorgedienste in Schmitteln für P. Beda NANGELA, Priester im Opus Spiritus Sancti, beendet. P. Beda Nangela wird eine andere Aufgabe in seinem Orden übertragen. (109)

Mit Termin 01. Januar 1999 bis 31. März 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Werner WALCZAK SAC zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. (217)

Mit Termin 1. Januar 1999 wurde Herr Diakon mit Zivilberuf Waldemar EICHHOLZ, z. Zt. Rüdesheim, in der Pfarrei St. Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg eingesetzt. (165; 163).

Mit Termin 31. Januar 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Edgar BEHAC auf die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Bonames angenommen; Herr Pfarrer Behac tritt zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. (84)

Mit Termin 01. Februar 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular em. Pfarrer i. R. Klaus GREEF zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Bonames ernannt. (84)

Mit Termin 01. März 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert HEIL die Pfarreien Herz Jesu und St. Marien in Wiesbaden-Biebrich übertragen. (224)

Mit Termin 30. April 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Toni SODE auf die Pfarreien St. Laurentius in Nentershausen, St. Katharina in Niedererbach und St. Matthias in Steinefrenz angenommen; Herr Pfarrer Sode tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (188)

Mit Termin 19. November 1998 hat Frau Zrinka KOVACEVIC ihre Tätigkeit als Verwaltungsangestellte bei der Kath. Kroatischen Gemeinde in Frankfurt/M. beendet. (257)

Mit Termin 01. Dezember 1998 bis zum 31. Juli 1999 wurde mit Sr. Gundula BUSCH, Schwesterngemeinschaft vom Guten Hirten, für die Zeit der Vakanz in der Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. ein Projektvertrag für pastorale Tätigkeiten mit einem Dienstumfang von 50 % geschlossen. (82)

Mit Termin 31. Dezember 1998 ist Sr. Maria Hildegard JANSEN aus der Seelsorge im Heilig-Geist-Hospital und dem Rot-Kreuz-Krankenhaus in Frankfurt/M. ausgeschieden. (243; 244)

Mit Termin 01. Januar 1999 wurde Frau Pastoralreferentin Magdalena WERNER von Kaub, Pfarrei St. Nikolaus, nach Geisenheim, Pfarrei Heilig Kreuz, versetzt. (174; 163)

Mit Termin 01. Januar 1999 bis zum 31. Juli 1999 ist Herr Dr. Heribert ZINGEL zum Kommissarischen Leiter der Katholischen Akademie Rabanus Maurus ernannt worden. (322)

Mit Termin 01. Januar 1999 ist Sr. Gundula SCHMITT mit einem erhöhten Beschäftigungsumfang von 75 % tätig und wird mit 25 % B.U. im Rot-Kreuz-Krankenhaus in Frankfurt/M. eingesetzt. (244)

Mit Termin 01. Februar 1999 wird Sr. Lätitia HÖLZER mit einem B.U. von 75 % in der Seelsorge im Heilig-Geist-Hospital in Frankfurt/M. eingesetzt. (243)

Mit Termin 01. Mai 1999 wird Frau Pastoralreferentin Jutta FECHTIG-WEINERT nach ihrem Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes mit einem unbefristet auf 75 % reduzierten B.U. wieder als Pastoralreferentin eingesetzt. Der Einsatz erfolgt in der Pfarrei Heilig Kreuz in Geisenheim. (163)

Nr. 23 Änderungen im Schematismus

S. 15

Das Referat Kirchenmusik im Dezernat Grundseelsorge ist seit 1.1.1999 unter folgender Anschrift zu erreichen: 65589 Hadamar, Bernardusweg 6, Telefon (0 64 33) 8 87 20, Telefax (0 64 33) 8 87 30 e-mail: rkm.limburg@t-online.de, Kernzeiten Sekretariat: Mo.-Fr. 9 - 12.30 Uhr

S. 94

Die Pfarrei Christ-König, Frankfurt-Praunheim hat eine neue Telefaxnummer: Telefax (0 69) 76 75 25 13

S. 132

Unter der Pfarrei St. Lubentius, Dietkirchen ist die Telefaxnummer zu ändern: Telefax (0 64 31) 97 18 34

S. 212

Die Pfarrvikarie St. Markus, Wetzlar-Dalheim hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer: Telefon (0 64 41) 5 63 99 Telefax (0 64 41) 95 11 79

S. 218 und 257

Die Katholische Kroatische Gemeinde in Wiesbaden hat eine neue Anschrift: Holsteinstraße 15, 65187 Wiesbaden

S. 271

Unter Weltgeistliche im Ruhestand ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Bertram Rohr zu ändern: 85354 Freising, Pallottinerstraße 2, Telefon (0 81 61) 96 89 17, Telefax (0 81 61) 96 89 45

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1999

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
0 Allgm. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien					
	1 Bischof, Domkapitel, Offizialat	693.900	1.368.700	1.346.950	-2.021.750
	2 Bistumsverwaltung, Allgemein	1.156.280	770.900	105.440	279.940
	3 Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	304.900	126.330	-429.230
	4 Bezirke: Leitung, Verwaltung und synodale Gremien	211.200	2.700.200	1.260.520	-3.749.520
	5 Öffentlichkeitsarbeit	338.940	858.760	605.490	-1.125.310
	6 Einrichtungen und Veranstaltungen	301.700	816.500	501.290	-1.016.090
	8 Bischöfliche Kommissariate	0	0	372.270	-372.270
		2.704.020	6.819.960	4.318.290	-8.434.230
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit					
	11 Dezernat Grundseelsorge	151.500	1.250.980	343.270	-1.442.750
	12 Liturgie, Kirchenmusik	68.000	494.200	222.940	-649.140
	14 Grundseelsorge in den Bezirken	650	56.000	60.710	-116.060
	15 Diaspora	1.070.000	0	1.070.000	0
	16 Sonderseelsorge	310.700	1.197.600	571.790	-1.458.690
	17 Weltkirche	8.795.000	318.950	9.935.330	-1.459.280
	19 Zugeordnete Einrichtungen	0	0	0	0
		10.395.850	3.317.730	12.204.040	-5.125.920
2 Erwachsenenarbeit					
	21 Dezernat Erwachsenenarbeit	1.414.320	3.275.150	1.908.110	-3.768.940
	22 Überregionale Einrichtungen	0	0	32.600	-32.600
	24 Erwachsenenarbeit in den Bezirken	3.103.300	3.306.450	3.596.960	-3.800.110
	25 Zugeordnete Einrichtungen	45.000	281.120	189.000	-425.120
	26 Tagungshäuser, Heime	1.996.050	2.038.500	1.156.040	-1.198.490
	27 Verbände	0	791.800	133.970	-925.770
		6.558.670	9.693.020	7.016.680	-10.151.030
3 Jugend					
	31 Dezernat Jugend	62.500	1.104.300	644.490	-1.686.290
	34 Jugendarbeit in den Bezirken	899.910	2.745.800	954.580	-2.800.470
	35 Jugendheime, Tagungshäuser	1.953.470	2.655.900	1.237.880	-1.940.310
	36 Jugendverbände	608.140	1.443.800	590.820	-1.426.480
		3.524.020	7.949.800	3.427.770	-7.853.550
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
	41 Dezernat Schule und Hochschule	88.700	1.069.400	138.310	-1.119.010
	42 Schulischer Religionsunterricht	2.443.400	3.399.500	13.000	-969.100
	44 Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1.503.300	93.290	-1.596.590
	45 Schülerheime, Privatschulen	661.400	1.603.750	3.127.320	-4.069.670
	46 Lehrerfort- und Weiterbildung	0	0	494.580	-494.580
	48 Kirchliche Hochschulen	682.500	0	3.440.500	-2.758.000
		3.876.000	7.575.950	7.307.000	-11.006.950

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	0	785.300	561.060	-1.346.360
52	Verbände des sozialen Dienstes	0	10.128.850	142.600	-10.271.450
53	Caritasarbeit in den Bezirken	0	8.132.550	0	-8.132.550
54	Beratungsdienste in den Bezirken	0	3.253.930	300.350	-3.554.280
55	Ausländerseelsorge	352.460	4.464.530	1.475.740	-5.587.810
56	Ausländersozialdienste	0	0	19.000	-19.000
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	843.430	4.847.550	365.860	-4.369.980
		1.195.890	31.612.710	2.864.610	-33.281.430
6 Personal					
61	Dezernat Personal	56.700	1.893.400	177.660	-2.014.360
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	11.000	532.700	362.000	-883.700
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	255.000	837.650	481.570	-1.064.220
64	Altersversorgung Geistliche	9.338.500	9.338.500	0	0
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	3.005.400	3.005.400	0	0
66	Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen	5.340	3.142.040	134.800	-3.271.500
		12.671.940	18.749.690	1.156.030	-7.233.780
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	225.000	4.493.200	482.150	-4.750.350
72	Vermögen	5.104.500	0	2.530.330	2.574.170
73	Kirchensteuer	279.833.070	0	8.606.670	271.226.400
74	Rentämter und Gesamtverbände	272.610	5.505.900	233.470	-5.466.760
76	Allgemeine Verwaltung	604.500	2.542.330	2.551.500	-4.489.330
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	3.500	0	20.638.310	-20.634.810
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	5.525.420	2.000.000	600.000	2.925.420
		291.568.600	14.541.430	35.642.430	241.384.740
8 Bau					
81	Dezernat Bau	0	1.723.000	214.050	-1.937.050
82	Baumaßnahmen	0	0	42.498.600	-42.498.600
		0	1.723.000	42.712.650	-44.435.650
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	7.597.800	47.635.000	0	-40.037.200
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	0	24.400.000	0	-24.400.000
93	Schlüsselzuweisungen	25.000	0	21.870.000	-21.845.000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	0	25.930.000	0	-25.930.000
95	Sonderzuweisungen und sonst. Sachbedarf	60.000	0	1.710.000	-1.650.000
		7.682.800	97.965.000	23.580.000	-113.862.200
0	Allgm. Leitung, Diöz. Einrichtungen, Gremien	2.704.020	6.819.960	4.318.290	-8.434.230
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit	10.395.850	3.317.730	12.204.040	-5.125.920
2	Erwachsenenarbeit	6.558.670	9.693.020	7.016.680	-10.151.030
3	Jugend	3.524.020	7.949.800	3.427.770	-7.853.550
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	3.876.000	7.575.950	7.307.000	-11.006.950
5	Kirchliche Dienste	1.195.890	31.612.710	2.864.610	-33.281.430
6	Personal	12.671.940	18.749.690	1.156.030	-7.233.780
7	Finanzen	291.568.600	14.541.430	35.642.430	241.384.740
8	Bau	0	1.723.000	42.712.650	-44.435.650
9	Kirchengemeinden	7.682.800	97.965.000	23.580.000	-113.862.200
	Gesamtsummen	340.177.790	199.948.290	140.229.500	0

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 15. März 1999

Nr. 25	Brief des Bischofs an die Gemeinden im Bistum Limburg zur österlichen Bußzeit 1999	21	Nr. 32	Kollekte am Palmsonntag für das Heilige Land	28
Nr. 26	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 1998	22	Nr. 33	Missa chrismatis	28
Nr. 27	Ausbildungsordnung für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten des Bistums Limburg	23	Nr. 34	Bination an den drei österlichen Tagen	28
Nr. 28	Ordnung über die Behandlung von arbeitsunfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach § 74 SGB V ihre Tätigkeit trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung teilweise ausüben wollen	26	Nr. 35	Zeit der Ostervigil	28
Nr. 29	Neuwahl der KODA im Bistum Limburg (Mitarbeiterseite)	26	Nr. 36	Werkstatt-Tagung für Priester	28
Nr. 30	Anordnung zum kirchlichen Datenschutz hinsichtlich der Bekanntmachung besonderer Ereignisse	26	Nr. 37	Abitur für Erwachsene	29
Nr. 31	Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern und zweckgebundenen Spenden für caritative Zwecke in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg	27	Nr. 38	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) 1999	29
			Nr. 39	Exerzitien	29
			Nr. 40	Todesfall	29
			Nr. 41	Dienstnachrichten	30
			Nr. 42	Änderungen im Schematismus	31
			Nr. 43	Überlassung von Meßgewändern	31
			Nr. 44	Buchständer gesucht	31
			Nr. 45	Abzugeben	31

Nr. 25 Brief des Bischofs an die Gemeinden im Bistum Limburg zur österlichen Bußzeit 1999

Warum Christen beten

„Mit Lisa in der Kirche gewesen. Konnte nicht beten ...“ Diese kurze Bemerkung aus einem Roman von Martin Walser können wir nachvollziehen. Viele von uns, die den Sonntagsgottesdienst mitfeiern, haben Schwierigkeiten mit dem Beten. Früher wurde gefragt: Wie soll ich beten - zu welcher Tageszeit, in welcher Haltung, mit welchen Texten? Heute fragen viele: Warum soll ich überhaupt beten?

Eigenartig: Während das herkömmliche Beten vielen Menschen abhanden gekommen ist, finden religiöse Formen aus dem asiatischen Raum anhaltend starkes Interesse. Der Dalai Lama kann sich des Zustroms nicht erwehren. Das ist doch seltsam - oder? Suchen die Menschen anderswo, was sie bei uns nicht finden? Dann wäre es höchste Zeit, daß wir einen neuen Zugang zum Beten suchen.

I. Beten und Handeln

„Not lehrt beten“, hieß es früher. Lehrt Not beten? Sie hat uns das Planen gelehrt. 'Kluger Mann sorgt vor', und die Frau natürlich auch - für die Gesundheit, für das Alter und überhaupt für Lebensrisiken. Wir nehmen unser Leben selbst in die Hand. Wozu da noch beten? Es lenkt doch nur davon ab, selbst etwas zu tun. Nicht die Bitte um jenseitige Hilfe wendet die Not, sondern die diesseitige Tat. So denken viele.

Zu einem Rabbi kommt ein Schüler und fragt ihn, was Glauben sei. Der Rabbi führt ihn zum Fenster und fragt ihn:

„Was siehst du da?“ Der Schüler antwortet: „Ich sehe Menschen, Häuser, Bäume ...“ - Der Rabbi führt ihn ins Innere des Raumes vor einen Spiegel und fragt ihn: „Was siehst du jetzt?“ Der Schüler antwortet: „Jetzt sehe ich mich selbst.“ „Siehst du“, sagt der Rabbi, „wenn du dein Leben läßt, wie es ist, so siehst du wie durch Glas auf die ganze Welt bis zu ihrem Schöpfer. Ist dir aber das Glas nicht genug und legst du nur ein bißchen Silber auf, dann siehst du nur dich selbst.“

Wer glaubt, blickt durch. Wer betet, bleibt nicht vor dem Spiegel stehen - bei sich und seinem Aussehen. Er sieht weiter, über sich selbst hinaus. Er weitet seinen Horizont. Wir sind nicht die Techniker und Macher unseres Daseins. Das Leben ist voller Überraschungen, einfach spannend. Es geht weit über das hinaus, was wir planen und ins Werk setzen. Wir leben nicht nur vom Markt und vom Geschäft. Wir leben von Vertrauen, von Hoffnung und Liebe, kurzum von dem, was nicht zu machen und zu kaufen ist. Das verändert uns - und die Welt. Wenn aber die Liebe Realität ist und Realitäten schafft, sollte dann der Dialog mit dem Ursprung der Liebe ohne Wirkung sein? Das kann doch nicht wahr sein! Christen glauben: Am Anfang von allem steht nicht etwa nur der Urknall oder irgend etwas, sondern ER, Gott in Person, schöpferische Liebe. Und der Dialog mit diesem Ursprung unseres Daseins ist die Achse, um die sich alles dreht. Das heißt beten. Es ersetzt nicht das eigene Tun. Aber ebensowenig ersetzt unser Tun das Beten.

II. Beten als Ausdruck von Freiheit

Steht Beten im Widerspruch zu Freiheit und Selbstbestimmung? Viele meinen, wer betet, gebe seinen Verstand und

Willen an der Kirchentür oder an der Himmelstür ab. Anstatt aufrichtig und aufrecht selbst zu denken und zu entscheiden, schiebe er Gott die Verantwortung zu. „Kopf ab zum Gebet!“, spottet Kurt Tucholsky.

Verliert man sein Rückgrat, wenn man vor Gott in die Knie geht? Nur wer ein Rückgrat hat, kann sich verneigen. Wer von einem anderen Menschen angesprochen ist und sich ihm in Liebe zuwendet, ist doch nicht weniger frei als der, der sich der Liebe versagt. Im Gegenteil! Die Liebe macht ihn freier. Wer Gott glaubt, wer sein Wort hört und darauf antwortet, wird nicht weniger Mensch, sondern mehr. Wo könnte größer von der Vernunft und der Würde des Menschen gedacht werden als dort, wo er sich Gott zuwendet. „Der Mensch ist nie so groß, wie wenn er kniet“, sagt Papst Johannes XXIII.

Wer nicht betet, ist kurzsichtig. Er bringt sich um seine größten Lebensmöglichkeiten, er bringt sich um die Geschichte mit Gott. Nie sonst findet er so zu sich selbst. Glaube und Vernunft, Gebet und Freiheit schließen sich nicht aus, sondern sind spannungsvoll aufeinander bezogen. Beten macht frei, frei von der Angst um sich selbst, die die Phantasie unserer Liebe verkümmern läßt.

III. Meditation statt Gebet?

Viele Menschen suchen heute Anregungen in der Spiritualität Asiens. Sie sind darauf aus, den inneren Raum ihrer selbst zu erkunden, sich selbst zu verwirklichen mit Leib und Seele. Meditation hat Konjunktur. Gerade nachdenkliche und geistlich wache Menschen finden sich darin wieder. Wer wollte das geringschätzen! Freilich darf dabei das persönliche Gebet nicht zu kurz kommen. Viele denken leider, es sei durch die Meditation überholt. Sie können es einfach nicht glauben, daß der unsagbare Gott uns im Angesicht Jesu Christi begegnet und uns durch seinen Heiligen Geist beim Namen ruft. Meditation ja, Gebet nein - so eine verbreitete Meinung.

„Du bist mein Atem, wenn ich zu dir bete“, sagt eines unserer neueren Kirchenlieder (GL 621,3). Was der Atem für das Leben ist, das ist das Beten für den Glauben. Nichts ist uns innerlicher als der Atem. Er ist wie die Lebensenergie, die uns durchströmt. Deshalb hängt viel davon ab, gründlich durchzuatmen. Keine Meditation ohne Einführung ins richtige Atmen. Im Atmen sind wir ganz bei uns, und zugleich stehen wir im lebendigen Austausch mit unserer Umwelt - und mit Gott, dem wir den Atem verdanken.

„Du bist mein Atem, wenn ich zu dir bete.“ Du bist mein Atem: Da ist ein Gegenüber in deutlichem Unterschied zu mir, und doch ist es mein Atem. Das Beten ist ein Beziehungsgeschehen. Ob Anbetung oder Bitte, ob Lob oder Klage - immer geht es um Ausdruck und Einübung einer lebendigen Beziehung. Wie jede Beziehung zwischen Menschen ihre Höhe- und Tiefpunkte hat, ihre Seligkeiten und ihre Entfremdungen, so ist es auch für die Begegnung mit Gott im Gebet und in der christlichen Meditation.

IV. Lernorte des Betens

Dort, wo unser Atem zu flach ist oder zu kurz, wo wir Atembeschwerden haben oder gar in Atemnot geraten, bedarf es entsprechender Übungen. Das gilt nicht minder für das Beten: Was eigentlich selbstverständlich ist, kommt doch nicht von selbst. Die Jünger bitten Jesus: „Lehre uns beten“ - schon damals! Beten will gelernt sein, wie eine Sprache, wie

die Liebe. Und es will geübt sein in lebenslanger Weiterbildung. Ohne Übung wird keiner Meister. Wo gibt es Lernorte des Betens?

- Ich habe das Beten nicht so sehr in großen liturgischen Feiern gelernt, sondern in den kleinen Traditionen zu Hause in der Familie, im Morgen- und Abendgebet und im Tischgebet, auch durch das Kreuz, das mir die Mutter immer neu auf die Stirn gezeichnet hat. Das prägt sich ein. Ich kenne junge Eltern, die es mit ihren Kindern heute ähnlich machen. Warum eigentlich nicht? Das Beten muß im alltäglichen Leben Hand und Fuß gewinnen.
- Ein Pfarrer erzählte mir, ein junger Mann habe ihn gefragt: „Wo lernt man hier eigentlich das Beten?“ Er sei bei der Antwort ins Stottern gekommen. Sind unsere Gemeinden Lernorte des Betens? Ich weiß das intensive katechetische Bemühen sehr zu schätzen. Führt es dazu, daß die Kinder und Jugendlichen beten lernen? Sollten in den Gemeinden nicht vorab Gebetstreffen eingerichtet werden, eine Art Gebetsschule?
- Der Gottesdienst ist ein vorrangiger Lernort des Betens. Indem wir mit der Kirche mitbeten, lernen wir, persönlich zu beten. Und umgekehrt lebt der Gottesdienst mit davon, daß wir lernen, unser Herz ins Gebet zu legen. Wenn einer jemanden wirklich gern hat, so bleibt er ihm gegenüber nicht stumm. Ob wir tatsächlich mit Gott rechnen und ihm das Herz zuwenden, zeigt sich in unserem Beten.

So ist das heute: Viele von uns beginnen den Tag in Hektik und fallen abends hörfunk- und fernsehgestreßt todmüde ins Bett. Wir brauchen dringend Ruhezonen, einen Lärmschutz für die Seele. Der Biorhythmus allein tut's nicht, auch der Gebetsrhythmus bedarf der Pflege. Wo sind die Orte und Minuten im Tagesablauf, da wir vor Gott und bei Gott verweilen? Weniges ganz und regelmäßig zu tun, ist besser als vieles halb und zufällig. Die Bußzeit auf Ostern hin lädt dazu ein. Wie im vergangenen Jahr möchte ich in unserer Kirchenzeitung „Der Sonntag“ in den kommenden Wochen das Thema dieses Hirtenbriefes weiter entfalten und Ihnen Impulse zum Beten geben. - Eine große Bitte habe ich noch: In den nächsten Tagen beginnt die Frühjahrsvollversammlung der Deutsche Bischofskonferenz. Wichtigstes Thema ist die Zukunft der Schwangerenkonfliktberatung. Denken Sie bitte an uns in Ihrem Gebet.

Gott segne Sie alle, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 1. Februar 1999
Az. 202 D/99/0

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 26 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 1998

A. Beschluß

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Tagung am 17. Dezember 1998 folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Modellprojekte

1. In die AVR wird eine neue Anlage 19 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„Modellprojekte

Mit veränderten Vergütungsstrukturen kann das Entgelt der Mitarbeiter flexibler gestaltet werden als bisher. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Grundlagen einer Einrichtung und damit die Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern. Die veränderten Vergütungsstrukturen haben außerdem zu berücksichtigen, dass alle Mitarbeiter trotz unterschiedlichen Leistungsvermögens in den Einrichtungen integriert bleiben.

§ 1 Erprobung veränderter Vergütungsstrukturen

Zur Erprobung veränderter Vergütungsstrukturen kann durch einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission in einzelnen Einrichtungen von vergütungsrelevanten Bestimmungen der AVR abgewichen werden.

§ 2 Vorschlag

Voraussetzung für ein Modellprojekt ist ein gemeinsamer Vorschlag von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung einer Einrichtung bzw. eines Trägers an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission. In den Vorschlag sind unter anderem eine Zielbeschreibung, die abweichenden Bestimmungen, die Klärung der Besitzstände, die Bildung einer Projektgruppe, ein Evaluationskonzept und die Befristung des Modellprojektes aufzunehmen. Nähere Voraussetzungen regelt die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 3 Projektgruppe

Die Projektgruppe besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung benannt werden, und Vertretern des Dienstgebers der Einrichtung bzw. des Trägers. Sie begleitet die Entwicklung des Modellprojekts und unterrichtet regelmäßig die Arbeitsrechtliche Kommission. Der Projektgruppe sind die zur Begleitung des Modellprojekts erforderlichen Unterlagen durch den Dienstgeber rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen und zu erläutern.“

2. a) In § 2 a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz (21) ein neuer Absatz (22) eingefügt:

„(22) Anlage 19 zu den AVR (Modellprojekte)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung.“

b) Absatz 22 wird zu Absatz 23.

II. Beendigung des Dienstverhältnisses bei Rentengewährung

In § 19 Abs. 2 AT AVR wird folgende Anmerkung zu Absatz 2 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2

Bei Eintritt des Versicherungsfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des vorherigen Tages durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. Der Mitarbeiter soll dem Dienstgeber rechtzeitig die Antragstellung anzeigen.“

III. Streichung der Tätigkeitsmerkmale für Altenpfleger/innen in Anlage 2 AVR

„In Anlage 2 zu den AVR entfallen die Tätigkeitsmerkmale in Vergütungsgruppe 7, Ziffer 1, 6b Ziffer 7 und 5c Ziffer 1.“

IV. Redaktionelle Anpassung des § 2 a Allgemeiner Teil AVR

1. In § 2 a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Anlage 5a zu den AVR (Sonderregelung der Arbeitszeitregelung)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung.“

2. In § 2 a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz 7a folgender neuer Absatz 7b eingefügt:

„(7b) Anlage 5b zu den AVR (Mobilzeit durch Dienstvereinbarung)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden Anwendung.“

B. Inkrafttreten

Für das Bistum Limburg treten die Beschlüsse unter I bis III mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, der Beschluss zu IV.1 rückwirkend zum 1. Dezember 1993, der Beschluss zu IV.2 rückwirkend zum 1. Januar 1998.

Limburg, den 09. März 1999
Az.: 359 H/99/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 27 Ausbildungsordnung für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten des Bistums Limburg

1. Grundsätze der Ausbildung für den Pastoralen Dienst

1.1 Beruf und kirchliche Stellung

Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Frauen und Männern offensteht. Die Bezeichnung gilt für Laien mit theologischem Hochschulabschluß nach erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung.

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentalen Grundlagen für die Beauftragung der pastoralen Mitarbeiterin bzw. des pastoralen Mitarbeiters zum Dienst. Er ergänzt den Dienst des kirchlichen Amtes mit eigener Sachkompetenz in bestimmten pastoralen Sachgebieten. Spezifische Aufgabe der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten ist es, in Rückbindung an die Ortskirche, mit den Gliedern der Gemeinden nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium jeweils in Familie, Kirche und Gesellschaft gemäß den persönlichen und beruflichen Situationen gelebt und bezeugt werden kann. Durch die Begleitung von einzelnen und die Arbeit mit Gruppen helfen sie, Kirche mit aufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft mit zu gestalten.

Durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie tragen sie zur Wirksamkeit des Dienstes der Kirche in den verschiedenen beruflichen und persönlichen Lebensbereichen bei.

Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst beauftragt. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwort-

lichen Priester zugeordnet.

Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung Pastoralassistentin bzw. Pastoralassistent.

1.2 Dimensionen der Bildung

In allen drei Phasen der Bildung - im Studium, der Berufseinführung und der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst - sind folgende drei Dimensionen unverzichtbar:

Förderung und Erhaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Dienst,

Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens, der wissenschaftlichen Reflexion des pastoralen Tuns und der Kenntnis unterschiedlicher Lebensbereiche und pastoraler Sachgebiete,

Einübung und Weiterentwicklung pastoralpraktischer Befähigungen.

Wechselbezüge zwischen den genannten Dimensionen lassen deren innere Einheit erfahren. Sie fördern zugleich die spirituelle Vertiefung und die menschliche Reife, das Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen und die verantwortete Praxis.

(Vgl. Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/referentinnen, Deutsche Bischofskonferenz 1987, S. 42.)

2. Rahmenbedingungen der Ausbildung

2.1 Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten werden mit einem für zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag als Pastoralassistent bzw. Pastoralassistentin durch das Bistum angestellt. Sie werden in einer bestimmten Gemeinde eingesetzt und ausgebildet. Ihre Ausbildung erfolgt auch durch Übertragung von Aufgaben im pastoralen Raum.

Die Ausbildung geschieht durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin bzw. des Ausbildungsreferenten und unter Anleitung einer Mentorin bzw. eines Mentors. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer, bzw. bei dem Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC.

2.2 Verbindlichkeit

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind verpflichtet, an den vom Bistum durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

2.3 Ausbildungsziele

Ziel der Ausbildung ist die Hinführung und Befähigung zum pastoralen Dienst.

Es ist Aufgabe der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der zweijährigen Ausbildungszeit sowohl wichtige Traditionen, als auch neu wachsende Strukturen und Ausdrucksformen des gesellschaftlichen und des kirchlichen Lebens wahrzunehmen. Durch Reflexion werden vorhandene Pastorkonzepte mit den eigenen in Beziehung gesetzt.

Unter Anleitung der Mentorin bzw. des Mentors sind folgende Lernziele anzugehen:

Projekte aus den Grundvollzügen pastoralen Handelns selbst-

ständig durchzuführen,

den Gemeindealltag in seinen Spannungen, Anforderungen und Verpflichtungen leben zu lernen,

die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren in Auseinandersetzung mit dem gewonnenen theologischen Wissen und den pastoraltheologischen Erkenntnissen,

Seelsorge lernen in Unterstützung und Begleitung einzelner, in Fragen des Glaubensweges und der Lebensführung,

Menschen der Gemeinde befähigen, ihre Sendung in Kirche und Welt anzunehmen und auszuüben,

Formen der Kooperation lernen auf den verschiedenen Ebenen der pastoralen Tätigkeit: mit den Gruppen der Gemeinde, den synodalen Gremien und den hauptberuflichen Trägern der Pastoral,

einen Überblick gewinnen in Verwaltung und Organisation einer Gemeinde, sowie das Einüben pastoraler Grundfertigkeiten.

2.4 Abschluß der Ausbildung

Die Pastoralassistentenzeit wird abgeschlossen mit der Zweiten Dienstprüfung. (Vgl. Prüfungsordnung.)

3. Inhalte der Berufseinführungsphase

Zur Phase der Berufseinführung gehören die zweijährige Assistentenzeit und die ersten beiden Dienstjahre.

3.1 Die zweijährige Assistentenzeit

Treffen der Praxisreflexion unter der Anleitung der Ausbildungsreferentin bzw. des Ausbildungsreferenten sind über beide Ausbildungsjahre verteilt. Jährlich finden mindestens fünf Treffen von jeweils einem halben Tag statt.

Am Anfang der Assistentenzeit liegt eine Einführungswoche unter der Leitung der zuständigen Ausbildungsreferentin bzw. des zuständigen Ausbildungsreferenten. Sie gibt Informationen über Struktur und Inhalte der Ausbildung, rechtliche Informationen im Hinblick auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes und Raum zum Austausch über das Selbstverständnis als Seelsorgerin bzw. als Seelsorger.

In der Hospitationsphase, die zwei Monate umfaßt, lernt die Assistentin bzw. der Assistent die für sie bzw. ihn relevanten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die verschiedenen Gremien und Gruppen auf der Gemeindeebene, im pastoralen Raum und auf der Bezirksebene kennen.

In einer angemessenen Form hat die Vorstellung der Assistentin bzw. des Assistenten in der Gemeinde in den Sonntagsgottesdiensten zu erfolgen.

3.1.1 Pastoral - praktische und theoretische Elemente

Die Inhalte der Ausbildung werden in Kurswochen, Informations- und Praxistagen vermittelt und auf die beiden Ausbildungsjahre verteilt.

3.1.1.1 Religionspädagogische Ausbildung

Unter der Anleitung des Dezernates Schule werden zwei Religionspädagogische Kurswochen durchgeführt.

Nach der ersten Religionspädagogischen Woche wird das Schulpraktikum begonnen.

Die Religionspädagogische Ausbildung umfaßt die regelmäßige Teilnahme an vier Unterrichtsstunden pro Woche unter der Leitung eines vom Dezernat Schule zusammen mit dem vom jeweiligen Religionspädagogischen Amt ernannten Mentor bzw. einer Mentorin. Nach der anfänglichen Hospitation werden eigene Unterrichtsstunden gehalten. Es werden zwei Unterrichtsreihen durchgeführt.

Vor Ende des Schuljahres wird die Lehrprobe mit anschließendem Kolloquium gehalten. Die Lehrprobe wird im Beisein der Schulmentorin bzw. des Schulmentors von der Leiterin bzw. des Leiters des zuständigen Religionspädagogischen Amtes und der zuständigen Referentin bzw. des zuständigen Referenten des Dezernates Schule abgenommen.

Die Religionspädagogische Ausbildung in der Sekundarstufe II findet mit einer Kurswoche zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres statt und erfolgt weiterhin mit einem Einsatz in der Schule von Oktober bis Ende Dezember. Sie umfaßt 20 hospitiertere beziehungsweise gehaltene Unterrichtsstunden unter der Anleitung einer Schulmentorin bzw. eines Schulmentors, die bzw. der am Ende ein Gutachten über die praktizierte Zeit erstellt. Dieses Gutachten wird mit der besuchenden Referentin bzw. dem besuchenden Referenten des Religionspädagogischen Amtes inhaltlich besprochen und der Assistentin bzw. dem Assistenten mitgeteilt. Fällt das Gutachten positiv aus, wird die Missio canonica für die Sekundarstufe II erteilt.

3.1.1.2 Ausbildung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Sie besteht in der Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Ein aus der Situation der Gemeinde oder des pastoralen Raumes gewähltes und im Pastoralteam abgesprochenes Projekt ist unter Begleitung der Mentorin bzw. des Mentors eigenständig und verantwortlich durchzuführen.

Der Basiskurs kirchlicher Jugendarbeit, der in Studientagen durchgeführt wird, vermittelt die theoretische und theologische Grundlage für die kirchliche Jugendarbeit und gibt Antwort auf wichtige Fragen in der Praxis.

3.1.1.3 Ausbildung im Bereich Sakramentenkatechese

Eigenständig und verantwortlich zu planen, zu organisieren und inhaltlich durchzuführen unter Begleitung der Mentorin bzw. des Mentors ist ein Projekt in der Sakramentenkatechese.

Für die Hinführung auf die Sakramente von Taufe und Ehe in Tauf- und Traugesprächen, Tauf- und Brautleuteseminaren werden jeweils Kurstage in Sakramentenrecht und im Eherecht durchgeführt.

3.1.1.4 Ausbildung im liturgisch-homiletischen Bereich

Zur Ausbildung gehört die Vorbereitung und Durchführung verschiedener Gottesdienste - wenn vorhanden auch in Gottesdienstkreisen. Es ist die Aufgabe von Pfarrer und Mentorin bzw. Mentor, die Mitwirkung bei der Liturgie und die Möglichkeit zur Predigt zu schaffen nach den geltenden Bestimmungen.

Vorbereitet wird im Bereich der Verkündigung durch eine Kurswoche „Homiletik“ und Studientage „Liturgie“.

3.1.1.5 Aus- und Fortbildung in seelsorglicher Begleitung

Zur Ausbildung als zukünftige Seelsorgerin bzw. als zukünftiger Seelsorger im Gemeindedienst gehören ein Klinischer

Seelsorgekurs und die Pastoralpsychologischen Kurswochen, welche die Fähigkeit zur seelsorglichen Begleitung vermitteln sollen.

Die Pastoralpsychologischen Kurswochen haben folgende Inhalte:

„Umgang mit Konflikten“, „Seelsorgerin bzw. Seelsorger als HelferIn bzw. Helfer in Krisen“ und „Leitung von Gruppen und Gremien“.

Der Klinische Seelsorgekurs wird unter Leitung der Katholischen Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt absolviert. Er umfaßt zwei Kursteile zu je drei Wochen. Der erste Kursabschnitt liegt am Ende des ersten Ausbildungsjahres. Zwischen dem ersten und dem zweiten Kursteil finden Kontakttreffen mit dem Ausbildungsteam der Klinikseelsorge statt. Die Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten absolvieren als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten den zweiten Kursabschnitt der Klinischen Seelsorgeausbildung nach dem ersten Dienstjahr.

3.1.1.6 Ausbildung im Bereich Gemeindediakonie

Ein Projekt im Bereich der Gemeindediakonie ist zu planen und durchzuführen. Dieses wird vorbereitet durch Informationstage und nachbesprochen an Praxistagen. Die Rahmenbedingungen für ein Projekt werden von der Referentin bzw. von dem Referenten für Gemeindediakonie mit der Assistentin bzw. dem Assistenten und der Mentorin bzw. dem Mentor vor Ort besprochen und abgestimmt.

Weitere Elemente im Bereich der Diakonie sind vor allem Hausbesuche, Krankenbesuche sowie Kontakte zur Sozialstation, Bezirksamt, Sozialamt, Krankenhaus, Altenheim.

3.1.1.7 Ausbildung im Bereich Erwachsenenarbeit

Eine Einführung in die kirchliche Erwachsenenarbeit wird gegeben durch Informationstage, die grundlegende Fragen behandeln. Ein Praxistag im Bezirk dient der Reflexion zu einem verpflichtend durchgeführtem Projekt in der kirchlichen Erwachsenenarbeit.

3.1.1.8 Ausbildung im Bereich Kirchliches Recht

Zum Sakramenten-, Synodal- und Ehe recht werden Studientage durchgeführt.

3.1.1.9 Kurswoche zum Thema: Verhältnis der eigenen Diözese zur Weltkirche

Die Kurswoche hat das Ziel, die pastorale Situation der eigenen Diözese aus neuer Perspektive verstehen zu lernen, auf dem Hintergrund von Kontakten und Erfahrungen mit Kirche eines anderen Bistums oder Landes. Dabei sind auch die kulturellen, politischen und sozialen Aspekte zu erschließen.

3.1.2 Elemente zur geistlichen Bildung und menschlichen Reife

In den beiden Ausbildungsjahren sind zur Entwicklung der persönlichen Spiritualität Gruppen- oder Einzelexerziten von jeweils einer Woche durchzuführen.

Die Ausbildung wird begleitet von einer Gruppensupervision; es finden regelmäßige Treffen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr statt.

3.1.3 Abschluß der Assistentenzeit

Die Assistentenzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung. Die Zweite Dienstprüfung besteht aus drei

praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:
die Lehrprobe,
die Liturgisch-homiletische Prüfung,
die praktische Arbeit der Gemeindepastoral, dargestellt in der schriftlichen Hausarbeit.
Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus:
dem Bereich der Gemeindepastoral,
dem Kirchenrecht,
einem selbst gewählten Gebiet der Gemeindepastoral.
Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte zur Zweiten Dienstprüfung der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten.

3.2 Ausbildungsveranstaltungen in den ersten beiden Dienstjahren
In den ersten beiden Dienstjahren, die mit zur Berufseinführungsphase gehören, sind folgende verpflichtende Veranstaltungen als Fortbildung vorgesehen:

eine gemeinsame verpflichtende Kurswoche (in Absprache mit der Ausbildungsleitung),
der zweite Kursabschnitt des Klinischen Seelsorgekurses von drei Wochen.
Nach der Berufseinführungsphase wird die Fortbildung nach der Weiterbildungsverordnung geregelt.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft zum 01. September 1998.

Limburg, 14. Juli 1998 † Franz Kamphaus
Az. 565R/99/05/1 Bischof von Limburg

Nr. 28 Ordnung über die Behandlung von arbeitsunfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach § 74 SGB V ihre Tätigkeit trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung teilweise ausüben wollen

Präambel:

Dem kirchlichen Dienstgeber obliegt eine besondere Fürsorgepflicht für langzeiterkrankte Beschäftigte. Obwohl kein Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung für die Beschäftigten besteht, soll der Dienstgeber stets mit Wohlwollen der Bitte nach einer stufenweisen Wiedereingliederung entsprechen, denn diese dient der Rehabilitation und liegt im Interesse beider Parteien des Arbeitsverhältnisses.

1. Die Beschäftigten gelten in der Zeit einer Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V als arbeitsunfähig.

2. Die Beschäftigten sollen bei der stufenweisen Wiedereingliederung keine finanziellen Nachteile erleiden. Bei einer stufenweisen Wiedereingliederung erhält der Dienstnehmer für seine Tätigkeit ein Entgelt, das dem Beschäftigungsumfang im Rahmen der Wiedereingliederung entspricht. Als Entgelt werden im Rahmen des Wiedereingliederungsverhältnisses höchstens die Krankheitsbezüge, also die Differenz zwischen dem Netto-Krankengeld und den Netto-bezügen (§ 8 Abs. 2 AVO), gezahlt.

3. Den Beschäftigten werden die durch die stufenweise Wiedereingliederung entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten, insbesondere Fahrtkosten Wohnung -

Arbeitsstätte (§ 16 RKVO), Telefon- und Faxkosten, die nach Art und Umfang im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten vorab festgelegt werden, erstattet.

4. Aus dem Wiedereingliederungsverhältnis entstehen keine zusätzlichen Urlaubsansprüche.

5. Die nach der Ordnung für die Weihnachtszuwendung zu zahlende Weihnachtszuwendung erhöht sich für jeden vollen Monat, in dem der Mitarbeiter ohne Anspruch auf Krankenbezüge Wiedereingliederungsentgelt erhält. Für die Berechnung des Erhöhungsbetrages wird der im Rahmen des Wiedereingliederungsverhältnisses zugrunde gelegte Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt.

Die Ordnung tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Limburg, 24. Februar 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/99/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 29 Neuwahl der KODA im Bistum Limburg (Mitarbeiterseite)

Gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung gibt die Haupt-Mitarbeitervertretung bekannt, daß die Neuwahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen in der Bistums-KODA am 20. August 1999 stattfindet.

Gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung sind alle Vorschlagsberechtigten aufgerufen, bis zum 02. Juli 1999 Vorschläge für Wahlbewerber/-innen schriftlich einzureichen bei der Haupt-Mitarbeitervertretung, Postfach 1533, 65533 Limburg (oder Fax 06431/295526).

Vordrucke für Kandidatenvorschläge erhalten Sie bei den Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich der AVO oder auf telefonische Bestellung unter 06431/295436 (Fax 06431/295 526).

Nr. 30 Anordnung zum kirchlichen Datenschutz hinsichtlich der Bekanntmachung besonderer Ereignisse

In Anlehnung an die Vorschriften der Meldegesetze in Hessen und Rheinland-Pfalz wird folgende Regelung getroffen:

1. Bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen usw. können Name und ggf. Anschrift der Betroffenen sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten, Aushang) veröffentlicht werden, wenn eine kirchenamtliche Handlung mit dem Ereignis verbunden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Veröffentlichung möglich, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form beim zuständigen Pfarramt widersprochen haben.
2. Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien hinzuweisen.

Mit folgendem Wortlaut sollte jährlich in den Publikationsorganen auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden:

„Gemäß Erlass vom 24. Februar 1999 (Amtsblatt 1999, Seite 26) können Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw. mit Name und

ggf. Anschrift der Betroffenen sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien veröffentlicht werden, wenn eine kirchenamtliche Handlung mit dem Ereignis verbunden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Veröffentlichung möglich, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form beim zuständigen Pfarramt widersprochen haben.“

Limburg, 24. Februar 1999

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 31 Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern und zweckgebundenen Spenden für caritative Zwecke in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg

1. Einnahmen

Zur Finanzierung ihrer caritativen Dienste stehen Kirchengemeinden Einnahmen aus unterschiedlichen Quellen zur Verfügung:

- a) Caritas-Kollekten: Von den Einnahmen aus den zweimal jährlich durchgeführten Caritas-Kollekten verbleiben 50% in der Kirchengemeinde (in Frankfurt und Wiesbaden 30%);
- b) Caritas-Sammlungen: Aus dem Ergebnis der zweimal jährlich im Namen des Caritasverbandes mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz durchgeführten Sammlungen verbleiben ebenfalls 50% in der Kirchengemeinde (in Frankfurt und Wiesbaden 30%);
- c) Wohlfahrtsbriefmarken und Telefonkarten: 70% des Zuschlagertlöses verbleiben in der Kirchengemeinde;
- d) Caritas-Lotterie: Vom Umsatz der im Rahmen der von den Landesbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz genehmigten Verkaufsaktionen durch die Kirchengemeinden vertriebenen Lose bleiben 40% in der Kirchengemeinde;
- e) Mitgliedsbeiträge für den Caritasverband: Der in der Kirchengemeinde verbleibende Anteil aus Mitgliedsbeiträgen von Gemeindemitgliedern an den Caritasverband beträgt 8,00 DM pro persönliches Mitglied im Jahr;
- f) Spenden für caritative Zwecke: Bei der Kirchengemeinde eingehende Spenden für caritative Zwecke verbleiben in der Gemeinde, sofern sie nicht ausdrücklich mit einer überörtlichen Zweckbestimmung verbunden sind.

2. Verwendung der Gelder

Die in der Kirchengemeinde verbleibenden Mittel aus den unter Ziffer 1. genannten Einnahmen dürfen grundsätzlich nur für caritative Zwecke innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde verwendet werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Individuelle Zuwendungen an notleidende Einzelne oder Familien (zum Beispiel: Zuschüsse zum Einsatz von Familienpflegerinnen, Überbrückungsbeihilfe für Arbeitslose, Übernahme von Kindergartenbeiträgen, Zuschüssen zu Kurz- und Erholungsmaßnahmen);
- b) Unterstützung und Förderung der Arbeit von ehrenamtlich in der Caritasarbeit Tätigen (zum Beispiel: Auslagenerstattung für Fahrt-, Telefon- oder Portokosten, „Mitbringen“ bei Alten- oder Krankenbesuchen, Organisation der

Helferarbeit, Information, Schulung, Fortbildung);

c) Finanzierung von Projekten der gemeindlichen Caritasarbeit (zum Beispiel: Hausaufgabenhilfe, Pflegerurlaubsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, Mitfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder des Einsatzes von Zivildienstleistenden mit sozialer Aufgabenstellung);

d) Unterstützung von caritativen Selbsthilfegruppen;

e) Förderung von caritativen Einrichtungen in der Kirchengemeinde (auch Kindergärten, Sozialstationen u.ä.);

f) Hilfe bei örtlichen Katastrophen und ähnlichen Notlagen.

Falls eine Spende mit einer besonderen Zweckbestimmung - z.B. Müttererholung, Altenarbeit - erfolgt, darf sie nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Auf Beschluß des Verwaltungsrates können auch Projekte und Aktivitäten außerhalb der Kirchengemeinde unterstützt werden, etwa in benachbarten kath. Kirchengemeinden, im Bezirk, im Bistum und kirchlichen Partnergemeinden; darunter fallen auch Aktivitäten übergemeindlicher Helferguppen.

3. Verwaltung der Mittel:

Für Beschlüsse über die Verwendung der unter Ziffer 1. benannten Caritasmittel ist der Verwaltungsrat der jeweiligen Kirchengemeinde zuständig. Zur Stärkung der Eigeninitiative soll der Verwaltungsrat einen Ausschuß bilden, der die Vergabe der Mittel vorbereitet und Empfehlungen zur Mittelverwendung ausspricht.

Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuß auch die Entscheidung über die Vergabe der Mittel durch die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht übertragen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Vollmacht u.U. derart zu begrenzen, daß der Ausschuß nur über bestimmte Summen oder nur hinsichtlich der Vergabe für bestimmte Zwecke entscheidend beschließen kann.

Mittel aus Caritaskollekten und Caritassammlungen (Ziffer 1.a) und Ziffer 1.b) dürfen nicht verwendet werden

- zur Soldzahlung für Zivildienstleistende, es sei denn, diese sind überwiegend in der Caritasarbeit eingesetzt,
- zum Ausgleich des Haushalts der Kirchengemeinde,
- zur Erstattung von Telefon-, Porto- und Fahrtkosten,
- für Fortbildungsveranstaltungen,
- für Patenschaften oder Projekte im Rahmen der Eine-Welt-Arbeit.

Der Ausschuß überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Gelder.

Dem Ausschuß sollen angehören: der Pfarrer oder ein von ihm benannter pastoraler Mitarbeiter / eine von ihm benannte pastorale Mitarbeiterin, ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Mitglied des Pfarrgemeinderates und bis zu drei praktisch tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der sozialen Arbeit.

Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Schweigepflicht; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. Verwaltungshinweise

- a) Caritasgelder sollen nicht angespart werden, es sei denn, ein größeres Projekt ist fest geplant. Eine Rücklage soll den

Betrag, der erfahrungsgemäß in der Kirchengemeinde im Laufe eines Jahres benötigt wird, nicht übersteigen. Caritasgelder, die für die Caritasarbeit der eigenen Gemeinde nicht benötigt werden, sollen übergemeindlichen caritativen Zwecken zugeführt werden.

b) Die eingenommenen und verausgabten Caritasgelder sind in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde auszuweisen.

5. Kollekten

Die Richtlinien für Kollekten (SVR IX B 1) bleiben unberührt.

Limburg, 23.12.1998 Die Verwaltungskammer
Az.: 359B/99/01/1 des Bischöflichen Ordinariates

Nr. 32 Kollekte am Palmsonntag für das Heilige Land

Am Palmsonntag, dem 28. März 1999 ist in allen Kirchen im Bistum die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Diese Kollekte tritt an die Stelle der bisherigen Kollekte während der Karfreitagsliturgie. Diese Kollekte ist unter der Kennnummer 05 bis zum 15. April 1999 an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die bisher an den Kartagen durchgeführte Opferstocksammlung „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ entfällt.

Im bevorstehenden Jubiläumsjahr 2000 werden sich die Augen der ganzen Welt auf das heilige Land richten. Der heilige Vater hat wiederholt zu solidarischer Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen. Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Nr. 33 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 34 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 35 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 34 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: „Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die ab Ende März wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 36 Werkstatt-Tagung für Priester

Priester der Fokolar-Bewegung laden zu einer Tagung mit dem Thema „Priester 2001. Wegbereiter, nicht Nachlaßverwalter“ ein. Sie findet von Montag, 10. Mai 1999, 10.00 Uhr, bis Dienstag, 11. Mai 1999, 17.00 Uhr im Bistumshaus St. Ludwig in Speyer statt. Eingeladen sind alle Priester im aktiven Dienst der südwestdeutschen Diözesen. Nach dem Grundsatzreferat von Regens Dr. Peter Klasvogt, Paderborn, und Pfarrer Ewald Gnatzy, Hamburg, bilden Werkstätten zu Fragen priesterlicher Existenz den Schwerpunkt der Begegnung. Anmeldungen direkt an das Bistumshaus St. Ludwig, Johannesstraße 8, 76321 Speyer. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (100,- DM) sowie die Tagungsgebühr (40,- DM) sind zu überweisen an: Pfarrer Gerhard Hönig, Stichwort Zukunftswerkstatt, Liga Speyer (BLZ 750 903 00), Kto.-Nr. 45500. Ein Prospekt der Tagung sowie nähere Informationen sind bei Pfarrer Ludwig Janzen, Katharinenstraße 5, 61476 Kronberg, Tel.: 06173/1596, Fax: - 940019, erhältlich.

Nr. 37 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in drei Jahren (mit Hauptabschluß in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31/3 10 60, Fax: 38 13 35, e-mail: ketteler.kolleg@main-rheiner.de

Anmeldeschluß: 1. April für Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I oder Fachhochschulreife; 1. Oktober für Bewerber mit Hauptschulabschluß.

Nr. 38 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) 1999

Um den Seelsorgspriestern der Erzdiözese Salzburg den wohlverdienten Urlaub zu ermöglichen, sind Priester eingeladen, vom 11. Juli bis 5. September 1999 ihren Urlaub mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuß und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so daß evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis spätestens 31. März 1999 an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg, Fax: 00 43/6 62/80 47 - 75.

Ab April 1999 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 39 Exerzitien

a) Große Exerzitien nach Ignatius von Loyola für Priester, Ordensleute, weitere Interessenten/-innen, besonders Studenten/-innen vor ihrer Berufsentscheidung

Termin: 31.07.-31.08.1999

Ort: Lassalle-Haus Bad Schönbrunn

Leiter: P. Werner Grätzer SJ und Sr. Karla Hasiba sa
Verpflichtendes Einführungstreffen:
zwischen 27.-29.03.1999 in Bad Schönbrunn

Anmeldung: Lassalle-Haus Bad Schönbrunn, CH-Edlibach/
Zug, Tel.: 041/757 14 14, Fax: -14 13,
E-mail: ipsw@bluewin.ch

b) Priestergemeinschaft „Jesus Caritas“: Einführungsexerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld für Theolo-

giestudenten, Diakone und Priester

Termin: 24.-28.05.1999

Ort: Abtei Münsterschwarzach

Begleitung: Pfarrer Christian Pabel (Schwarzheide)

Anmeldung: Pfarrer Bernd Langer, St. Heinrich-Straße 5,
37081 Göttingen, Tel.: 0551/91161.

Nr. 40 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Josef Rheinberger ist am Montag, dem 22. Februar 1999, im Alter von 95 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, dem 26. Februar 1999, um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche Maria Königin in Wallmerod, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Josef Rheinberger wurde am 19. März 1903 in Eltville geboren. Der Vater war Wingertarbeiter in einem örtlichen Weingut, doch der einzige Sohn folgte dem Ruf zur Arbeit im Weinberg des Herrn. Er besuchte das Bischöfliche Konvikt in Montabaur und erwarb 1923 am dortigen Gymnasium das Zeugnis der Reife. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte Josef Rheinberger im Priesterseminar in Fulda und im alten Priesterseminar in Limburg.

Am 25. März 1928 wurde er von Bischof Augustinus Kilian, der ebenfalls aus Eltville stammte, im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit verbrachte Josef Rheinberger in Bad-Ems (1928-1930), Arzbach (1930-1931), Oberlahnstein (1932-1934), Frankfurt St. Elisabeth (1934-1936) und Frankfurt St. Antonius (1936-1938).

Er war Pfarrer in Seck-Irmtraut (1938-1946), Weilbach (1946-1950) und Erbach/Ts. (1950-1958). Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm 1958 die Pfarrei St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth, die er fast 18 Jahre lang leitete, bis er am 31. Juli 1976 in den wohlverdienten Ruhestand trat.

Zunächst lebte er dann bei seiner Schwester in Wallmerod und war gerne bereit, im Rahmen seiner Kräfte Gottesdienstvertretungen zu übernehmen.

Nach dem Tod der beiden Schwestern siedelte Pfarrer Rheinberger nach Horbach um. Er verbrachte seinen Lebensabend im Ignatius-Lötschert-Haus, in der Obhut der Barmherzigen Brüder, die ihn treu umsorgten. Hier konnte er als der älteste Priester unseres Bistums im März des vergangenen Jahres das seltene Fest der Gnadenprimiz (70-jähriges Priesterjubiläum) begehen.

Pfarrer Rheinberger war ein sehr pflichtbewußter Mensch. Gewissenhaft erfüllte er seinen priesterlichen Dienst. Er hatte guten Kontakt zu den Menschen, die ihm anvertraut waren. Wie der Gute Hirt kannte er die Seinen und war ihnen ein treuer Wegbegleiter im Glauben. Bis ins hohe Alter war er geistig rege. Wenn er auch aufgrund einer starken Sehhinderung das Brevier schon seit Jahren nicht mehr beten konnte, so betete er doch umso eifriger täglich den Rosenkranz.

Wir danken Herrn Pfarrer Rheinberger für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 41 Dienstinrichten

Mit Termin 02. Oktober 1998 wurde Herr Oberstudienrat i. R. Pfarrer Alois STAUDT von den Mitgliedern der 79. Mitgliederversammlung der Pax-Vereinigung Katholischer Kleriker e. V., Köln, zum Ersten Vorsitzenden gewählt. (333)

Mit Termin rückwirkend zum 01. Januar 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt. (111)

Mit Termin rückwirkend zum 01. Januar 1999 wurde Herr Pfarrer i. R. Kurt WIENCH gemäß des Dekretes der Bischofskongregation vom 22. Dezember 1998 (Prot. N. 1060/98) in das Bistum Limburg inkardiniert. (131, 272)

Mit Termin 01. Februar 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS zum Dekan des Dekanates Ransbach ernannt. (194)

Mit Termin 16. Februar 1999 bis 28. Februar 1999 wurde der Seelsorgeauftrag für Herrn Dr. Aloysius NWABEKKE, Diözese Enugu / Nigeria, für Dienste in den Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberelbert verlängert. (191)

Mit Termin 20. Februar 1999 bis 31. August 1999 erhält Herr P. Devakumar ARULANANTHAM SAC, Hochschule Vallendar, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Laurentius in Nentershausen, St. Katharina in Niedererbach und St. Matthias in Steinefrenz. (188)

Mit Termin 28. Februar 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Johannes MEYER auf die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar angenommen; Herr Pfarrer Meyer tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (127, 269)

Mit Termin 01. März 1999 bis 31. Juli 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Rainer SARHOLZ zum Pfarrverwalter für die Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Pottum ernannt. (202)

Mit Termin 01. März 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter KLUG zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt. (126)

Mit Termin 01. März 1999 bis 31. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksjugendpfarrer und Bezirksvikar Olaf LINDENBERG, Hadamar, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar ernannt. (127)

Mit Termin 01. März 1999 bis 31. Juli 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Josef MÜLLER, Seck, zum Pfarrverwalter der Kirchengemeinden St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg und Mariä Himmelfahrt in Neustadt/Westerwald ernannt. (203)

Mit Termin 01. März 1999 erhält Herr Dr. Aloysius NWABEKKE, Diözese Enugu / Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt/M.-Riederwald. (87)

Mit Termin 15. März 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Thomas PADIYAMKULAM auf die Pfarreien St. Markus in Eltville-Erbach und St. Vincenz in Eltville-Hattenheim angenommen; Pfarrer Padiyamkulam tritt zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand. (159, 160, 270)

Mit Termin 16. März 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Pfarrer Gereon REHBURG, Eltville, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Markus in Eltville-Erbach und St. Vincenz in Eltville-Hattenheim ernannt. (159, 160)

Mit Termin 01. April 1999 wurde Herr Ordinariatsrat i. R. Dr. theol. habil. Ernst LEUNINGER mit Einverständnis des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, vom Provinzial und Moderator Generalis der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zum ordentlichen Professor für den Lehrstuhl der Pastoraltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar ernannt. (226)

Mit Termin 30. April 1999 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres in Aachen den Gestellungsvertrag für Pater Wolfgang NICK SSCC, Pfarrer der Pfarreien St. Bonifatius in Nassau und St. Willibrord in Winden, gekündigt. Pater Nick wird innerhalb seiner Ordensgemeinschaft eine neue Aufgabe übertragen. (107, 171)

Mit Termin 31. Mai 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Ralf HUFESKY auf die Pfarreien Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg angenommen. Herr Pfarrer Hufsky übernimmt ab diesem Zeitpunkt eine neue Aufgabe in der Militärseelsorge; dazu hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hufsky mit Termin 01. Juni 1999 freigestellt. (163, 164)

Mit Termin 31. Juli 1999 hat der Herr Bischof zur Neuordnung der Gemeindeleitung gemäß c. 517 § 1 CIC den Verzicht von Herrn Pfarrer Horst KRAHL auf die Pfarrei St. Andreas und von Herrn Pfarrer Peter WAGNER auf die Pfarrei St. Josef in Wiesbaden angenommen. (218)

Mit Termin 31. August 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Georg NIEDERBERGER auf die Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur sowie auf die Leitung der Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Johannes d. T. in Montabaur-Horresen angenommen; Herr Pfarrer Niederberger tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (192, 193, 270)

Mit Termin 31. August 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Ivo STIPICIC auf die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt/M.-Kalbach angenommen; Herr Pfarrer Dr. Stipicic tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (84, 272)

Mit Termin 30. September 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans HAUKE auf die Pfarrei St. Martinus in Hattersheim angenommen; Herr Pfarrer Hauke tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (150, 268)

Mit Termin 31. Dezember 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef SCHMIDT auf die Pfarrei Hl. Kreuz in Geisenheim angenommen; Herr Pfarrer Schmidt tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (163, 271)

Pfarrer Marian BERTA, Leiter der slowakischen Gemeinde Frankfurt/M. und Seelsorger für die Pfarrei St. Pius in Frankfurt/M. hat an der Katholischen Universität Lublin den akademischen Grad 'Lic. iur. can.' erworben. (93, 258, 265)

Mit Termin 01. Februar 1999 wird Herr Dr. phil August HEUSER als Oberkustos am Dommuseum Frankfurt/M. (Dienstumfang 60 %) und als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Gallus in Frankfurt/M. (40 %) eingesetzt. (74, 75)

Mit Termin 01. Februar 1999 bis 31. Juli 1999 wurde der Beschäftigungsumfang von Frau Anna PREUSSER, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim, von 50 % auf 75 % erhöht. (150)

Nr. 42 Änderungen im Schematismus

S. 76

Unter der Pfarrvikarie Liebfrauen, Frankfurt, ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern und die e-mail-Adresse zu ergänzen:

Telefon (069) 29 72 96-0

Telefax (069) 29 79 96-20

e-mail: kapuziner.liebfrauen@rhein-main.net

S. 93

Unter der Pfarrei St. Anna, Frankfurt-Hausen, ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern:

Telefon (069) 97 84 10-0

Telefax (069) 97 84 10-14

S. 110

Das Schwesternerholungsheim in Schmitten-Oberreifenberg wurde von den Armen Dienstmägden Jesu Christi übernommen und wird unter folgender Bezeichnung aufgeführt:
„Haus Maria Katharina“

S. 117

Die Pfarrei St. Petrus, Herborn, hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (02772) 2509 und 92 29 13

Telefax (02772) 92 29 12

S. 125

Unter der Pfarrei Mariä Heimsuchung, Runkel, ist die Telefaxnummer zu ändern:

Telefax (0 64 82) 91 18 53

S. 141

Die Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster hat eine neue Telefaxnummer:

Telefax (06472) 83 08 07

S. 151

Unter der Pfarrei St. Laurentius, Eppstein, ist die Telefaxnummer zu ändern:

Telefax (0 61 98) 59 17 42

S. 152

Die Pfarrei Maria Königin, Niedernhausen, hat eine neue Telefaxnummer:

Telefax (0 61 27) 92 09 53

S. 216

Die Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden e. V. hat eine neue Anschrift:

65195 Wiesbaden, Emser Straße 18,
Telefon (0611) 59 87 15

S. 252

Unter der Krankenhausseelsorge im Bezirk Wiesbaden sind nachfolgende Bezeichnungen zu ändern:

Rheumaklinik I in Wilhelm-Fresenius-Klinik

Rheumaklinik II in Klaus-Miehlke-Klinik

S. 269

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist Herr Pfarrer i.R. Johannes Meyer mit folgender Anschrift aufzuführen:

54298 Eisenach, Gilzemerstraße 16,

Telefon (0 65 06) 95 30 89

S. 350

Unter den Armen Dienstmägden Jesu Christi ist ein neuer Konvent aufzuführen:

Konvent St. Michael, Konventsoberin: Sr. Irmhild Jassner, 56428 Dernbach, Rheinstraße 20,

Telefon (02602) 67 10 47

S. 352

Bei den Armen Dienstmägden Jesu Christi ist als neue Niederlassung aufzunehmen:

Schwestererholungsheim „Haus Maria Katharina“, Konventsoberin: Sr. Benigna Löffler, 61389 Schmitten-Oberreifenberg, Hochstraße 13, Telefon (06082) 28 34

Unter den Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz ist die Niederlassung zu streichen:

61389 Schmitten, Hochstraße 13, Schwestern-Erholungsheim „Heilig Kreuz“

S. 360

Das Provinzialat der Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des Guten Hirten ist umgezogen:

48145 Münster, Dechaneistraße 6, Telefon (02 51) 97 12

00, Telefax (02 51) 9 71 20 50, e-mail: KubiakD@aol.com

Nr. 43 Überlassung von Meßgewändern

Das Katholische Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz teilt die Bitte ungarischer katholischer Gemeinden zur Überlassung von nicht mehr genutzten Meßgewändern mit. Kirchengemeinden, die bereit sind, Meßgewänder abzugeben, können sich wenden an Herrn Pfarrer Willi Klinkhammer, Deutschsprachige katholische Gemeinde, Postafiók 76, H-1255 Budapest.

Nr. 44 Buchständer gesucht

Die Kirchengemeinde St. Matthias, Langendernbach, sucht einen antiken Buchständer aus Holz oder aus Metall.

Nr. 45 Abzugeben

Die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn, Aarstraße 140 Tel. u. Fax 06128/3637, gibt preisgünstig achteckigen Tabernakel ab (B = 680 mm, H = 510 mm, T = 400 mm).

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 31. März 1999

Nr. 46	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	33		Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)	39
Nr. 47	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)	35	Nr. 55	Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung (Konst BV)	40
Nr. 48	Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)	36	Nr. 56	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (WO PRDK BSR)	40
Nr. 49	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	36	Nr. 57	Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR)	40
Nr. 50	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)	37	Nr. 58	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat (WO PrGr DSR)	41
Nr. 51	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	37	Nr. 59	Festlegung der Termine der Wahlen für die 9. Amtsperiode der synodalen Gremien 1999/2000 im Bistum Limburg	42
Nr. 52	Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)	38	Nr. 60	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 9. Amtsperiode der synodalen Gremien 1999/2000 im Bistum Limburg	42
Nr. 53	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	38			
Nr. 54	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die				

Nr. 46 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Amtsblatt 1995, S. 249), wird geändert wie folgt:

In § 1 (Wahlberechtigung) erhalten die Absätze 1 und 3 folgenden Wortlaut:

„(1) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.“

„(3) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,

a) für den zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;

b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.“

In § 2 (Wählbarkeit) entfällt in Absatz 1 der Buchstabe c, die bisherigen Buchstaben d-e werden zu c-d.

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.“

Absatz 4 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

„auf der Ebene des Bezirks tätige Personen für die Bezirksversammlung und den Bezirkssynodalrat.“

In § 3 (Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer) erhält der Absatz 7 den folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende einer Wahlprüfungskammer wird von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar aus den beim Bischöflichen Gericht tätigen Richtern ernannt. Die Beisitzer werden vom Diözesansynodalrat gewählt. Sowohl für den Vorsitzenden der Wahlprüfungskammer als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu benennen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Vorsitzender zu ernennen bzw. Beisitzer zu wählen.“

Der § 6 (Amtszeit) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Amtszeit der synodalen Gremien dauert vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums. Kommt die Wahl eines Gremiums nicht zustande, endet seine Amtszeit und die seiner Ausschüsse zu dem Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des neu gewählten Gremiums gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.

(2) Die Amtszeit des Jugendsprechers und seines Stellvertreters dauert zwei Jahre. Sie endet zwei Jahre nach Konstituierung des Pfarrgemeinderates oder mit der Konstituierung des nachfolgenden Pfarrgemeinderates.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

In § 15 (Begriffsbestimmung) wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Gliedern“ ersetzt.

In § 16 (Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates) erhält in Abs. 1 der Buchstabe b folgenden Wortlaut:

„b) von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und zwar
in Gemeinden bis 1.000 Katholiken
6-10 Mitglieder
in Gemeinden von 1.000 bis 3.000 Katholiken
8-12 Mitglieder
in Gemeinden von 3.000 bis 5.000 Katholiken
10-14 Mitglieder
in Gemeinden über 5.000 Katholiken
12-16 Mitglieder.“

In § 18 (Vorstand des Pfarrgemeinderates) Absatz 1 werden die Worte „wenigstens zwei“ durch die Worte „mindestens einen“ ersetzt.

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Pfarrer oder der Leitende Priester und der Pfarrbeauftragte nach c. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.“

Der Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Eine für die Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.“

In § 19 (Aufgaben des Pfarrgemeinderates) erhält der Absatz 4 Buchstaben g und j den folgenden Wortlaut:

„g) Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes, von denen eines dem Vorstand des

Pfarrgemeinderates angehören muß.“

„j) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen

- für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 45 Abs. 1
- für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung gemäß § 45 Abs. 1
- in den Bezirkssynodalrat gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. c
- in die Diözesanversammlung gemäß § 59 Abs. 1 Buchst. b.“

Die bisherigen Buchstaben g-j werden zu den Buchstaben h-k.

In § 30 (Begriffsbestimmung) wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Gliedern“ ersetzt.

In § 31 (Zusammensetzung des Gemeinderates) erhält der Absatz 1 Buchstabe b folgenden Wortlaut:

„von der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder, und zwar
in Gemeinden bis 4.000 Katholiken 8-12 Mitglieder
in Gemeinden über 4.000 Katholiken 12-16 Mitglieder.“

In § 33 (Vorstand des Gemeinderates) erhalten die Absätze 1, 2 und 6 folgenden Wortlaut:

„(1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 31 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.

(2) Der Pfarrer oder der Leitende Priester und der Pfarrbeauftragte nach c. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Gemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.“

„(6) Eine für die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.“

In § 34 (Aufgaben des Gemeinderates) erhält der Absatz 3, Buchstaben g und i folgenden Wortlaut:

„g) Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes, von denen eines dem Vorstand des Gemeinderates angehören muß.“

„i) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen

- für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 45 Abs. 1
- für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung gemäß § 45 Abs. 1
- in die Diözesanversammlung gemäß § 59 Abs. 1 Buchst. b.“

Der bisherigen Buchstaben g und h werden zu den Buchstaben h und j.

In § 44 (Zusammensetzung der Bezirksversammlung) erhalten die Absätze 2 und 4 den folgenden Wortlaut:

„(2) Der Bezirksdekan nimmt an den Sitzungen der Bezirksversammlung teil.“

„(4) Zu den Sitzungen der Bezirksversammlung sind auch einzuladen:

- die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte der im Bezirk ansässigen Standortpfarreien, im Falle ihrer Verhinde-

- „rung einer ihrer Stellvertreter;
- der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände des Bezirks;
- ein Vertreter der Hochschul- bzw. Studentengemeinde.

Sie haben Mitspracherecht.“

In § 49 (Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates) erhält der Absatz 1 in den Buchstaben d und e den folgenden Wortlaut:

„d) von den Priestern und Diakonen im Bezirk gewählte Priester und Diakone, und zwar

in Bezirken bis 50 000 Katholiken 1 Priester oder Diakon,

in Bezirken von 50 000 bis 100 000 Katholiken 2 Priester oder Diakone,

in Bezirken über 100 000 Katholiken 3 Priester oder Diakone;

e) ein von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten im Bezirk gewählter Vertreter;“

Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f, der bisherige Buchstabe f entfällt ersatzlos.

In § 55 (Koordinierungsausschuß auf Bezirksebene) erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„Im Bezirk kann ein Koordinierungsausschuß gebildet werden, wenn dort eine anerkannte Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände besteht. Die Anerkennung erfolgt durch den Bischof nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bistum Limburg. Der Koordinierungsausschuß dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen katholischen Verbänden, synodalen Gremien und dem Bezirksamt.“

Der § 89 (Wählbarkeit) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für die Wählbarkeit gelten die in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen.

(2) Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B / 99 / 01 / 3 Bischof von Limburg

Nr. 47 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)

Das „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens - KVVG - im Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 559-564), zuletzt geändert am 10.11.1997 (Amtsblatt 1998, S. 151-152 u. 159), wird geändert wie folgt:

In § 3 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates) erhält Absatz 1 Buchstabe a folgenden Wortlaut:

„dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem;“

In § 5 (Wahl) erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar. An der Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 sind sie nicht zu beteiligen.“

Der § 6 (Wählbarkeit) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das

a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,

b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Nicht wählbar ist,

a) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;

b) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;

c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

e) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;

f) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.“

In § 7 (Amtszeit) erhalten die Absätze 1 und 2 den folgenden Wortlaut:

„(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates drei Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 603 H / 99 / 01 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 48 Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)

Die „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ vom 26. Oktober 1974 (Amtsblatt 1974, S. 326-327), zuletzt geändert am 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 564), wird geändert wie folgt:

In § 3 (Durchführung des Anhörungsrechtes) erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Hat der Verwaltungsrat eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll der Wortlaut des Beschlusses des Pfarrgemeinderates zu diesem Punkt aufzunehmen. Der Wortlaut dieses Beschlusses muß auch in den Protokollauszügen erscheinen. Das ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.“

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999
Az.: 760 B / 99 / 03 / 1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 49 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 567-571), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 65), wird geändert wie folgt:

Der § 1 (Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Pfarrgemeinderat legt spätestens zehn Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis 1.000 Katholiken	6-10 Mitglieder
von 1.000 bis 3.000 Katholiken	8-12 Mitglieder
von 3.000 bis 5.000 Katholiken	10-14 Mitglieder
über 5.000 Katholiken	12-16 Mitglieder.“

In § 2 (Wahlberechtigung) erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Nicht wahlberechtigt ist derjenige,

a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;

b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.“

Der Absatz 3 entfällt ersatzlos.

In § 3 (Wählbarkeit) entfällt in Absatz 1 der Buchstabe c ersatzlos.

In § 5 (Stellvertretung des Pfarrers) wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Mit der Leitung mehrerer Gemeinden betraute Pfarrer müssen die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Pflichten nur in einer der Gemeinden wahrnehmen und können die ihnen zukommenden Aufgaben der Wahlordnung in den anderen Gemeinden einer für die jeweilige Gemeinde bestellten Bezugsperson oder einem Kaplan, ständigen Diakon, Pastoralreferenten oder Gemeindereferenten, die in der betreffenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind, schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.“

In § 12 (Aufstellung der Kandidatenliste) ist der Absatz 2 ersatzlos zu streichen, die Absätze 3-5 werden zu den Absätzen 2-4.

In § 14 (Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)) erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Jedes Wahllokal muß am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein, dabei wenigstens eine halbe Stunde vor und nach allen Gottesdiensten am Sonntag und am Vorabend, am Sonntag aber nicht nach 19 Uhr.“

In § 18 (Briefwahl) erhalten die Absätze 3, 4 Buchstabe a und der Absatz 5 den folgenden Wortlaut:

„(3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zum vorletzten Tag vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarrer zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.

(4) a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. persönlich bekannt / Nachweis durch Wählerliste / durch Personalausweis);“

„(5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder einen seiner Familienangehörigen, durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für bestimmte Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für Kandidaten geworben werden.“

Es wird ein § 19 (Allgemeine Briefwahl) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 19 Allgemeine Briefwahl

(1) Auf Beschluß des Pfarrgemeinderates kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 18 Abs. 2; 5-7 zugesandt oder ausgehändigt. § 18 Abs. 1; 3-4 finden keine Anwendung.

(3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muß der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 14 Abs. 2 einrichten.“

Die bisherigen §§ 19-23 werden zu den §§ 20-24.

In § 22 (Ersatzmitglieder) erhält der Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind der Abt. Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“

In § 23 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses) entfällt der bisherige Absatz 2. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu verkünden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzugeben. Im Wahlergebnis ist auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B / 99 / 01 / 4 Bischof von Limburg

Nr. 50 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)“ vom 24. September 1977 (Amtsblatt 1977, S. 571-572), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 65), wird geändert wie folgt:

Der § 1 (Wahlberechtigung) erhält folgenden Wortlaut:

„Wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnenden oder in der Gemeinde tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben.“

Der § 11 (Ersatzwahl) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.“

Ein § 12 (Wahl eines Jugendbeauftragten) wird neu eingefügt:

„Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 22 SynO benennen.“

Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung

empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B / 99 / 04 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 51 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572-573), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 65-66), wird geändert wie folgt:

In § 1 (Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates) erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Wahl des Vorsitzenden,
- Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
- Wahl von mindestens zwei Vertretern des Pfarrgemeinderates in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. g,
- Wahl zweier Mitglieder des Pfarrgemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a SynO,
- Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.“

In § 2 (Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)) erhalten die Absätze 1 und 3 folgenden Wortlaut:

“(1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt. Nach der Wahl des Vorsitzenden ist die Zahl der Stellvertreter festzulegen; es muß mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.”

“(3) Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.”

Ein § 3 (Wahl der Vertreter in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes) wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

“(1) Der Pfarrgemeinderat wählt mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes; davon muß eines Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.“

Die bisherigen §§ 3-8 werden zu den §§ 4-9.

In § 4 (Wahl zweier Mitglieder des Pfarrgemeinderates in die

Bezirksversammlung) erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„Der Pfarrgemeinderat wählt zwei seiner Mitglieder in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a SynO, davon muß eines Mitglied des Vorstandes sein.“

In § 5 (Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, für den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung) erhält § 5 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, für den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluß des Pfarrgemeinderates.“

§ 6 (Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an die Abt. Synodalamt des Katholischen Bezirksamtes und das Diözesansynodalamt einzusenden.“

§ 9 (Wahl des Verwaltungsrates) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“; sie erfolgt frühestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B / 99 / 05 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 52 Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)

Die „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)“ vom 19. Oktober 1974 (Amtsblatt 1974, S. 321-323), zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 134), wird geändert wie folgt:

In § 1 (Wahlkörperschaft) erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“

In § 2 (Wahlvorschläge) erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 SynO berechtigt. Der Pfarrer hat die Vorschlagsberechtigten auf dieses Recht spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich hinzuweisen. Es sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Mitglieder zu wählen sind.“

Der bisherige § 12 wird zu § 8 (Beschlußfähigkeit); die bisherigen §§ 8-11 zu den §§ 9-12.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B / 99 / 06 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 53 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 575-579), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 66), wird geändert wie folgt:

Der § 1 (Zusammensetzung des Gemeinderates) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Gemeinderat legt spätestens zehn Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis 4.000 Katholiken	8-12 Mitglieder,
über 4.000 Katholiken	12-16 Mitglieder.“

In § 2 (Wahlberechtigung) erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Nicht wahlberechtigt ist derjenige,

a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;

b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.“

Der bisherige Absatz 3 entfällt ersatzlos.

In § 3 (Wählbarkeit) entfällt in Absatz 1 Buchstabe c ersatzlos.

In § 18 (Briefwahl) erhalten die Absätze 3 und 5 folgenden Wortlaut:

„(3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zum vorletzten Tag vor Beendigung der Wahl schriftlich oder persönlich mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarrer zu stellen. Ein schriftlicher Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen; wird der Antrag persönlich mündlich gestellt, hat der Wahlvorstand oder der Pfarrer die Personalien des Antragstellers in eine Liste aufzunehmen.“

„(5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder einen seiner Familienangehörigen, durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für bestimmte Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für Kandidaten geworben werden. Wenn eine Aufteilung nach Wahlbezirken erfolgt ist, muß auf dem Umschlag des Wahlbriefes der Wahlbezirk notiert sein.“

Als neuer § 19 (Allgemeine Briefwahl) wird folgender Text eingefügt:

„(1) Auf Beschluß des Gemeinderates kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Gemeindemitgliedern Wahlunterlagen nach § 18 Abs. 2; 5-7 zugesandt oder ausgehändigt. § 18 Abs. 1; 3-4 finden keine Anwendung.

(3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muß der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 14 Abs. 2 einrichten.“

Die bisherigen §§ 19-23 werden zu den §§ 20-24.

In § 22 (Ersatzmitglieder) erhält Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind der Abt. Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“

In § 23 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses) erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzugeben. Im Wahlergebnis ist auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalarat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999
Az.: 729 B / 99 / 01 / 1

τ Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 54 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 579-580), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Amtsblatt 1995, S. 250), wird geändert wie folgt:

In § 1 (Konstituierende Sitzung des Gemeinderates) erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Wahl des Vorsitzenden,
- Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden
- Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes gemäß § 34 Abs. 3 Buchst. g
- Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b SynO
- Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, die Diözesanversammlung.“

In § 2 (Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)) erhalten die Absätze 1 und 3 folgenden Wortlaut:

“(1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt.”

“(3) Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.”

Ein neuer § 3 (Wahl der Vertreter in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Der Gemeinderat wählt mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuß des pastoralen Raumes, davon muß eines Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.“

Ein neuer § 4 (Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderates in die Bezirksversammlung) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Der Gemeinderat wählt zwei seiner Mitglieder in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b SynO.

(2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.“

Ein neuer § 5 (Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluß des Gemeinderates.“

Die bisherigen §§ 3-7 werden zu den §§ 6-10.

Die vorstehenden Änderung wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 729 B / 99 / 02 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 55 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung (Konst BV)

Die „Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung (Konst BV)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572-573), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Amtsblatt 1995, S. 250), wird geändert wie folgt:

In § 2 (Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen) erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Vorschlagsberechtigt sind:

a) für die Wahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung

- die Mitglieder der Bezirksversammlung,
- die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
- die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;

b) für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung

- die Mitglieder der Bezirksversammlung,
- die Pfarrgemeinderäte im Bezirk;
- die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;

c) für die Wahl der Mitglieder für den Bezirkssynodalrat

- die Mitglieder der Bezirksversammlung,
- die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
- die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
- die Verbände im Bezirk;

d) für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung

- die Mitglieder der Bezirksversammlung,
- die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
- die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
- die Verbände im Bezirk.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung

empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 730 B / 99 / 01 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 56 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (WO PRDK BSR)

Die bisherige „Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 581-582), zuletzt geändert am 12. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 66), wird in „Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat“ umbenannt und geändert wie folgt:

§ 1 (Aktives und passives Wahlrecht) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Priester und Diakone, die hauptamtlich im Dienst des Bistums stehen und im Bezirk tätig sind.

(2) In Bezirken mit einer Mitgliederzahl

bis 50 000 Katholiken wird ein Priester oder Diakon,

von 50 000 bis 100 000 Katholiken werden zwei Priester oder Diakone

über 100 000 Katholiken werden drei Priester oder Diakone gewählt.“

§ 4 (Ersatzwahl) erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn ein von den im Bezirk tätigen Priestern und Diakonen gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so entscheidet der Bezirksdekan, ob eine Nachwahl stattfindet.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 730 B / 99 / 02 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 57 Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR)

§ 1 *Aktives und passives Wahlrecht*

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben und im Bezirk tätig sind

- a) in Pfarrgemeinden,
- b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
- c) in Krankenhäusern,
- d) in Beratungsdiensten,
- e) in Justizvollzugsanstalten.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Bezirksdekan bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.
- (3) Der Bezirksdekan befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.
- (4) Der Bezirksdekan stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe im Bezirksamt vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

- (1) Der Bezirksdekan öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.
- (2) Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält.
- (3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksdekan und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Ersatzwahl

Wenn der von den im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten gewählte Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert oder ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so entscheidet der Bezirksdekan, ob eine Nachwahl stattfindet.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Bezirkssynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

Die vorstehende Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 730 B / 99 / 03 / 1 Bischof von Limburg

Nr. 58 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat (WO PrGr DSR)

Die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat (WO PrGr DSR)“ vom 28. Januar 1991 (Amtsblatt 1991, S. 76-77), zuletzt geändert am 20. Oktober

1993 (Amtsblatt 1993, S. 67), wird geändert wie folgt:

Der bisherige § 3 wird durch einen neuen § 3 und einen neuen § 4 ersetzt:

„§ 3 Durchführung der Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Pastoralreferenten

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlversammlung.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag sollte spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Liste zu vermerken. Diese Liste ist den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Durchführung der Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Gemeindereferenten

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag muß spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muß.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.“

Die bisherigen §§ 4-6 werden zu den §§ 5-7.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft gesetzt.

Limburg, 17. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 703A/99/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 59 Festlegung der Termine der Wahlen für die 9. Amtsperiode der synodalen Gremien 1999/2000 im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den jeweiligen synodalen Gremien lege ich die Termine der Wahlen für die 9. Amtsperiode der einzelnen Gremien aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 3) SynO wie folgt fest:

Wahl des Pfarrgemeinderates

6./7. November 1999

Wahl des Gemeinderates

6./7. November 1999

Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung
spätestens am

29. Februar 2000

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates spätestens am

3. April 2000

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

1. April 2000

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates in den einzelnen Orden

30. November 1999

Konstituierende Sitzung des Ordensrates

27. Januar 2000

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates

29. Februar 2000

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

11. März 2000

Konstituierende Sitzung des Priesterrates

13. März 2000

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates

20. Mai 2000

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, den 08. März 1999
Az.: 760B / 99 / 02 / 1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 60 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 9. Amtsperiode der synodalen Gremien 1999/2000 im Bistum Limburg

Der Herr Bischof hat gemäß § 6 Abs. 2 der Synodalordnung die Termine für die Wahlen zu den synodalen Gremien bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. WAHLEN ZU DEN GEMEINDEGREMIIEN

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebiets- teilen (§ 7 WO PGR); er wählt den Vorbereitenden Wahlaus-

schuß (§ 8 WO PGR)

bis spätestens 22. August 1999

Er kann bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die Durchführung der gesamten Pfarrgemeinderatswahlen als allgemeine Briefwahl (§ 19 WO PGR) beschließen.

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge bis spätestens

29. August 1999

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlaus- schuß vorliegen (§ 10 WO PGR) bis

26. September 1999

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muß der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 11 WO PGR) bis spätestens

17. Oktober 1999

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt der Abt. Synodalamt Bezirksamt die Kandidatenliste zur Weiterleitung an das Diözesansynodalamt mit bis spätestens

18. Oktober 1999

Hat der Pfarrgemeinderat die Durchführung der gesamten Pfarrgemeinderatswahl als allgemeine Briefwahl beschlossen, sind ferner allen Wahlberechtigten umgehend die Briefwahlunterlagen zuzustellen.

Der Pfarrgemeinderat kann die Gemeinde in Wahlbezirke einteilen (§ 14 WO PGR). Der Pfarrgemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO PGR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO PGR) bis spätestens

22. Oktober 1999

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekanntzugeben (Gottesdienstvermel- dung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 16 WO PGR) spätestens am

23. Oktober 1999

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdien- sten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstel- lung der Kandidatinnen und Kandidaten; außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin spätestens am

23./24. Oktober 1999

Der Jugendwahlausschuß lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also bis spätestens

31. Oktober 1999

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO PGR) bis spätestens

5. November 1999

WAHL DES PFARRGEMEINDERATES

6./7. November 1999

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinde- rates mit (§ 22 WO PGR) spätestens am

13./14. November 1999

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 23 WO PGR) bis spätestens zum

21. November 1999

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also frühestens am

8. November 1999

und spätestens am

21. November 1999

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR) spätestens am

22. November 1999

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens am

7. Dezember 1999

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 Konst PGR); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, in den Bezirkssynodalarat und in die Diözesanversammlung mit (§ 4 Konst PGR) bis spätestens

21. Dezember 1999

2. Wahl des Verwaltungsrates

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß KVVG § 3 Abs. 2 hat dieser eine schriftliche Erklärung unter Darlegung seiner Gründe an den Bischof abzugeben bis spätestens

7. Oktober 1999

Stimmt der Bischof diesem Ansinnen zu, hat der Pfarrer in diesem Fall gegenüber dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in der Konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben.

Diese Erklärung hat der Pfarrer binnen einer Woche nach dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates schriftlich zuzuleiten.

Er hat über die Abgabe der Erklärung das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von drei Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates, spätestens also bis zum

22. Februar 2000

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens bis zum

7. März 2000

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 10 Abs. 3 WO VRK), also spätestens am

8. März 2000

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde

5. Mai 2000

3. Wahl zum Gemeinderat in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat legt gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO GR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke (§ 7 WO GR); er wählt den Vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO GR) bis spätestens

22. August 1999

Er kann bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die Durchführung der gesamten Gemeinderatswahlen als allgemeine Briefwahl beschließen.

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Vermeldung im Gottesdienst, Pfarrbrief, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 9 WO GR) bis spätestens

29. August 1999

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO GR) bis

26. September 1999

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muß der betroffenen Person unter Hinweis auf die einwöchige Einspruchsfrist mitgeteilt werden (§ 11 WO GR) bis

17. Oktober 1999

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt dem Diözesansynodalamt den Umfang der Kandidatenliste mit bis spätestens

18. Oktober 1999

Hat der Pfarrgemeinderat die Durchführung der gesamten Pfarrgemeinderatswahl als allgemeine Briefwahl beschlossen, sind ferner allen Wahlberechtigten umgehend die Briefwahlunterlagen zuzustellen.

Der Gemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 7 WO GR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO PGR) bis spätestens

22. Oktober 1999

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekanntzugeben (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 16 WO GR) spätestens am

23. Oktober 1999

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten; außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin spätestens am

23./24. Oktober 1999

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO GR) bis spätestens

6. November 1999

WAHL DES GEMEINDERATES

6./7. November 1999

Der Pfarrer teilt das Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat mit (§ 22 WO GR) spätestens am

13./14. November 1999

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 23 WO GR) bis spätestens zum

21. November 1999

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GR)

spätestens am

7. Dezember 1999

Der/die Vorsitzende des Gemeinderates und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 Konst GR) bis spätestens

21. Dezember 1999

§ 2 Abs. 3; 4 der WO PR BSR) spätestens am

31. Januar 2000

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens

21. Februar 2000

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

22.-25. Februar 2000

B. WAHLEN ZU DEN BEZIRKSGREMIEN

1. Die Bezirksversammlung

Die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache teilen spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Bezirksamt Name und Anschrift der beiden Vertreter/Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates in der Bezirksversammlung sowie der vom Pfarrgemeinderat bzw. vom Gemeinderat für die von der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen benannten Kandidatinnen und Kandidaten mit (§ 5 Konst des PGR), also spätestens am

21. Dezember 1999

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidaten-vorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen (§§ 1; 2 der Konst BV), also frühestens am

21. Dezember 1999 spätestens am 8. Februar 2000

Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung frühestens am

11. Januar 2000 spätestens am 29. Februar 2000

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung der Bezirksversammlung (Mitglieder, Vorstand) sowie die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Zuwahl in die Diözesanversammlung spätestens am

1. März 2000

2. Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone bis 13. Dezember 1999 um Kandidaten-vorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (vgl. § 2 Abs. 2 der WO PR BSR) bis spätestens

29. November 1999

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens

13. Dezember 1999

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

10. Januar 2000

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 21. Februar 2000 (vgl.

3. Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen in den Bezirkssynodalrat

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen bis 13. Dezember 1999 um Kandidaten-vorschläge für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen in den Bezirkssynodalrat (vgl. § 2 Abs. 2 der WO GrPr BSR) bis spätestens

29. November 1999

Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen des Bezirkes bis spätestens

13. Dezember 1999

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

10. Januar 2000

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 21. Februar 2000 (vgl. § 2 Abs. 3; 4 der WO GrPr BSR) spätestens am

31. Januar 2000

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen bis spätestens

21. Februar 2000

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

22.-25. Februar 2000

4. Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat (§ 1 Abs. 2 Konst GR) bis spätestens

7. Januar 2000

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat zwei Personen in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

7. Januar 2000

Namen und Anschriften der Gewählten werden der Abt. Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes mitgeteilt bis spätestens

14. Januar 2000

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese der Abt. Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes Namen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens

14. Januar 2000

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein, also spätestens am

14. Februar 2000

jedoch nicht vor dem

17. Januar 2000

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also spätestens am

6. März 2000

jedoch nicht vor dem

7. Februar 2000

5. Konstituierung des Bezirkssynodalrates

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein, also spätestens

13. März 2000

in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache jedoch nicht vor dem

14. Februar 2000

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates spätestens am

3. April 2000

in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nicht vor dem

6. März 2000

Das Bezirksamt teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) mit bis spätestens

7. April 2000

C. WAHLEN ZU DEN DIÖZESANGREMIEN

1. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 59 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b Konst DV) bis spätestens

17. Januar 2000

Die Bezirksamter teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter- bzw. vertreterinnen und ggf. der für die Vorsitzenden bestellten Vertreter/Vertreter-

rinnen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens

1. März 2000

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen (§§ 1; 2 Konst DV) bis spätestens am

10. März 2000

Kandidatenvorschläge mit dem Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten durch die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 59 Abs. 1 Buchst. a; b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen (§ 2 Abs. 3 Konst DV) bis möglichst

22. März 2000

Bekanntgabe der bis zum 22. März 2000 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 3 Konst DV) am

24. März 2000

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung mit Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in den Diözesansynodalrat

1. April 2000

2. Priesterrat

Bildung der Wahlvorstände in den Bezirken und Vorbereitung der Wahl bis spätestens

3. September 1999

Aufforderung an alle Wahlberechtigten, bis 15. Oktober 1999 Kandidaten für die Wahl in den Bezirken zu benennen, bis spätestens

17. September 1999

Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Bezirken liegen vor bis spätestens

15. Oktober 1999

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Bekanntgabe der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum 5. November 1999 im Zeitraum vom

18.-22. Oktober 1999

Stimmabgabe im 1. Wahlgang in den Bezirken bis spätestens

5. November 1999

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken:

Feststellung des Wahlergebnisses des 1. Wahlgangs;

ggf. Aufforderung zur Stimmabgabe für den 2. Wahlgang und Mitteilung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs bis zum 26. November 1999

im Zeitraum vom 8.-12. November 1999

Stimmabgabe zum 2. Wahlgang in den Bezirken bis spätestens

26. November 1999

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Feststellung des Wahlergebnisses im Zeitraum vom

29. November bis 3. Dezember 1999

Meldung des Wahlergebnisses durch den Bezirksdekan an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates bis spätestens

6. Dezember 1999

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses: Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus den Bezirken;	tuierenden Sitzung des Diakonenrates spätestens am 8. Februar 2000
Aufforderung an die dazu Berechtigten, bis 27. Januar 2000 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Diözesanliste);	Konstituierende Sitzung des Diakonenrates 29. Februar 2000
Aufforderung an die Emeritierten, bis 27. Januar 2000 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Emeritiertenliste)	4. Ordensrat Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bittet die höheren Ordensoberinnen und -oberen, der Wahl in den Ordensrat zuzustimmen (§ 1 WO OR) 31. Mai 1999
im Zeitraum vom 6.-10. Dezember 1999	
Die Kandidatenvorschläge zur Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof liegen dem Geschäftsführenden Ausschuss vor bis spätestens 14. Januar 2000	Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates in den einzelnen Orden 30. November 1999
Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, Erstellung der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis spätestens 4. Februar 1999 für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof (Diözesanliste und Emeritiertenliste) im Zeitraum vom 17.-21. Januar 2000	Meldung des Wahlergebnisses in den einzelnen Orden an das Sekretariat des Ordensrates (§ 8 WO OR) 10. Dezember 1999
Stimmabgabe Diözesanliste und Emeritiertenliste, Meldung der Berufungsvorschläge durch die Vertretung der jüngeren Priester, die Versammlung der Priester im Ordensrat, die Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache bis spätestens 4. Februar 2000	Konstituierende Sitzung des Ordensrates mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 27. Januar 2000
Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Priesterrates: Feststellung des Ergebnisses der Diözesanliste und der Emeritiertenliste; Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen; Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und Bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen im Zeitraum vom 7.-11. Februar	5. Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2 Konst GR) 14. Januar 2000
Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat 13. März 2000	Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens 18. Februar 2000
3. Diakonenrat Aufforderung des Wahlvorstandes an die Wahlberechtigten, bis spätestens zum 11. Januar 2000 Kandidaten zu benennen, spätestens am 14. Dezember 2000	Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl in den Diözesansynodalrat 11. März 2000
Benennung von Vorschlägen bis spätestens 11. Januar 2000	6. Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Pastoral- und Gemeindeferenten und –referentinnen in den Diözesansynodalrat 6.1 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferenten und –referentinnen Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle wahlberechtigten Pastoralreferentinnen und referenten um einen Kandidatenvorschlag und lädt alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, also spätestens bis zum 3. März 2000
Sitzung des Wahlvorstandes mit Erstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom 12.-18. Januar 2000	Die Wahlvorschläge sollten incl. der Einverständniserklärung des/der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin spätestens zehn Tage vor dem Termin der Wahlversammlung beim Wahlvorstand vorliegen, also möglichst bis zum 28. März 2000
Übersendung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand und Mitteilungen, daß der Wahlbrief bis zum 1. Februar 2000 beim Wahlvorstand vorliegen muß 18. Januar 2000	Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden, auf; die Liste ist den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen, also spätestens am 31. März 2000
Wahltermin 1. Februar 2000	
Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einladung zur konsti-	

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferenten und -referentinnen in der Wahlversammlung bis spätestens
7. April 2000

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens
9. April 2000

Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom
3.-7. April 2000

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens
9. April 2000

6.2 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Gemeindereferenten und -referentinnen

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 10. März 2000 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens

25. Februar 2000

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens

10. März 2000

Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom

13.-17. März 2000

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 31. März 2000 spätestens am

17. März 2000

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferenten und -referentinnen bis zum

31. März 2000

7. Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalarates

28. April 2000

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalarates

20. Mai 2000

Wegen der diesjährigen Termine der Herbstferien in Rheinland-Pfalz und Hessen ist eine Abweichung dieser Verordnung von den in der "Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)" sowie der "Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR)" vorgegebenen Fristen notwendig. Daher erteile ich von allen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der WO PGR und der WO GR hiermit Dispens.

Limburg, 8.3.1999
Az.: 760B/99/02/1

+ Gerhard Pieschl
Bischofsvikar für
den synodalen Bereich

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. April 1999

Nr. 61	Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu den Sozialwahlen (April/Mai 1999)	49	Nr. 65	Exerzitien	50
Nr. 62	Vertretung des Generalvikars	49	Nr. 66	Intervallkurs „Trauerbegleitung“	50
Nr. 63	Gästehäuser der PAX-Vereinigung Katholischer Kleriker e.V.	49	Nr. 67	Evangelisch-katholisches Pastorkolleg	50
Nr. 64	Religionspädagogischer Ferienkurs	49	Nr. 68	Dienstnachrichten	50

Nr. 61 Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu den Sozialwahlen (April/Mai 1999)

Im kommenden April/Mai finden wieder die Sozialwahlen statt. Es geht um die Vertretung der Versicherten in den gesetzlichen Sozialversicherungen, also etwa in Kranken- und Rentenversicherungen. Dazu kandidieren die christlichen Sozialverbände auf einer gemeinsamen Liste: das Kolpingwerk, die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung und der Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer.

Den Kandidaten aus beiden Konfessionen geht es um das gemeinsame Anliegen, Stimme der Christen zu sein und die christlichen Werte in die Entscheidungen der Sozialversicherungen einzubringen und sie zu vertreten. Wir haben als Christen Entscheidendes beizutragen, wenn es um die Mitgestaltung der sozialen Sicherungssysteme geht: die Orientierung am Wohl des einzelnen - ohne Ansehen der Person, die Sorge um gerechte Strukturen und Entscheidungen.

Darum unsere herzliche Bitte: Beteiligen Sie sich an den Sozialwahlen 1999 und stützen Sie damit die Selbstverwaltung der Sozialversicherungen. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl, die per Briefwahl erfolgt, nehmen Sie Ihr Recht als Versicherter wahr und tragen bei zur Solidarität der Versicherten.

Bitte stärken Sie das Engagement der christlichen Sozialverbände: Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB), Kolping und Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer.

Für das Bistum Limburg

25. Februar 1999
Az.:565F/99/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 62 Vertretung des Generalvikars

Mit Termin 01. April 1999 hat der Herr Bischof unter Widerruf der bisherigen Ernennungen in der Reihenfolge nach Herrn Bischofsvikar Weihbischof Gerhard Pieschl, Herrn Domkapitular Willi Hübinger und Herrn Domkapitular Helmut Wanka zu Stellvertretern des Generalvikars ernannt.

Az. 9B/99/0/1/1
Limburg, 05. März 1999

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 63 Gästehäuser der PAX-Vereinigung Katholischer Kleriker e.V.

Die PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. bietet ihre Gästehäuser in den Alpen, am Rhein und an der Nordsee neben Priestern auch all denen an, die Erholung in christlicher Atmosphäre suchen. Jedes Gästehaus hat eine Kapelle, in der in der Regel täglich Gottesdienst gehalten wird.

Gästehaus Wallgau in Oberbayern im Isartal nahe Mittenwald und Garmisch-Partenkirchen. Blick auf wunderschönes Alpenpanorama. Ausflugsmöglichkeiten z.B. nach Innsbruck oder Venedig. Viele kulturelle Sehenswürdigkeiten im Umkreis. In Wallgau wird wieder Halbpension angeboten.

Gästehaus Unkel am Rhein. Unmittelbar an der autofreien Uferpromenade des romantischen Weinstädtchen gelegen. Blick auf Siebengebirge mit Drachenfels. Schöne Gartenanlage. Besonders für Senioren geeignet. Vollpension. Von Ordensschwestern geführt.

Gästehaus Nordseeinsel Juist. Direkt am Meer in den Dünen. Autofrei. 17 km langer Sandstrand. Seeluft mit heilklimatischer Wirkung. Vollpension. Ebenfalls von Ordensschwestern geleitet.

Alle Gästehäuser stehen zu besonderen Konditionen (Information bei der PAX-Zentrale Köln, Steinfelder Gasse 15, 50670 Köln, Tel.: 0221/135577, Fax.: 0221/135258) auch Gruppen für Tagungen, Einkehrtagen, Seniorenfreizeiten usw. zur Verfügung.

Nr. 64 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern vom 2.-5. August 1999 einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Rahmenthema: „Gottes Schöpfung - Herkunft und Zukunft“.

Die Kursleitung liegt bei Dr. Leo Hermanutz (München / Freising) und P. Anton Karg, m. s. c. (Donauwörth).

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an:
Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16,
86609 Donauwörth,
Tel.: 0906/73212 oder -1766, Fax: -73252.

Nr. 65 Exerzitien

- a) Thema: Priesterexerzitien: Wir dürfen „Vater unser“ beten
Termin: 18.-22.10.1999
Ort: Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen
Leitung: P. Dr. Bernhard Sirch OSB, Achental
Anmeldung: (Klerusverband), Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/2641, Fax: -2991.
- b) Priesterexerzitien, vor allem für diejenigen, die im Jahr 1999 ein Priesterjubiläum feiern
Thema: „Denk daran, daß Du ein Mensch bist“ (Bernhard von Clairvaux an Papst Eugen III.)
Termin: 12.-16.07.1999
Ort: Haus Frankenthal in Vierzehnheiligen
Leitung: Prof. Dr. Karl Schlemmer (Passau)
Anmeldung: Bildungshäuser der Erzdiözese Bamberg, Vierzehnheiligen 7, 96231 Staffelstein, Tel.: 09571/9268.
- c) Thema: Priesterexerzitien: „Jesus, unser Weg zum barmherzigen Vater“
Termin: 18.-22.10.1999
Ort: Haus Frankenthal in Vierzehnheiligen
Leitung: Priesterseelsorger Pfr. Horst Anders (Bamberg)
Anmeldung: wie unter b).

Nr. 66 Intervallkurs „Trauerbegleitung“

Der Lehrstuhl für Pastoraltheologie (Prof. Dr. Konrad Baumgartner) der Universität Regensburg veranstaltet eine Fortbildung „Trauerbegleitung für Pastoralberufe“. Der Kurs besteht aus einer sechsteiligen Fortbildung von je drei Tagen. Anreise ist jeweils Sonntagabend. Die Teilnahme am gesamten Kurs ist verbindlich. Termine: 23.-26.01.2000 / 27.02.-01.03.2000 / 07.-10.05.2000 / 18.-21.06.2000 / 03.-06.09.2000 / 08.-11.10.2000. Tagungsort ist Schloss Spindlhof (Bildungshaus der Diözese Regensburg).

Die Kurskosten belaufen sich auf 240 DM pro Fortbildungseinheit (Kursmaterial enthalten), zuzgl. Unterkunft und Verpflegung von 64 DM pro Tag.

Anmeldung und Information: Schloss Spindlhof, 93128 Regenstauf, Tel.: 09402-1810, Fax: -7691.

Nr. 67 Evangelisch-katholisches Pastoralkolleg

Die Konferenz der Hessischen Kirchenleitungen veranstaltet ein gemeinsames Pastoralkolleg „Leben aus den Sakramenten: Eucharistie - Abendmahl“ in der Zeit vom 23. - 27. August 1999 in der Katholischen Landesvolkshochschule 'Anton Heinen' in Warburg-Hardehausen. Die Leitung haben Prof. Dr. Jörg Urban, Paderborn, und Dekan Dr. Martin Hein, Kassel. Die Veranstaltung beginnt am 23.08. um 15.00 Uhr und endet am 27.08. mit dem Mittagessen. Eingeladen sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Hessischen Landeskirchen und Bistümer. Interessenten können sich für nähere Informationen an das Dezernat Grundseelsorge wenden.

Nr. 68 Dienstinrichten

Mit Termin 01. Februar 1999 wurde der Limburger Diözesanpriester Jürgen JANIK vom Bischof von Mainz gemäß c. 267 § 1 CIC in das Bistum Mainz inkardiniert.

Mit Termin 01. März 1999 wurde Herrn P. Thomas SCHARDT erneut mit der Leitung der Seelsorge in der JVA Wiesbaden beauftragt. (239)

Mit Termin 15. Februar 1999 wurde Herrn Pfarrer Hans WÜST zusätzlich zum Leiter der Katholischen Seelsorge in der JVA Frankfurt II ernannt. (239)

Mit Termin 02. März 1999 hat der Herr Bischof nach der erfolgten Wahl durch den außerordentlichen Diözesanatschuß der CAJ Herrn Jugendpfarrer P. Werner WALCZAK zum Diözesankaplan der CAJ Limburg ernannt. (315)

Mit Termin 01. Mai 1999 hat der Herr Bischof Herrn P. Heinz KLAPSING SSCC zusätzlich die Pfarreien St. Bonifatius in Nassau und St. Willibrord in Winden übertragen. (170)

Mit Termin 01. September 1999 wird Herr P. Thomas WESELOWSKI SSCC mit einem Dienstumfang von 50 % als Kaplan in den Pfarreien Arnstein, Nassau und Winden eingesetzt. (169; 170)

Im Januar 1999 ist Sr. Ann HOVENS SAC, Gefängnisseelsorgerin in der JVA Limburg, in den Ruhestand verabschiedet worden. Nachfolgerin wurde Sr. Gertrud MEISER SAC. (239)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 15. Mai 1999

Nr. 69	Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC	51	Nr. 77	Diasporaopfer der Firmlinge	58
Nr. 70	Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg	53	Nr. 78	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999	59
Nr. 71	Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier gemäß § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung	55	Nr. 79	Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 13. Juni 1999 „Gott vertrauen. Weitergeben!“ ..	59
Nr. 72	Urheberrecht: Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998	57	Nr. 80	Nutzung von Sonnenenergie in Kirchengemeinden	59
Nr. 73	Urheberrecht - Gesamtvertrag mit der GEMA - Aktuelle Vergütungssätze	58	Nr. 81	Aussiedlerwallfahrt der Diözesen Limburg und Mainz	60
Nr. 74	Ankündigung der Diakonenweihe	58	Nr. 82	Exerzitien	60
Nr. 75	Termin der Renovabis-Kollekte	58	Nr. 83	Dienstnachrichten	60
Nr. 76	Unselbständige „Stiftung Dey“	58	Nr. 84	Warnung vor einem Herrn Stoffels	61
			Nr. 85	Änderungen im Schematismus	61
			Nr. 86	Abzugeben	62
			Nr. 87	Ferienaushilfe für die Schweiz	62

Nr. 69 Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC

A

Nach vier Jahren der Erfahrung mit dem Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt Limburg 1995, S. 259-260) ist es an der Zeit, die mit diesem Statut gemachten Erfahrungen kritisch zu prüfen und notwendig erkannte Änderungen vorzunehmen. Die Notsituation des Priestermangels im Bistum Limburg hat sich seit 1995 verschärft. Der c. 517 § 2 CIC bietet die Möglichkeit einer kooperativen Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in der Seelsorge.

Das Statut steht im Kontext der Überlegungen zur Zusammenarbeit im pastoralen Raum (Amtsblatt Limburg 1999, S. 1-10). Es ist ein Baustein eines umfassenden Konzeptes für verschiedene Formen der Wahrnehmung der Pfarrseelsorge. Dieses Konzept ist unter Einbeziehung von Erfahrungen aus Situationen, in denen die Seelsorge nach c. 517 § 1 CIC geregelt ist, nicht zuletzt auch aus Erfahrungen mit der Zusammenarbeit im pastoralen Raum zu entwickeln.

Bei der Überarbeitung des Statutes wurde von zwei Grundüberlegungen ausgegangen.

1. Zwischen Gemeindeleitung und dem Vorsitz des Priesters bei der Eucharistie besteht ein unaufgebbares Band. Der Dienst an der Einheit ist untrennbar mit dem Sakrament der Einheit, der Eucharistie verbunden.

2. Zugleich gibt der c. 517 § 2 CIC dem Diözesanbischof die Möglichkeit, getaufte und gefirmte Gläubige, seien sie ehren- oder hauptamtlich tätig, mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Pfarrseelsorge unter der

Leitung des Leitenden Priesters zu beauftragen.

Vorliegendes Statut soll für weitere fünf Jahre die hierfür notwendigen rechtlichen wie theologischen Leitungs- und Verantwortungsbereiche abstecken. Nach dieser Zeit wird der Diözesansynodalrat, der die Verlängerung der Geltungsdauer des überarbeiteten Statutes einstimmig empfohlen hat, die mit diesem Statut in der Praxis gemachten Erfahrungen erneut prüfen und sichten, um gegebenenfalls als notwendig erkannte Veränderungen vorzuschlagen.

B

§ 1 Leitung auf Dauer vakanter Pfarreien gemäß c. 517 § 2 CIC

Abs. 1

In Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC geordnet wird, ist das Amt des Pfarrers auf Dauer vakant. Der Bischof bestellt einen die pfarrliche Seelsorge Leitenden Priester. Der Bischof beauftragt eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in, einen Diakon oder eine andere Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der pfarrlichen Seelsorge; diese beauftragte Person wird Pfarrbeauftragte/r genannt.

Abs. 2

Die Bestimmungen des Statuts gelten auch für Pfarrvikarien.

§ 2 Beauftragungs- und Bestellungsverfahren

Abs. 1

Vor der Entscheidung über den Einsatz eines die Seelsorge Leitenden Priesters und eines/r Pfarrbeauftragten sowie deren Bestellung und Beauftragung durch das Bischöfliche Ordinariat werden der Bezirksdekan, der zu diesem Zeitpunkt für die Pfarrei zuständige Priester, der/die hauptamt-

liche pastorale Mitarbeiter/in sowie der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat angehört. Das Dezernat Grundseelsorge ist verantwortlich für die Durchführung der Anhörung.

Abs. 2

Nach der Beratung in der Personalkammer bestellt der Bischof den die Seelsorge Leitenden Priester und beauftragt den/die Pfarrbeauftragte/n. Die Ernennungen erfolgen durch Dekret und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Abs. 3

Der die Seelsorge Leitende Priester und der/die Pfarrbeauftragte werden der Pfarrei im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier vom Bezirksdekan oder von einem anderen Beauftragten des Bischofs vorgestellt.

§ 3 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Priesters

Abs. 1

Der die Seelsorge Leitende Priester ist nicht Pfarrer, hat aber Befugnisse und Vollmachten eines Pfarrers, die im Bestellungsdekret im einzelnen festgelegt werden.

Abs. 2

Der die Seelsorge Leitende Priester übt seinen Dienst nebenamtlich aus. Er ist nicht an die Residenzpflicht gebunden.

Abs. 3

Der die Seelsorge Leitende Priester nimmt seinen Dienst wahr durch die Ausübung der an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben, insbesondere durch die Feier der Eucharistie und durch die Spendung der Sakramente. Diese Aufgaben soll er, soweit möglich, persönlich wahrnehmen. Er kann in Absprache mit dem/der Pfarrbeauftragten hierzu im Einzelfall andere Priester beauftragen.

Abs. 4

Der die Seelsorge Leitende Priester hat die pfarrliche Hirten-sorge gegenüber dem Bischof zu verantworten. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Pfarrbeauftragte/n aus. Die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren in der Pfarrei eingesetzten Seelsorger (Priester, Ständige Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten) hat der Leitende Priester. Er kann diese auf den /die Pfarrbeauftragte/n delegieren. Die Delegation hat schriftlich zu erfolgen und ist den betroffenen Seelsorgern/innen eigens mitzuteilen.

Abs. 5

Der die Seelsorge Leitende Priester ist in den Bereichen der Seelsorge, in denen er gemäß Bestellungsdekret Letztverantwortung hat, Dialogpartner im Pfarrgemeinderat. Er hat bei der Behandlung von Themen aus den genannten Bereichen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates nach Absprache teilzunehmen. Für die Bereiche seiner Letztverantwortung hat er das Widerspruchsrecht gemäß § 21 SynO.

Abs. 6

Der die Seelsorge Leitende Priester hat das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, und ist dazu einzuladen.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich wahrzunehmen.

§ 4 Dienstgespräch

Der die Seelsorge Leitende Priester und der/die Pfarrbeauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßigen

Kontakt zu halten und regelmäßige Dienstgespräche zu führen.

§ 5 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse der/des Pfarrbeauftragten

Abs. 1

Der/die Pfarrbeauftragte erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirten-sorge, die in Einzelbereichen der Seelsorge Leitungsaufgaben miteinschließt.

Abs. 2

Der/die Pfarrbeauftragte übt seinen/ihren Dienst entsprechend der Festlegung im Beauftragungsdekret aus.

Abs. 3

Der/die Pfarrbeauftragte übt seinen/ihren Dienst eigenständig aus. Dabei steht der/die Pfarrbeauftragte in der Wahrnehmung seines/ihrer Dienstes unter der Leitung des die Seelsorge Leitenden Priesters. Er/sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des die Seelsorge Leitenden Priesters.

Abs. 4

Im Rahmen des allgemeinen Seelsorgeauftrags nimmt der/die Pfarrbeauftragte insbesondere folgende Einzelaufgaben wahr:

I. im Bereich des Verkündigungsdienstes

1. die Leitung von Wortgottesdiensten einschließlich der Predigt,
2. die Sorge für die Katechese,
3. die Sorge für den schulischen Religionsunterricht,
4. die Sorge für die Glaubensunterweisung.

II. im Bereich des Heiligungsdienstes

1. die Verantwortung für die Hinführung auf den Empfang der Sakramente,
2. die Sorge für die Gestaltung der Liturgie und um die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Liturgie, insbesondere an der Eucharistiefeier,
3. den Begräbnisdienst,
4. und, sofern es sich bei dem Pfarrbeauftragten um einen Diakon handelt, auch die Spendung des Sakramentes der Taufe und die Assistenz bei Trauungen.

III. im Bereich der Diakonie

Er/sie soll sich mit besonderer Aufmerksamkeit den Armen, Bedrängten, Einsamen, den aus ihrer Heimat Verbannten und ebenso denen zuwenden, die in besondere Schwierigkeiten geraten sind.

IV. im Bereich des Leitungsdienstes

1. die Leitung des Pfarrbüros, dazu gehört insbesondere
 - die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen im Pfarrbüro und im liturgischen Bereich (z.B. Pfarrsekretär/in, Küster/in, Organist/in). Die betroffenen Mitarbeiter/innen müssen hierüber rechtzeitig informiert werden.
 - die Vorbereitung der Taufen von Pflege- und Adoptivkindern, von Erwachsenen,
 - die Vorbereitung von Konversionen und Rekonziliationen,
 - die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolles,
 - die Führung der Pfarrbücher und Pfarrsiegels,
 - die Sorge für das Pfarrarchiv,
2. die Verantwortung für die Nutzung des Kirchenraumes nach Anhörung des Verwaltungsrates.

3. Der/die Pfarrbeauftragte repräsentiert die Pfarrei in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit dem/der PGR-Vorsitzenden nach innen und außen.

Abs. 5

Der/die Pfarrbeauftragte ist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. c SynO stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrgemeinderat und im Vorstand des Pfarrgemeinderates. In den Bereichen der Seelsorge, in denen der/die Pfarrbeauftragte gemäß Beauftragungsdekret Letztverantwortung trägt, ist er/sie Dialogpartner im Pfarrgemeinderat. In diesen Bereichen hat er/sie das Widerspruchsrecht gemäß § 21 SynO.

Abs. 6

Der/die Pfarrbeauftragte hat das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, und ist dazu einzuladen.

§ 6 *Finanzielle Mittel*

Dem/der Pfarrbeauftragten stehen von den in der Kirchengemeinde verbleibenden nicht zweckbestimmten Kollekten 25 % für seelsorgliche und caritative Zwecke zur Verfügung.

Der/die Pfarrbeauftragte hat dem die Seelsorge Leitenden Priester und weiteren in der Pfarrei eingesetzten Seelsorgern (Priester, Ständige Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten) entsprechend ihrem Auftrag daran Anteil zu geben.

§ 7 *Begleitung*

Die die Seelsorge Leitenden Priester und die Pfarrbeauftragten werden durch das Dezernat Grundseelsorge zu regelmäßigen Treffen eingeladen, die dem Erfahrungsaustausch und der spirituell-theologischen Begleitung dienen.

Dieses Statut wird erneut ad experimentum bis zum 31. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 19. März 1999 † Franz Kamphaus
Az.: 703 BB/99/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 70 Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Haushaltshilfen im Sinne dieser Ordnung sind im Pfarrhaus halt stundenweise beschäftigte Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem Geistlichen stehen.

I. Empfehlungen zum Dienstverhältnis, zur Entlohnung und zur sozialen Sicherung der Haushaltshilfen

1. a) Das Dienstverhältnis der Haushaltshilfe beruht auf einem in der Regel schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Geistlichen als ihrem Dienstherrn.
b) Den Geistlichen verpflichtet das Dienstverhältnis zu angemessener Entlohnung und sozialer Sicherung einschließlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Im Fall des Todes des Geistlichen soll der Vertrag mit Ablauf des übernächsten Monats nach dem Tode des Geistlichen enden, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
c) Dem Geistlichen wird empfohlen, die Urlaubsordnung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung zu vereinbaren.
2. Zur angemessenen Entlohnung und sozialen Sicherung der Haushaltshilfe hat das Bischöfliche Ordinariat Limburg

im Zusammenwirken mit dem Priesterrat eine Vergütungsordnung (Anlage 2) entwickelt, die den Geistlichen des Bistums Limburg zur Anwendung angeboten und empfohlen wird.

II. Weihnachtswendung, Urlaubsgeld, Jubiläumswendung

1. Die Gewährung einer Weihnachtswendung oder/und eines Urlaubsgeldes in Anlehnung an die für die Mitarbeiter des Bistums Limburg geltende Ordnung für die Zahlung der Weihnachtswendung und die Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes muß einzelvertraglich vereinbart werden.
2. Dem Geistlichen wird empfohlen, der Haushaltshilfe bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von
 - 25 Jahren: 800,00 DM;
 - 40 Jahren 1.000,00 DM;als Jubiläumswendung zu gewähren.
Die Jubiläumsdienstzeit soll die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten im Dienst der Kirche umfassen.

III. Zuschuß des Bistums

1. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum Limburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Drittel. Für die Bemessung des Drittels werden die Bruttovergütung gemäß Anlage 2 Ziffer I einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zugrundegelegt. Der jeweilige Höchstbetrag ergibt sich aus Anlage 2 Ziffer II.

Das Bistum Limburg beteiligt sich an der vereinbarten Weihnachtswendung und dem vereinbarten Urlaubsgeld mit einem Drittel.

Das Bistum Limburg beteiligt sich an dem Aufwand der Geistlichen für die Jubiläumswendung nach den in Ziffer II genannten Sätzen mit einem Drittel.

Voraussetzung für die Beteiligung des Bistums Limburg mit einem Drittel an der Weihnachtswendung und am Urlaubsgeld ist die Zugrundelegung der Weihnachtswendung und des Urlaubsgeldes nach den Regelungen für vergleichbare Angestellte des Bistums Limburg. In diesen Fällen erhöht sich der Höchstbetrag gemäß Satz 3 entsprechend.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses sind:
 - a) Der Geistliche verpflichtet sich, die „Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg“ anzuwenden. Arbeitsverträge mit Haushaltshilfen, die nach dem 1. Oktober 1995 geschlossen werden, müssen der Fassung des Musterarbeitsvertrages (Anlage 3) entsprechen.
 - b) Die Anwendung der Vergütungsordnung gemäß Anlage 2.
 - c) Die Gehaltsabrechnung für die Haushaltshilfe erfolgt über die Besoldungsstelle des Bischöflichen Ordinariates.
 - d) Der Anteil des Geistlichen wird vom Bischöflichen Ordinariat bei seinen Bezügen unmittelbar in Abzug gebracht.

IV. Vergütungsabrechnung durch die Besoldungsstelle des Bischöflichen Ordinariates

1. Das Bischöfliche Ordinariat übernimmt die Berechnung der Vergütung und - im erklärten Auftrag des Geistlichen -

die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern sowie die Auszahlung der Vergütung an die Haushaltshilfe. Das Gehaltskonto des Geistlichen wird mit der ihm verbleibenden Geldleistung belastet. Die Auszahlung der Vergütung der Haushaltshilfe erfolgt monatlich im voraus.

2.a) Der Geistliche und die Haushaltshilfe verpflichten sich, dem Bischöflichen Ordinariat alle zur Vergütungsabrechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und evtl. erforderliche weitere Angaben zu machen.

b) Der Geistliche erteilt dem Bischöflichen Ordinariat die Ermächtigung, von seinem Gehalt die auf ihn entfallende Geldleistung abzubuchen, die Versicherungsverträge an die zuständigen Zentralstellen und die Steuern an das Finanzamt Limburg abzuführen sowie den Nettolohn an seine Haushälterin auszuzahlen.

3. Der Geistliche und die Haushaltshilfe verpflichten sich, Tatbestände, die eine Veränderung in der Vergütung der Haushaltshilfe notwendig machen, rechtzeitig (d. h. bis zum 10. des Vormonats) der Besoldungsstelle zu melden; entsprechendes gilt insbesondere für den Fall des Ausscheidens der Haushaltshilfe.

Die aus nicht rechtzeitiger Meldung entstehenden Folgen gehen zu Lasten der Verpflichteten.

Diese Ordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Limburg, 12.11.1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565T/99/02/2 Bischof von Limburg

Anlage 1 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg - Urlaubsordnung -

- (1) Die Haushaltshilfe erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Kann der Urlaub nicht bis zum Ende des Kalenderjahres genommen werden, so ist er spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzutreten. Ist die Haushaltshilfe nicht das ganze Jahr über in einem Arbeitsverhältnis, so sollen ihr für jeden Monat bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche 3 Arbeitstage Urlaub gewährt werden.
- (2) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das die Haushaltshilfe im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Es beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahren	29 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahren	30 Arbeitstage,
über 50 Jahren	33 Arbeitstage.

Limburg, 12. November 1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565 T/95/01/6 Bischof von Limburg

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg - Vergütungsordnung -

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.01.1998 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	DM 2.231,15	DM 158,18
Gruppe 2	DM 2.332,50	DM 186,82
Gruppe 3	DM 2.639,75	DM 186,82.

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit einem Drittel.

Limburg, 12.11.1998 † Franz Kamphaus
Az.: 565 T/99/02/2 Bischof von Limburg

Anlage 3 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Arbeitsvertrag

Herr
wohnhaft in
Straße
und
Frau
geb. am
wohnhaft in
schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Einstellung

Frau
- wird mit Wirkung ab auf unbestimmte Zeit
- wird für die Zeit vom bis zum
als Haushaltshilfe eingestellt.

§ 2 Kirchlicher Dienst

- (1) Der Beruf der Haushaltshilfe ist zu verstehen als Tätigkeit im Dienst der Kirche und unterliegt damit den Grundsätzen für den kirchlichen Dienst.
- (2) Arbeitgeber und Arbeitnehmerin haben stets dessen eingedenk zu sein, daß ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigenes Gepräge hat.
- (3) Die Haushaltshilfe erfüllt ihre Aufgaben nach den Weisungen des Geistlichen. Sie ist verpflichtet, ihren Dienst in Treue zu leisten und ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Das Gesamtverhalten muß der übernommenen Verantwortung entsprechen.
- (4) Die Haushaltshilfe hat bei Ausübung ihres Dienstes sowie in ihrer persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu beachten. Es wird vorausgesetzt, daß sie den christlichen Grundsätzen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten Rechnung trägt.
- (5) Die Haushaltshilfe ist zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihr bei ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten,

bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist. Die Pflicht dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 3 Vergütung

Sie erhält eine Vergütung nach Gruppe der „Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe.

§ 5 Krankenbezüge

Der Haushaltshilfe wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Ende des Dienstverhältnisses fortgezahlt, es sei denn, daß sie sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Wird die Arbeitsunfähigkeit durch einen Umstand herbeigeführt, der von einem Dritten zu vertreten ist, so sind eventuell entstehende Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten an den Geistlichen abzutreten.

§ 6 Urlaub

(1) Die Haushaltshilfe erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Kann der Urlaub nicht bis zum Ende des Kalenderjahres genommen werden, so ist er spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzutreten.

(2) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das die Haushaltshilfe im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Es beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage
bis zu 40 Jahren	29 Arbeitstage
bis zu 50 Jahren	30 Arbeitstage
über 50 Jahren	33 Arbeitstage.

§ 7 Vertragsende und Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet
a) beim Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
b) mit dem Ablauf des Monats, in dem die Haushaltshilfe das 65. Lebensjahr vollendet, oder
c) durch Kündigung.

(2) Im Fall des Todes des Geistlichen endet der Vertrag mit Ablauf des übernächsten Monats nach dem Tod des Geistlichen, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr 1 Monat zum Monatsschluß,
nach mehr als 1 Jahr 6 Wochen
nach mehr als 5 Jahren 3 Monate
nach mehr als 8 Jahren 4 Monate
nach mehr als 10 Jahren 5 Monate
nach mehr als 12 Jahren 6 Monate

(jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres)
In jedem Fall bedürfen Kündigungen der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung kommen insbesondere in Betracht:

- a) schwere Verfehlungen gegen die dienstlichen Verpflichtungen;
- b) ein Verhalten einer der beiden Vertragsparteien, das die weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

§ 8 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 9 Schlußbestimmungen

Änderungen des Vertrages und Zusatzabreden bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. Die Zuschußleistungen der Diözese nach der Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg werden nur bei Vorlage eines beiderseits unterschriebenen und geprüften Vertrages gewährt.

Besondere Vereinbarungen: (z. B. Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsdienstzeit)

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

Ort, Datum

Unterschrift der Haushaltshilfe

Der Vertrag wurde dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt am

Limburg,

Nr. 71 Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier gemäß § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung

§ 1 - Wahlversammlung

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterseiten in der Zentral-KODA für die Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier im Sinne von § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 der Zentral-KODA-Ordnung erfolgt in einer Wahlversammlung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in diesen Bistümern entsenden jeweils 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Wahlversammlung.

§ 2 - Einladung

(1) Der von den Generalvikaren in den in § 1 genannten Bistümern beauftragte Generalvikar oder der/die von ihm beauftragte/r Vertreter/Vertreterin lädt die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der in § 1 genannten Kommission

zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Der beauftragte Generalvikar legt den Termin für die erste Wahlversammlung fest.

(2) Die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen teilen dem beauftragten Generalvikar oder dem/der von ihm beauftragten Vertreter/Vertreterin rechtzeitig die Namen und Anschriften der in die Wahlversammlung entsandten Mitglieder der Kommissionen mit.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen aller Eingeladenen unter Angabe der Kommission, der die jeweilige Person angehört, beigelegt.

§ 3 - Wahlleitung

Der gemäß § 2 Absatz 1 beauftragte Generalvikar oder ein/e von ihm beauftragte/r Vertreter/Vertreterin eröffnet die Wahlversammlung. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Erschienenen auf einer Anwesenheitsliste fest und läßt die Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters aus den anwesenden Mitgliedern der Wahlversammlung durchführen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 4 - Wählbarkeit

In die Zentral-KODA ist jedes KODA-Mitglied der Mitarbeiterseiten der in § 1 genannten Bistümer wählbar, das in der Wahlversammlung persönlich anwesend ist oder von dem die schriftliche Einverständniserklärung zu Kandidatur und Wahl vorliegt.

Die in der Zentral-KODA gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter sollen nicht beide demselben Bistum angehören bzw. aus demselben Bistum kommen.

§ 5 - Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wählt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Zentral-KODA.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe je eines Stimmzettels. Dieser darf nur einen Namen enthalten. Bemerkungen auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.

(4) Unverzüglich nach Beendigung jedes Wahlgangs zählt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(5) Als Mitglieder der Zentral-KODA sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt die oder der mit der nächstfolgenden Stimmenzahl gewählte Kandidatin bzw. Kandidat als gewählt.

§ 6 - Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis

den Gewählten, der Geschäftsstelle der Zentral-KODA, den Vorsitzenden der KODA-Kommissionen und den Generalvikaren der in § 1 genannten Bistümer schriftlich mit.

§ 7 - Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von 1 Woche nach der Wahlversammlung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und ihrer bzw. seiner Stellungnahme der mitarbeitervertretungsrechtlichen Schlichtungsstelle des Bistums im Bereich des nach § 2 Abs. 1 beauftragten Generalvikars zur Entscheidung zu.

§ 8 - Nachwahl

(1) Bei Beendigung der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines in die Zentral-KODA gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsperiode der Bistums-KODA, der das Mitglied angehört (§ 4 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung).

§ 9 - Kosten

Für die Wahlversammlung stellt der gemäß § 2 beauftragte Generalvikar im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Im übrigen trägt das jeweilige, für die Dienststelle zuständige Belegenheitsbistum die erforderlichen Reisekosten nach Maßgabe seiner Reisekostenordnung.

§ 10 - Freistellung

Zur Teilnahme an der Wahlversammlung werden die entsandten Vertreterinnen und Vertreter im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

§ 11 - Koordinierungssitzungen der Mitarbeiterseite

Vor den Sitzungen der Zentral-KODA hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der KODA-Mitarbeiterseiten der in § 1 genannten Bistümer, die Gelegenheit, zu einer eintägigen Koordinierungssitzung zusammenzukommen.

Die für die Koordinierungssitzungen notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten trägt das jeweilige Bistum nach Maßgabe seiner diözesanen Regelung. Die notwendigen Kosten für das Tagungshaus tragen zu gleichen Teilen die in § 1 genannten Bistümer.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Für das Bistum Limburg
Limburg, den 29.03.1999
Az.: 565 AH/99/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr.72 Urheberrecht: Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 01.02.1999 ist unter lfd. Nr. 11 die Veröffentlichung neuer Merkblätter zu bestehenden Gesamtverträgen in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) angekündigt und dabei unter anderem auf den Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 03.08./16.08.1994 Bezug genommen worden. Dieser Vertrag ist inzwischen durch das neue Vertragswerk vom 13.11./11.12.1998, das zum 01.01.1999 in Kraft getreten ist, ersetzt worden. Der neue Vertrag lautet wie folgt:

Gesamtvertrag

zwischen der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet und dem

Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn

vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands

nachstehend „Verband der Diözesen“ genannt.

§ 1 Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - dem Verband der Diözesen das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften und ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.

5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottes-

dienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2 Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-) Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5 Ziff. 2).

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 198.000,- und für das Jahr 2000 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 217.800,-, jeweils zum 30.06., zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 2001 wird erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird der Pauschalbetrag in Höhe von DM 217.800,- weiter gezahlt.

§ 4 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Der Verband der Diözesen wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5 Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1 000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Der Verband der Diözesen hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20.06.1990 ein Exemplar des Adreßbuches für das katholische Deutschland und die Schematismen der Deutschen Bistümer zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse werden durch Übersendung der jeweils neuesten Auflagen aktualisiert.

3. Der Verband der Diözesen wird für die Dauer eines Jahres

eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-) Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11.12.1998

Dr. Martin Bente

Präsident der VG Musikedition

Wolfgang Matthei

Generalsekretär

Bonn, den 3.12.1998

P. Dr. Hans Langendörfer SJ

Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Hinweis:

Der Vertrag wird im Austausch in die SVR unter VIII. B 3 Anlage 1 übernommen.

Auskunft zu urheberrechtlichen Fragen erteilt das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen, Herr Becker, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon: 06431/295467.

Nr. 73 Urheberrecht - Gesamtvertrag mit der GEMA - Aktuelle Vergütungssätze

Abweichend von der im Amtsblatt Nr. 1 vom 31.01.1996 unter lfd. Nr. 14 beschriebenen Praxis wird ausnahmsweise auf die Veröffentlichung der ab 01.01.1999 geltenden Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B. 1 a 2 hingewiesen, da dort erstmals auch die speziellen Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (MK-U) veröffentlicht werden.

Auf die Gewährung eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % ist bei der Abrechnung vergütungspflichtiger Veranstaltungen zu achten.

Nr. 74 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 15. Mai 1999, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus sechs Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Wiesbaden.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen,

durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weiehekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 75 Termin der Renovabis-Kollekte

Die Renovabis-Kollekte wird abweichend von der Regelung im Kollektenplan am Pfingstsonntag gehalten.

Nr. 76 Unselbständige „Stiftung Dey“

Im Jahre 1987 hat der Bischof von Limburg auf Initiative des verstorbenen Geistlichen Rates Dr. Josef Dey und seiner Schwester, Frau Elisabeth Dey, die „Unselbständige Stiftung Dey“ errichtet. Diese Stiftung stellt Mittel zur Förderung begabter Kinder und Jugendlicher zur Verfügung. In § 2 der Stiftungssatzung heißt es:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher aus intakten katholischen Familien. Hierunter fallen auch Kinder und Jugendliche aus Familien, bei denen ein Elternteil bereits verstorben ist.

Die Begabung des zu fördernden Personenkreises wird nach dem Willen der Stifter in besonderer Weise vorausgesetzt, weil auf diesem Wege befähigte und sittlich hochstehende Führungskräfte im katholischen Sinne Einfluß in Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft gewinnen sollen.“

Anträge auf Förderung sind zu richten an das Kuratorium der „Unselbständigen Stiftung Dey“, z. H. Frau Ordinariatsrätin Dr. Magdalena Seeliger, Dezernat Schule und Hochschule im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Postfach 13 55, 65533 Limburg.

Nr. 77 Diasporaopfer der Firmlinge

Das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken bringt in Erinnerung, daß die Kollekte der Neugefirmtten am Tag ihrer Firmung von der deutschen Bischofskonferenz dem Bonifatiuswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben zugesprochen wurde.

Immer häufiger werden im Rahmen der Firmvorbereitung mit den Firmbewerbern schwerpunktmäßig Projekte aus den armen Ländern behandelt und auch die Kollekte am Firmtag für diesen Zweck bestimmt. Damit gehen diese Mittel für die Hilfe in der Diaspora verloren.

Die Kollekte der Neugefirmtten kommt u.a. folgenden Projekten des Bonifatiuswerkes zugute: den Kinderheimen in der ehemaligen DDR, den Religiösen Kinderwochen, dem Bau von Jugendheimen und 160 Kindergärten in den neuen Bundesländern, dem Schülertransport zu den katholischen Schulen, den Wochenenden im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, der Renovierung katholischer Schulen, den Katechetischen Zentren in Oslo, Helsinki und Kopenhagen.

Das Bonifatiuswerk ist zur Sicherstellung seiner Projekte auf

die Gaben der Firmbewerber angewiesen und die Christen in den Diasporabistümern rechnen auch mit der dauerhaften Hilfe des Bonifatiuswerkes.

Das Bonifatiuswerk ist bereit, interessierten Firmbewerbergruppen Projekte aus den Diasporagebieten vor- und zur Verfügung zu stellen. Diesbezügliche Anfragen sind direkt an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-0 zu richten.

Nr. 78 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gott vertrauen. Weitergeben!“ Unter diesem Leitwort steht der Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999.

Vor 150 Jahren haben engagierte deutsche Katholiken das Bonifatiuswerk gegründet. Sie wollten damit die Glaubensbrüder und -schwestern in den deutschen Diözesen durch Gebet und finanzielle Mittel unterstützen.

In der Diaspora bilden Katholiken in diesen Regionen eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Sie sollen in so schwieriger Lage in ihrem Glauben und im Vertrauen auf Gott gestärkt werden, auch im Wissen um die Solidarität der Katholiken aus Deutschland.

Dank der Unterstützung vieler Christen hat das Bonifatiuswerk in diesen 150 Jahren den kleinen Diasporagemeinden wertvolle Hilfe zur Selbsthilfe geleistet. Unterstützt werden u. a. die Kinder-, Jugend und Gemeindearbeit, der Bau von Kirchen und Kindergärten, Schulen und Gemeindezentren, die Ausbildung von Priestern und Laien für die Seelsorge.

Wir bitten die Gläubigen, am kommenden Sonntag durch ihr Gebet und eine großzügige Spende die Gläubigen in der Diaspora weiterhin zu unterstützen.

Für das Bistum Limburg
Lingen, den 22. Februar 1999 † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 6. Juni 1999 in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Nr. 79 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 13. Juni 1999 „Gott vertrauen. Weitergeben!“

Am 13. Juni 1999 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gott vertrauen. Weitergeben!“ und hat dabei besonders die jüngeren Menschen im Auge, denen in naher Zukunft die Gestaltung unserer Gesellschaft anvertraut sein wird. Von ihnen wird es abhängen, ob und in welchem Maße christliche Werte in Zukunft eingelöst und bewahrt werden.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 13. Juni über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspo-

ra-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen für eine Begegnung im Glauben.

Aktiv-Plan für den Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999: „Gott vertrauen. Weitergeben!“

1. Samstag/Sonntag, 29./30. Mai 1999

Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter zum Diaspora-Sonntag am Ausgang der Kirche und für eine Auslage am Schriftenstand.

2. Samstag/Sonntag, 5./6. Juni 1999

Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür. Bitte sorgen Sie für die Verteilung der Opfertüten sowie für die erneute Verteilung der Faltblätter zum Diaspora-Sonntag. Richten Sie einen Opferstock für Diaspora-Spenden ein, der den Gemeindemitgliedern bis zum 27. Juni Gelegenheit für separate Spenden gibt. Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

3. Samstag/Sonntag, 12./13. Juni 1999

Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte.“ Gottesdienste mit Predigt und Aufruf zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen kostenlos zugeschickt wird). Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

4. Samstag/Sonntag, 19./20. Juni 1999

Bekanntgabe des Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

5. Juni/Juli 1999

Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999 sowie ausführliche Informationen über die aktuellen Projekte des Bonifatiuswerkes erhalten Sie beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Kamp 22, 33098 Paderborn,
Telefon: 0 52 51/29 96-40 (Herr Chr. Schommer),
E-mail: info@bonifatiuswerk.de,
Fax: 0 52 51/29 96-88.

Nr. 80 Nutzung von Sonnenenergie in Kirchengemeinden

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) hat unter dem Titel „300 Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“ ein Förderprogramm in Höhe von 10 Millionen DM aufgelegt. Mit dieser Förderinitiative will die DBU das Engagement von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zum sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen zum Erhalt der Schöpfung unterstützen. Förderfähig sind thermische (für Brauchwasser) und photovoltaische (zur Stromerzeugung) Anlagen in einer Größenordnung die eine Übertragbarkeit auf Privathaushalte erwarten läßt. In der Regel wer-

den bis zu 20 qm thermische Kollektorfläche und bis zu 50 qm Photovoltaikfläche gefördert. Die geförderten Anlagen sollen mit Einrichtungen zur Darstellung des Ertrages ausgestattet und durch eine engagierte Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuß. Die Förderquote ist in der Regel auf maximal 50 % der Anlagentechnik und auf 75 % für die Visualisierung und für begleitende Maßnahmen zur Verbreitung begrenzt.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen. Der Eigenanteil soll nach Möglichkeit über Spenden und Sponsoren aufgebracht werden. Eine Kumulierung mit anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen, mit anderen öffentlichen Fördermitteln allerdings möglich.

Aus der DBU war zu erfahren, daß die Förderwürdigkeit von Maßnahmen u.a. auch danach beurteilt wird, ob der Antragsteller anderer Maßnahmen zur Energieeinsparung eingeleitet hat. Ausführliche Antragsunterlagen mit vielen Hinweisen zur Technik wie zu angebotenen Produkten sind unter dem Kennwort „Kirchengemeinden für Sonnenenergie“ bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, An der Bornau 2, 49090 Osnabrück (Fax: 0541/9633-190) erhältlich.

Informationsmaterial ist auch zu erhalten beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirche und Gesellschaft, Roßmarkt 12, 65549 Limburg/Lahn, Tel.: 06431/295 385.

Nr. 81 Aussiedlerwallfahrt der Diözesen Limburg und Mainz

Am 13. Juni findet die inzwischen zur Tradition gewordene Aussiedlerwallfahrt der Diözesen Limburg und Mainz nach Dieburg statt. Hier in der Wallfahrtskapelle zu Dieburg wenden sich Aussiedler aus Schlesien, den Nachbarstaaten der Sowjetunion und aus dem rumänischen Banat um Hilfe für ihre Nöte und Sorgen an die Schmerzhafte Gottesmutter. Aber nicht nur als bittende Gemeinschaft kommen viele Aussiedler an diesen am Rande des Odenwaldes gelegenen Wallfahrtsort. Auch inniger Dank erklingt in Gebet und Gesang an diesem Tag der Wallfahrt. Der Wallfahrtstag beginnt mit der Beichtgelegenheit ab 09.00 Uhr. Um 10.00 Uhr feiert Visitator P. Eugen Reinhardt mit den Wallfahrern das Hochamt. Nach einer Mittagspause betet man um 13.00 Uhr den Kreuzweg und hat Gelegenheit in einer Marianischen Schlußandacht um 14.00 Uhr den Wallfahrtstag abzuschließen. Mitfahrgelegenheiten mit Reisebussen gibt es von Offenbach Bürgel und Bieber, von Dietzenbach, sowie von Osthofen, Worms und Langen. Fahrtkostenbeitrag DM 15,00. Auskunft und Anmeldung bei P. Eugen Reinhardt, Tel.: 06174/4071 und Pfarrer Paul Kollar, Tel.: 06103/71245 Fax: 702519, Berliner Allee 39, 63225 Langen.

Nr. 82 Exerzitien

Schweigeexerzitien für Priester in der Begegnungsstätte St. Georg:

- a) Termin: 04.-08.10.1999
Thema: Gesandt an Christi Statt (2 Kor 5,20)
Leitung: Dr. Josef Graf, Spiritual am Priesterseminar Regensburg
- b) Termin: 22.-26.11.1999
Thema: „Nicht du trägst die Wurzel, die Wurzel trägt dich“ (Röm 11,18)

- Leitung: Prälat Edmund Stauffer, Domdekan i. R., Regensburg
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/204-0.

Priesterexerzitien im Haus Schönenberg, Ellwangen:

- Termin: 08.-11.11.1999
Thema: „Freude an der Hl. Schrift, Freude am Priestersein“
- Leitung: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München
Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, Tel.: 07961/9193-21.

Vortrags- und Schweigeexerzitien für Priester im Franziskushaus, Altötting:

- a) Termin: 19.-22.07.1999
Thema: „Den Weg zum Vater gehen.“
Leitung: P. Michael Tupec OFM Cap.
- b) Termin: 23.-26.08.1999
Thema: „Dimensionen und Impulse der Christusbegegnungen“
Leitung: Prof. Dr. Alfred Lapple
- c) Termin: 20.-24.09.1999
Thema: „Gott ist der Herr allen Geschehens. Die Botschaft der Johannesapokalypse.“
- d) Termin: 15.-18.11.1999
Thema: „Ihr seid meine Freunde“ (Joh 15,14).
Leitung: Msgr. Dr. Norbert Maginot, Augsburg
Anmeldung: Franziskushaus, PF 1265, 84496 Altötting, Tel.: 08671/9800; Fax: -/980 112.

Nr. 83 Dienstnachrichten

Mit Termin 19. März 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Thomas LÖHR, Rüdesheim, zum rector ecclesiae der Kapelle in Nothgottes ernannt. (165)

Mit Termin 01. April bis zum 31. August 1999 ist die Ernennung von Herrn Stadtvikar und Bezirksjugendpfarrer P. Werner WALCZAK SAC, Wiesbaden, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden verlängert worden. (217)

Mit Termin 14. April 1999 hat der Herr Bischof nach satzungsgemäßer Wahl und im Benehmen mit dem Diözesanjugendpfarrer Herrn Bezirksvikar Jugendpfarrer Peter HOFACKER, Kelkheim, zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Limburg bestellt. (316)

Mit Termin 01. Mai 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Friedhelm MEUDT zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Laurentius in Nentershausen, St. Katharina in Niedererbach und St. Matthias in Steinfrenz ernannt. (188)

Mit Termin 01. Mai 1999 bis zum 31. Juli 1999 wird Herr P. Mogomir KIKIC OFM, zur Zeit Pfarrei St. Katharina in Bad Soden, als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim eingesetzt. (145; 86)

Mit Termin 01. Juni 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksvikar und Bezirksjugendpfarrer Bernd WIENCZIERZ, Rüdesheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Johannes d. T. in Geisenheim-

Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg ernannt. (163; 164)

Mit Termin 30. Juni 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domvikar Domkapellmeister Hans BERNHARD auf das Amt des Domkapellmeisters an der Kathedrale zu Limburg angenommen; Domvikar Bernhard tritt zu diesem Zeitpunkt als Domkapellmeister in den Ruhestand. (8)

Mit Termin 30. Juni 1999 hat der Provinzial der Weißen Väter, Köln, den Gestellungsvertrag für Herrn P. Stefan WAGNER PA, Pfarrer der Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M., gekündigt. (74)

Mit Termin 30. Juni 1999 endet die Beauftragung zur Seelsorgeaushilfe von Herrn Miroslav GOMBITA in den Pfarreien St. Mauritius in Frankfurt/M.-Schwanheim und St. Johannes in Frankfurt/M.-Goldstein. (91)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof den Herren Pfarrern Horst KRAHL und Peter WAGNER die Pfarreien St. Andreas und St. Josef in Wiesbaden gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum übertragen. (218; 224)

Mit Termin 31. August 1999 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz den Gestellungsvertrag für Herrn Ordinariatsrat P. Fridolin LANGENFELD SAC, Ordensreferent im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dienstumfang 50 %, gekündigt. (10)

Mit Termin 31. August 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernd WESTERMANN auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen angenommen. (196)

Mit Termin 01. Januar 1999 wurde Frau Bozena BRALO als Verwaltungsangestellte (BU 75 %) in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt/M. angestellt. (257)

Mit Termin 01. Mai 1999 wird Frau Birgit MANTHE nach ihrem Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes als Pastoralreferentin (BU 50 %) in der Pfarrei St. Nikolaus in Kaub eingesetzt. (174)

Mit Termin 01. Mai 1999 wird Frau Gemeindereferentin Annelene SCHMIDT nach ihrem Sonderurlaub als Gemeindereferentin (BU 100 %) in der Pfarrei Christ König in Westerburg eingesetzt. (204)

Mit Termin 01. Mai 1999 wird Frau Pastoralreferentin Jutta Fechtig-Weinert nach Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes in der Pfarrei Heilig Kreuz in Geisenheim eingesetzt (BU 75 %). (163)

Mit Termin 01. Juni 1999 wird Frau Gemeindereferentin Eva Maria HENN von Rennerod, Pfarrei St. Hubertus, nach Hellenhahn-Schellenberg, Pfarrei St. Petrus in Ketten, versetzt (BU 100 %). (203; 202)

Mit Termin 15. Mai 1999 scheidet Frau Eva-Maria TOUS-SAINT, Gemeindereferentin im Pfarreienverband Eppstein, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (100)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Claudia HEUSER gemäß c. 517 § 2 CIC zur Pfarrbeauftragten für die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen ernannt. (182)

Mit Termin bis zum 31. März 2001 wird Herr Roberto LIDESTRI als Verwaltungsangestellter in der Italienischen Gemeinde in Frankfurt/M. weiterbeschäftigt. (255)

Herr Pastoralreferent Heinz-Jürgen AACH, Städtisches Krankenhaus Frankfurt-Höchst, wurde von der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br., zum Doktor der Theologie promoviert. (244)

Nr. 84 Warnung vor einem Herrn Stoffels

Der Abt der Abtei St. Stephan in Augsburg, Dr. Emmeram Kränkl OSB, teilt mit, daß ein Herr Stoffels (Vorname nicht bekannt), ca. 55 Jahre alt, um eine größere finanzielle Hilfe bat. Er behauptet, früher in kirchlichen Diensten gewesen zu sein und eine Überbrückungshilfe zu benötigen, bis er von der Schweiz aus als Entwicklungshelfer tätig werden kann.

Die Angaben sind unrichtig. Vor Herrn Stoffels, der offensichtlich noch in anderen Diözesen auftauchte, wird gewarnt.

Nr. 85 Änderungen im Schematismus

S. 136

Unter der Pfarrei St. Bartholomäus, Ahlbach ist eine Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefax (0 64 33) 29 34

S. 150

Die Pfarrei St. Martin, Hattersheim-Eddersheim hat eine neue Telefaxnummer:
Telefax (0 61 45) 93 81 38

S. 198 + S. 270

Unter der Pfarrei St. Laurentius, Dernbach und Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i.R. Hans Niermann zu ändern:
Telefon (0 26 02) 93 02 52

S. 319

Unter der Fraternität der Körperbehinderten und Langzeitkranken ist Herr P. Langenfeld SAC als Bundesseelsorger zu streichen.
Neuer Bundesseelsorger ist:

Pfr. Anton van't Walderveen
Obertor 12
35260 Stadt-Allendorf-Niederklein
Tel.: 06429/7708
Fax: 06429/253.

S. 339

Das Priorat des Deutschen Ordens (OT) hat eine neue Anschrift:
83629 Weyarn, Klosterweg 1,
Telefon (0 80 20) 90 61 00,
Telefax (0 80 20) 90 61 01

Keindl, P. Gottfried, Prior,
Telefon (0 80 20) 90 61 23

Die Niederlassung in Frankfurt bleibt bestehen.

Nr. 86 Abzugeben

Eine komplette, noch intakte, und bereits ausgebaute Verstärkeranlage mit zwei Mikrofonen ist von der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlbach, kostengünstig abzugeben.

Kontakt über Telefon 06433/2934.

Nr. 87 Ferienaushilfe für die Schweiz

Gesucht wird für den ganzen Monat August 1999 ein Priester, der bereit ist, im Pfarrhaus Sarnen/Schweiz kostenlos zu wohnen und dafür drei Sonntagsgottesdienste zu halten. Nähere Auskünfte bei Diakon Hermann Schneider, Bergstr. 1 a, CH-6060 Sarnen, Tel.: 0041 41 6602538.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juni 1999

Nr. 88	Errichtung einer Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache mit Sitz in Kelkheim	63	Nr. 92	Diakonenweihe und Einsatzorte im Diakonatspraktikum	64
Nr. 89	Errichtung einer Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache mit Sitz in Frankfurt/M.	63	Nr. 93	Projekt „Lade deine Nachbarn ein!“	65
Nr. 90	Ausgliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Pottum, aus der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Hellenhahn-Schellenberg, und Zuordnung der Pfarrei Christkönig, Westerbürg	64	Nr. 94	Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 1999	65
Nr. 91	Einladung zur Priesterweihe	64	Nr. 95	Sportwerkwoche für Priester und Diakone vom 09.-13.08.1999 „Einheit von Körper, Seele und Geist erleben“	65
			Nr. 96	Wiederbesetzungen - Stellenausschreibung	65
			Nr. 97	Dienstnachrichten	66
			Nr. 98	Änderungen im Schematismus	66

Nr. 88 Errichtung einer Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache mit Sitz in Kelkheim

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1

Aufgrund von Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“ - über die Wanderseelsorge - vom 15. August 1969 (AAS 61 (1969), S. 601-603) wird eine Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache Main-Taunus/Hochtaunus (missio cum cura animarum) mit Sitz in Kelkheim errichtet.

§ 2

Die rechtliche Umschreibung der Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache Main-Taunus/Hochtaunus und die Stellung ihres Leiters regeln sich nach der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91-93).

§ 3

Für den synodalen Bereich gilt die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), insbesondere die Vorschriften der §§ 27-39.

§ 4

Das Gebiet der Bezirke Main-Taunus und Hochtaunus des Bistums Limburg wird aus der bisherigen Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache Frankfurt/M. ausgegliedert, wodurch sich das Gebiet der Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache Frankfurt künftighin allein auf das Territorium des Stadtbezirkes Frankfurt/M. des Bistums Limburg erstreckt.

Das Gebiet der Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache Main-Taunus/Hochtaunus umfaßt das Territorium der Bezirke Main-Taunus und Hochtaunus

des Bistums Limburg. Der ihr zugehörige Personenkreis bestimmt sich nach § 3 der in § 2 genannten Verordnung.

§ 5

Der Leiter der Gemeinde für Katholiken kroatischen Muttersprache Main-Taunus/Hochtaunus führt den Titel „Pfarrer“. Er hat die in § 8 der in § 2 genannten Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 6

Das Vermögen der Gemeinde für Katholiken kroatischen Muttersprache Main-Taunus/Hochtaunus ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens regeln sich nach § 4 der o. g. Verordnung.

§ 7

Die Besoldung des Leiters (Pfarrers) der Gemeinde für Katholiken kroatischen Muttersprache Main-Taunus/Hochtaunus erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrbesoldungsordnung.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Limburg, 10. Mai 1999
Az.: 224 KF/99/01/3

q=Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 89 Errichtung einer Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache mit Sitz in Frankfurt/M.

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1

Aufgrund von Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“ - über die Wanderseelsorge - vom 15. August 1969 (AAS 61 (1969), S. 601-603) wird eine Gemeinde für

Katholiken slowakischer Muttersprache (missio cum cura animarum) mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

§ 2

Die rechtliche Umschreibung der Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache und die Stellung ihres Leiters regeln sich nach der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91-93).

§ 3

Für den synodalen Bereich gilt die Synodalordnung für das Bistums Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), insbesondere die Vorschriften der §§ 27-39.

§ 4

Das Gebiet der Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache umfaßt das gesamte Territorium des Bistums Limburg. Der ihr zugehörige Personenkreis bestimmt sich nach § 3 der in § 2 genannten Verordnung.

§ 5

Der Leiter der Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache führt den Titel „Pfarrer“. Er hat die in § 8 der in § 2 genannten Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 6

Das Vermögen der Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens regeln sich nach § 4 der o. g. Verordnung.

§ 7

Die Besoldung des Leiters (Pfarrers) der Gemeinde für Katholiken slowakischer Muttersprache erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrbesoldungsordnung.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Limburg, 10. Mai 1999 q Franz Kamphaus
Az.: 224 S/99/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 90 Ausgliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Pottum, aus der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Hellenhahn-Schellenberg, und Zuordnung der Pfarrei Christkönig, Westerbürg

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Pottum, St. Petrus in Ketten, Hellenhahn-Schellenberg, und Christ König, Westerbürg, und nach Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Pottum, wird aus der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Hellen-

hahn-Schellenberg, ausgegliedert und der Pfarrei Christkönig, Westerbürg, zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Einwohner der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Pottum, scheiden aus der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Hellenhahn-Schellenberg, aus und werden der Pfarrei Christkönig, Westerbürg, zugewiesen.

Diese Urkunde tritt zum 01. Juni 1999 in Kraft.

Limburg, 18. Mai 1999 q Franz Kamphaus
Az. 99420/99/01/1-3 Bischof von Limburg

Nr. 91 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 26. Juni 1999, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg drei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihedienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Wehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 92 Diakonenweihe und Einsatzorte im Diakonatspraktikum

Am Samstag, 15. Mai 1999, hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Wiesbaden folgenden Herren die Diakonenweihe gespendet:

Lars Krüger aus Kloppenheim-Okarben, St. Johannes Nepomuk,
Christof May aus Hintermeilingen, Mariä Verkündigung,
Martin Sauer aus Frankfurt am Main, St. Michael,
Markus Schmidt aus Montabaur-Elgendorf, Mariä Geburt,
Matthias Struth aus Bad Schwalbach, St. Elisabeth,
Armin Sturm aus Wirges, St. Bonifatius.

Die Einsatzorte im Diakonatspraktikum sind:

Lars Krüger in Oberursel, St. Ursula,
Christof May in Frankfurt am Main-Bornheim, St. Josef,
Martin Sauer in Wiesbaden, St. Bonifatius,
Markus Schmidt in Königstein, St. Marien,
Matthias Struth in Ruppach-Goldhausen, St. Johannes d. Täufer,
Armin Sturm in Schmitten, St. Karl Borromäus.

Das Diakonatspraktikum dauert vom 16. Mai 1999 bis 30. April 2000. Christof May wird das Diakonatspraktikum im August 1999 beenden und anschließend das Studium am Collegium Germanicum in Rom fortsetzen.

Nr. 93 Projekt „Lade deine Nachbarn ein!“

Die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ (ACK) hat für die Jahre 1999 und 2000 ein Projekt unter dem Titel „Lade deine Nachbarn ein!“ beschlossen, das einen Impuls für ein gutes und friedfertiges Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern geben möchte. Das Anliegen dieser Initiative ist es, mitmenschliche Kontakte, vornehmlich durch Besuche und Gespräche zwischen Ausländern und Deutschen aufzubauen bzw. zu pflegen, eben dies aber von der deutschen Seite her bewußt und zeichenhaft auf ökumenischer Basis. Es soll deutlich werden, daß das Anliegen des friedlichen Zusammenlebens mit Ausländern ein Anliegen aller Christen ist, grundgelegt durch unseren gemeinsamen christlichen Glauben, unabhängig vom jeweiligen kirchlichen Bekenntnis. Hierbei machen die derzeitigen Ereignisse auf dem Balkan ein solches „Zeichen“ der grundsätzlichen Bereitschaft der Christen und Kirchen in Deutschland zum friedlichen Miteinander von Deutschen und Ausländern noch dringlicher. Das genannte Projekt wird in dankenswerter Weise vom Zentralrat der Juden und vom Zentralrat der Muslime in Deutschland mitgetragen.

Die Leitung des Projektes liegt bei der Ökumenischen Zentrale in Frankfurt/Main. Der dort tätige katholische Referent, Herr Dr. Dr. J. Georg Schütz kann auf Anfragen weitere Informationen geben. Materialien zu diesem Projekt können bei der Ökumenischen Zentrale in 60487 Frankfurt, Ludolfusstr. 2-4 (Tel.: 069/247027-0 Fax: -30) bestellt werden.

Nr. 94 Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 1999

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionstag, also am 17. Oktober, zu verlesen, und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzdrukken.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von missio an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Für den Pfarrbrief bietet missio wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Unter dem Thema des Sonntags der Weltmission 1999 „Gerechtigkeit“ werden aktuelle Entwicklungen und Projekte in Sambia, Pakistan und auf den Philippinen in den Blick genommen. Die Materialien von missio sind allen Gemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe zugeleitet worden.

Der Einsatz der afrikanischen Ortskirche für Gerechtigkeit wird weltweit beachtet. Sie hoffen dabei weiterhin auf unsere Hilfe. Der kommende Sonntag der Weltmission ist ein guter Zeitpunkt, diese Hilfe durch Ihr Gebet und die Kollekte konkret werden zu lassen. Aachen, 08.03.1999

Nr. 95 Sportwerkwoche für Priester und Diakone vom 09.-13.08.1999 „Einheit von Körper, Seele und Geist erleben“

Der Arbeitskreis Kirche und Sport in der katholischen Kirche lädt zum 25. Mal interessierte Priester und Diakone zu diesem Angebot ein.

In der Sportwerkwoche wollen wir uns gemeinsam mit Sport und Spiel auseinandersetzen und eine gute Balance von

- Belastung und Erholung
- Anspannung und Entspannung
- Kooperativem Spiel und Konzentration auf sich selbst erleben.

Der Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen der Pastoral, der Gesellschaft und der Sportwelt lädt ein, den eigenen Horizont zu erweitern und kann für die seelsorgerische Arbeit motivieren.

Geistliche Gespräche, das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes runden das Programm ab und vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Das 25jährige Bestehen der Sportwoche soll in einer kleinen Feierstunde gewürdigt werden, bei der Erinnerungen an die zurückliegende Zeit mit langjährigen Teilnehmern und ehemaligen Leitern ausgetauscht werden können.

Die Leitung der Werkwoche haben Michael Kühn (Sport- und Olympiapfarrer) und Wolfgang Zalfen (Leiter der DJK Sportschule).

Anmeldung erbeten an: Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/9483613, Fax: 0211/9483636.

Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir, die Teilnahmegebühr von DM 150,00 auf das Konto 2002121010 bei der Pax-Bank eG Essen (36060192) zu überweisen.

Nr. 96 Wiederbesetzungen - Stellenausschreibung

Zur Wiederbesetzung werden ausgeschrieben:

1. die Stelle eines priesterlichen Leiters des pastoralen Raumes Nordrand in Frankfurt bzw. des Pfarrers und/oder Leitenden Priesters in St. Laurentius, Frankfurt/M.-Kalbach, St. Lioba, Frankfurt/M.-Am Bügel, St. Bonifatius, Frankfurt/M.-Bonames **zum 01. August 1999** (Az. 15211/99/01/3; 15311/99/01/2; 12311/99/02/2)
2. die Pfarreien St. Elisabeth und Frauenfrieden im pastoralen Raum Bockenheim, Frankfurt/M.-West (unter Einbeziehung von St. Pius) **zum 01. Januar 2000** (Az. 10911/99/01/1 und 11011/99/01/1).

Einer Absprache im Priesterrat folgend verzichten wir auf den Serienvorwand der kompletten Ausschreibungsunterlagen. Ihre Ausfertigung kann von Interessenten angefordert werden im Dezernat Grundseelsorge (Tel. 06431/295227).

Bewerber für beide Besetzungen können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis **07.06.1999**.

Des weiteren sind zur Zeit in Vorbereitung die Ausschreibungen für

- den pastoralen Raum Montabaur,
- die Pfarrei St. Martinus, Hattersheim,
- den pastoralen Raum Nentershausen,
- die Pfarrei St. Peter und Paul, Höhr-Grenzhausen,
- die Pfarreien St. Josef, Biedenkopf, und St. Marien, Battenberg.

Die Fertigstellung dieser Ausschreibungen wird durch briefliche Mitteilung des Generalvikars an alle Priester angezeigt. In diesem Schreiben werden auch die Fristen für Bewerbungen bzw. Vorschläge mitgeteilt. Die Einzelunterlagen der Ausschreibungen können ebenfalls im Dezernat Grundseelsorge (Tel.: 06431/295227) angefordert werden.

Nr. 97 Dienstinrichten

Mit Termin 10. Mai bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN, Bad Camberg, zum Pfarverwalter für die Pfarreien St. Christopherus, Selters-Niederselters, und St. Petrus, Selters-Eisenbach, ernannt. (124; 125)

Mit Termin 01. Juni 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Hermann KRANZ erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Meudt ernannt. (186)

Herr P. James PATTERNIL CMF wurde die Seelsorge im Marienkrankenhaus in Flörsheim übertragen. (248)

Mit Termin 01. März 1999 wurde Frau Heike KORNICK als Verwaltungsangestellte (50 %) in der Italienischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt/M.-Höchst angestellt. (255)

Mit Termin 30. Juni 1999 scheidet Sr. Adeline RÖSCH aus der Altenheimseelsorge Wiesbaden aus. (236)

Nr. 98 Änderungen im Schematismus

S. 152

Die Pfarrei St. Michael, Niedernhausen-Oberjosbach, hat eine neue Adresse:
65527 Niedernhausen, Pfarrer-Anton-Thies-Platz 2

S. 262 + S. 266

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und Welt-Geistliche im Ruhestand ist bei Herrn Domkapitular em. Prof. Dr. Werner Böckenförde die Telefaxnummer neu aufzuführen:

Telefax (0761) 2 85 93 11

S. 270

Als Welt-Geistlicher im Ruhestand ist Herr Pfarrer i.R. Thomas Padiyankulam einzufügen: 65817 Eppstein-Bremthal, Waldallee 75, Telefon (06198) 57 37 88

S. 272

Die Anschrift von Herrn Pfarrer i.R. Wolfgang Stenzel hat sich geändert: 60311 Frankfurt, Lange Straße 10-16, Telefon (069) 2 98 97-0

S. 358

Unter den Pallottinerinnen in Limburg sind folgende Durchwahlnummern zu ändern:

Provinzialat, Zentrale

(06431) Telefon 20 09-0 Telefax -2 04

Sr. Magdalene Klein, Provinzoberin

Telefon 20 09-2 37, Telefax -2 01

Sr. Dorothee Reiss, Hausoberin Marienborn

Telefon 20 09-1 24

Exerzitien- und Bildungshaus

Telefon 20 09-5 55, Telefax -5 56

Noviziat Westerwaldstraße

Telefon 20 09-7 80

S. 359

Die Niederlassung der Schönstätter Marienschwestern in Steinefrenz hat eine neue Anschrift: 56414 Steinefrenz, Hauptstraße 31, Telefon (06435) 82 63

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. Juli 1999

Nr. 99	Änderung der "Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen"	67	Nr. 105	Pfarrexamen 1999	68
Nr. 100	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. März 1999	67	Nr. 106	Exerzitien	69
Nr. 101	GEMA Musikwiedergabe in Kursen	68	Nr. 107	Todesfall	69
Nr. 102	Trauung eines Katholiken mit einem aus der evangelischen Kirche ausgetretenen Christen ...	68	Nr. 108	Dienstnachrichten	69
Nr. 103	Firmung 2000	68	Nr. 109	Änderung im Schematismus	70
Nr. 104	Anmeldungen für das Priesterseminar	68	Nr. 110	Warnung	70
			Nr. 111	Spende einer gebrauchten Kirchenorgel	70

Nr. 99 Änderung der "Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen"

Die "Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen" vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt 1999, S. 10), erhält in Nummer 2 den folgenden Wortlaut:

"Die Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) des Bistums Limburg,
- b) der Kirchengemeinden,
- c) des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt/Main,
- d) des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden zu Wiesbaden,
- e) des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V."

Die Änderung tritt am 01.02.1999 in Kraft.

Limburg, 29. April 1999
Az.: 565 AH/99/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 100 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. März 1999

A. Beschlüsse

I. Änderung der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR "Zusatzbestimmung zu den Bezügen" wird folgender neuer Absatz (f) eingefügt:

"(f) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§399 BGB). Im Einzelfall kann der Mitarbeiter mit dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren."

2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1999 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Anlage 2a Vergütungsgruppe KR 6 Ziffer 1 zu den AVR werden vor die Worte "Krankenschwester/-pfleger" die Worte "Fachkrankenschwester/-pfleger bzw." eingefügt.

2. Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 11a zu den AVR

1. Anlage 11a "Geburtsbeihilfe" wird wie folgt neu gefaßt:

"Anlage 11a Geburtsbeihilfe

§1 Der Mitarbeiter erhält bei der Geburt eines Kindes auf Antrag eine Geburtsbeihilfe von 700,00 DM je Kind. Diese ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§2 Hat ein Mitarbeiter aus mehreren Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der AVR Anspruch auf Geburtsbeihilfe, enthält er diese von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen. Haben beide Elternteile aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR Anspruch auf Geburtsbeihilfe, enthält diese die Mutter. Wird einem Elternteil in Geburtsfällen nach Anlage 11 zu den AVR oder aus einem Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder aus einer Beihilfeversicherung eine Beihilfe oder ähnliche Leistung gewährt, so ist diese auf den Anspruch auf Geburtsbeihilfe für den Mitarbeiter anzurechnen."

2. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

IV. Änderung der Anlage 17 AVR

1. In §5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anlage 17 zu den AVR wird der letzte Halbsatz durch folgende Formulierung ersetzt:

"in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen."

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Mai 1998 in Kraft.

B. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten für das Bistum Limburg zu dem je angegebenen Termin in Kraft.

Limburg, 02. Juni 1999
Az.: 359H/99/01/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 101 GEMA Musikwiedergabe in Kursen

Das Bistum Limburg hat mit der GEMA - Bezirksdirektion Wiesbaden - am 06.04./10.05.1999 einen Pauschalvertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche, die durch die Musikwiedergabe in Kursen auf Bistumsebene sowie in Kursen der selbständigen und unselbständigen Einrichtungen und der Kirchengemeinden des Bistums Limburg entstehen, abgeschlossen. Durch die Zahl des Pauschalbetrages werden Kursangebote mit Musik im Umfange der Erfassung aus dem Jahre 1998 abgegolten. Hierzu zählen insbesondere die Kurse der Bezirksbildungswerke, der Familienbildungsstätten und der katholischen Jugendämter. Die Stellen, die 1998 bei der Erfassung mitgewirkt haben, werden gebeten, wesentliche Änderungen der Kurszahl, der Kursteilnehmer pro Kurs sowie der Kursgebühren pro Teilnehmer dem Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Herrn Becker, Tel. (06431)295-467, mitzuteilen, damit der Pauschalvertrag bei Bedarf angepaßt werden kann. Ebenso wird um Mitteilung gebeten, wenn die GEMA durch den Pauschalvertrag abgegoltene Kurse mit Musikwiedergabe irrtümlicherweise dem Veranstalter selbst in Rechnung stellt.

Nr. 102 Trauung eines Katholiken mit einem aus der evangelischen Kirche ausgetretenen Christen

In der letzten Zeit wurde wiederholt angefragt, ob es im Fall der Trauung eines Katholiken mit einem aus der evangelischen Kirche ausgetretenen Christen Besonderheiten zu beachten gilt, vor allem, ob in einem solchen Fall eine Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat eingeholt werden muß. Dies ist nicht der Fall; eine solche Ehe ist rein rechtlich zu behandeln wie jede andere konfessionsverschiedene Ehe auch. Es wird aber angeraten sein, den Fragen 12, 15 und 16 des Ehevorbereitungsprotokolls eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nr. 103 Firmung 2000

Die Gemeinden, die im Jahr 2000 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in *einer* Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, daß die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden (nicht weniger als 12 Firmbewerberinnen und Firmbewerber pro Firmspendung).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (6. Jan.), Palmsonntag (16. April), Ostersonntag (23. April), Christi Himmelfahrt (1. Juni), Pfingstsonntag (11. Juni), Dreifaltigkeit (18. Juni), Fronleichnam (22. Juni), Domkirchweihfest der Kathedrale (13. August), Mariä Aufnahme (15. August), Allerheiligen, Allerseelen, Christkönig (26. November), die Tage der Dia-

konen- und Priesterweihe, sowie die ganze Fasten - und Adventszeit.

Der Anmeldeschluß für die Firmtermine ist der 15. September 1999. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im Oktober des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 104 Anmeldungen für das Priesterseminar

In den nächsten Tagen geht an den meisten Schulen des Landes die Reifeprüfung zu Ende. Abiturienten, die sich für die Theologie und den Priesterberuf interessieren, erhalten im Priesterseminar Limburg Informationen und Beratung. Pfarrer, Religionslehrer und andere Gesprächspartner sollen Interessierte auf diese Möglichkeit hinweisen.

Für das Wintersemester 1999/2000 können sich junge Männer, mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Wolfgang Rösch, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg, Tel.: 06431/2007-25.

Nr. 105 Pfarrexamen 1999

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Dienstag, 30.11.1999, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1999 das Thema "Kooperative und gesellschaftsbezogene Pastoral im Bistum Limburg" festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1999 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Donnerstag, 30. September 1999.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Nr. 106 Exerzitien

Das Säkularinstitut der Priester im Opus Spiritus Sancti veranstaltet folgende Exerzitien:

Termin: 04.10.-08.10.99
Ort: Schloß Hirschberg/Bellngries
Thema: "Dem Geheimnis auf der Spur, Wegspuren zur Wahrheit" in Anlehnung an Cyrill v. Jerusalem und Ambrosius
Leitung: Pfr. Helmut Kargl
Anmeldung: Pfr. Heribert Zerwes, Hauser Weg 3, 65620 Waldbrunn, Tel./Fax: 06479/325.
Einzelexerzitien vom 06.-15.09.99 mit P. Hock SJ (Hildesheim) im Bernhard-Bendel-Haus, 61462 Königstein-Mammolshain, Bernhard Bendel Weg 3, Tel.: 06173/950223.

Nr. 107 Todesfall

Herr Pfarrer Bruno Scharbatke ist Freitag, den 11. Juni 1999, überraschend im Alter von 53 Jahren verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, den 18. Juni 1999, um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg, Schuppstr. Die Beerdigung war um 12.00 Uhr auf dem Sonnenberger Friedhof.

Bruno Scharbatke wurde am 15. Juli 1945 in Katscher/Oberschlesien geboren. Nach der Vertreibung kam er mit seinen Eltern und seinem Bruder nach Neu-Ölsburg und später nach Wiesbaden. Er absolvierte eine Verwaltungslehre bei der Stadtverwaltung in Wiesbaden und besuchte anschließend das Ketteler-Kolleg in Mainz. Nach dem Erwerb der Hochschulreife studierte Bruno Scharbatke zunächst an der Universität Mainz die Fächer Deutsch, Geschichte und Pädagogik und war nach erfolgreichem Abschluss seiner Studien als Realschullehrer tätig.

In dieser Zeit reifte in ihm der Wunsch, Priester zu werden. So begann er zum Wintersemester 1979 seine philosophisch-theologischen Studien in Sankt Georgen. Bischof Kamphaus weihte ihn am 08. Dezember 1984 im Limburger Dom zum Priester. Seine Kaplanszeit verbrachte Bruno Scharbatke in Ffm-Unterland (1985-1986) und Würges (1986-1991). 1991 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg. Ab 1993 übernahm Pfarrer Scharbatke zusätzlich die Pfarrei St. Mauritius, die er dann ab 01.03.1996 als Leitender Priester betreute.

Pfarrer Scharbatke war Bezirkspräses des Kolpingwerkes und Präses der KKV sowie Mitglied des Stadtsynodalkolates.

Er gehörte eher zu den "Stillen im Lande", war aber ein äußerst gewissenhafter Seelsorger. In seinem priesterlichen Dienst lag der Schwerpunkt auf der würdigen Feier der Eucharistie. Die tägliche Messfeier war ihm ein Herzensanliegen. Seine Spiritualität war geprägt durch eine große Marienfrömmigkeit. In der Pastoral setzte er Akzente in der Alten- bzw. Altenheimseelsorge und stand auch gerne für Dienste in der Stadtkirche von Wiesbaden zur Verfügung.

Während des Hochamtes am Herz-Jesu-Fest, bei der Ver-

kündigung von Tod und Auferstehung des Herrn im Hochgebet, erlag er einem Herzinfarkt. Sein plötzlicher Tod am Altar trifft seine Gemeinden und die Mitbrüder im Bistum sehr schmerzlich.

Wir danken Herrn Pfarrer Scharbatke für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 108 Dienstschriften

Mit Termin 01. Mai 1999 wurde Herr Pfarrer Oskar Eduardo DEGADILLO SANCHEZ zum Leiter der Spanischen Gemeinde Wetzlar (Dienstumfang 50 %) ernannt und gleichzeitig zur pastoralen Mithilfe in der Spanischen Gemeinde in Frankfurt/M. (Dienstumfang 50 %) eingesetzt. (258)

Mit Termin 09. Mai 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI auf die Pfarreien St. Christopherus in Selters-Niederselters und St. Petrus in Selters-Eisenbach angenommen. (124; 125)

Mit Termin 10. Mai 1999 hat Herr Dr. Aloysius NWABEKEE, Priester der Diözese Enugu/Nigeria, bisher eingesetzt in der Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt/M.-Riederwald, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Christophorus in Selters-Niederselters und St. Petrus in Selters-Eisenbach erhalten. (124; 125)

Mit Termin 01. Juni 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Eugen REINHARDT SVD, Königstein, zum rector ecclesiae des Kollegskirche im Albertus-Magnus Kolleg in Königstein ernannt.

Mit Termin 01. Juni 1999 hat der Herr Bischof den Herren Pfarrern Achim SAHL und Josef MÜLLER gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch die Seelsorge für die Pfarreien St. Peter und Paul in Elsoff, St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Neustadt, St. Hubertus in Rennerod, St. Kilian in Seck mit der Kirchengemeinde Mariä Geburt in Irmtraut und der Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe übertragen und Herrn Pfarrer Achim Sahl zum Moderator gemäß c. 517 § 1 CIC bestellt. (202; 203)

Mit Termin 21. Mai 1999 bis 31. Juli 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Andreas UNFRIED, Hofheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt ernannt. (146)

Mit Termin 12. Juni 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Stadtdekan Ernst-Ewald ROTH zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg und St. Mauritius in Wiesbaden ernannt. (220; 222)

Mit Termin 30. Juni 1999 endet der Gestellungsvertrag für Herrn P. Paul CHITTILAPPILLY CMI für seelsorgliche Dienste im Dekanat Frankfurt/M.-Ost. (85)

Mit Termin 01. Juli 1999 hat der Herr Bischof Herrn P. Reinhard HOHMANN PA, Niederlassung der Weißen Väter in Frankfurt/M., die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (74)

Mit Termin 31. Juli 1999 beendet Herr Diakon im Hauptberuf Hubert KÄFER, Kronberg-Oberhöchstadt, seinen

Dienst. Herr Diakon Käfer tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (108)

Mit Termin 31. Juli 1999 endet der Dienst von Herrn Pfarrer Joaquim Proença DIONISIO, Leiter der Portugiesischen Gemeinden in Frankfurt/M. und Wiesbaden, im Bistum Limburg. Herr Pfarrer Dionisio kehrt zu diesem Zeitpunkt in seine Heimatdiözese zurück. (257)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Fritz BISCHOFF, bisher Biedenkopf, die Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margaretha in Eppstein-Bremthal und die Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach sowie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen übertragen. (152)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Georg FRANZ, Königstein, zum Bezirksjugendpfarrer und Bezirksvikar für den Bezirk Hochtaunus ernannt. (96)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz-Josef HENSLER, Siershahn und Helferskirchen, zum die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Joseph in Leuterod-Ötzingen bestellt. (199)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gregor PITTON die Pfarreien St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen und Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen übertragen. (123; 124)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan P. Emilian SENGUO, Priester im Opus Spiritus Sancti, die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (127)

Mit Termin 15. September 1999 wird Herrn P. Kunibert QUAST SAC ein Seelsorgsauftrag in der Beichtseelsorge an der Bonifatius-Kirche in Wiesbaden erteilt. Der Dienst von P. Bruno KREMSLER SAC in der Beichtseelsorge endet zum vorgenannten Termin.

Mit Termin 15. Oktober 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Lothar STREITENBERGER auf die Pfarreien Hl. Geist in Braubach und St. Margaretha in Filsen angenommen. (172)

Mit Termin 05. November 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz BEFFART auf die Pfarrei St. Elisabeth in Frankfurt/M. angenommen. Herr Pfarrer Beffart tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (92)

Mit Termin 15. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 2000 hat der Herr Bischof Herrn Michael WITTEKIND zum Koordinator für den Reorganisationsprozeß ernannt.

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Gemeindereferenten André STEIN zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Joseph in Leuterod-Ötzingen ernannt. (199)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Stephan ARNOLD zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. (217)

Nr. 109 Änderung im Schematismus

S. 73

Im Bezirk Frankfurt ist der Eintrag des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. zu ändern:

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

-Beratungsstelle für Frauen; Vorsitzende: Lühn, Gisela

-Betreuungsverein

-Monikahaus, Heilpädagogisches Kinder- und Jugendheim
60326 Frankfurt, Kriegkstraße 36, Telefon (0 69) 9 73 82 30, Telefax (0 69) 97 38 23 55

S. 147

Unter der Pfarrei Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach, ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 95) 96 14 41

S. 165

Die Pfarrei St. Jakobus, Rüdesheim, hat eine neue e-mail-Adresse:

e-mail: ruedesheim.sankt.jakobus@t-online

S. 180

Unter der Pfarrei St. Ägidius, Schlangenbad-Niederglabach, ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 24) 94 64

Nr. 110 Warnung

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind verschiedene Anträge aus dem indischen Phantasie-Bistum "Srikalahasti" und Empfehlungsschreiben des angeblichen Bischofs Augustine Lobo aufgetaucht. Weder die genannte Diözese noch ein Bischof Lobo sind existent.

Nr. 111 Spende einer gebrauchten Kirchenorgel

Der Pfarrer der kroatischen Gemeinde in Petrinja, ca. 50 km östlich von Zagreb gelegen, bittet in einem Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat um die Spende einer durch Neukauf überflüssig gewordenen gebrauchten Orgel.

Nach der Rückkehr der Kroaten in das durch den Krieg stark zerstörte Petrinja mußten sie feststellen, daß die im 17. Jh. erbaute Pfarrkirche dem Erdboden gleich gemacht worden war. Nachdem die Kirche unter großen Anstrengungen und mit großer Hilfsbereitschaft auch aus Deutschland wenigstens von außen wieder aufgebaut werden konnte, fehlt es im Inneren dieser Kirche leider an einer Orgel.

Auf unabsehbare Zeit wird die Gemeinde nicht in der Lage sein, sich auch nur eine gebrauchte Orgel anschaffen zu können.

Für weitere Informationen stehen der als Kroatenseelsorger in Neumünster tätige Bruder des Pfarrers von Petrinja, Herr P. Pero Sestak OFM Conv., Kroatische Katholische Mission, Wernershagener Weg 41, 24537 Neumünster, Tel./Fax.: 04321/962459, wie auch das Pfarramt in Petrinja, Pfarrei St. Laurentius, Strossmayerov trg 17, 44250 Petrinja/Kroatien, Tel./fax: 00385/44/815-408, gerne zur Verfügung.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 1999

Nr. 112	Dauerhafte Inkraftsetzung diverser Rechtsordnungen für die Katholischen Schulen.....	71	Nr. 118	Jubiläum der Priester im Mai 2000	72
Nr. 113	Änderung der Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	71	Nr. 119	Adventskalender des Bonifatiuswerkes.....	72
Nr. 114	Neuregelung von Meßstipendien und gottesdienstlichen Stiftungen	71	Nr. 120	Tagungs- und Erholungshaus St. Johann.....	72
Nr. 115	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 1999	71	Nr. 121	Korrekturen	72
Nr. 116	Priesterweihe	72	Nr. 122	Todesfälle	73
Nr. 117	„Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ und „Tag des Flüchtlings 1999“	72	Nr. 123	Wiederbesetzung von Pfarrstellen	75
			Nr. 124	Dienstnachrichten	75
			Nr. 125	Änderungen im Schematismus	78

Nr. 112 Dauerhafte Inkraftsetzung diverser Rechtsordnungen für die Katholischen Schulen

Die im Amtsblatt vom 10. Februar 1995 (Amtsblatt 1995, S. 197-210) veröffentlichten, am 01. Februar 1995 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft gesetzten und am 26. November 1996 in der Geltung ad experimentum bis zum 31. Juli 1998 (Amtsblatt 1996, S. 62) verlängerten

- Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft
- Ordnung der Schülervertretung an den Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft
- Ordnung für den Schulbeirat sowie
- Konferenzordnung

werden rückwirkend zum 01. August 1998 dauerhaft in Kraft gesetzt.

Limburg, 29. Juni 1999 q=Franz Kamphaus
Az. 172 A/99/14/1 Bischof von Limburg

Nr. 113 Änderung der Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Die „Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ vom 30. April 1996 (Amtsblatt Nr. 7 1996, 43f.) wird geändert, wie folgt:

§ 8 (Überprüfung der Ordnung) entfällt. § 9 (Inkrafttreten) wird zu § 8 und erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Ordnung tritt zum 01. September 1999 in Kraft.“

Limburg, 30. Juni 1999 Dr. Günther Geis
Az. 565 A / 99 / 07 / 1 Generalvikar

Nr. 114 Neuregelung von Meßstipendien und gottesdienstlichen Stiftungen

Die aufgrund von Steuerprüfungen über die Steuerpflicht von Stipendien getroffenen Feststellungen geben Veranlassung, sich grundsätzlich mit der Neuregelung der Meßstipendien und gottesdienstlichen Stiftungen (Amtsblatt 1977, S. 503-504) zu befassen. Auf ausdrückliche Empfehlung des Priesterrates gilt bis zur Neufassung des o.g. Amtsblatterlasses folgende Regelung:

1. Der Anteil des Zelebranten an dem Meßstipendium entfällt. Dieser Beitrag fließt der Kirchengemeinde ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.

2. Die bisherigen Regelungen für die Anteile der Organisten, Küster und Meßdienerkasse am Meßstipendium bleiben vorerst unberührt.

Limburg, den 1. Juli 1999 Dr. Günther Geis
Az.: 308 A/99/01/1 Generalvikar

Nr. 115 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 1999

Hiermit setze ich die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf ihrer 140. Tagung am 14. Juli 1999 gefaßten Beschlüsse für das Bistum Limburg in Kraft.

Die Beschlüsse sind abgedruckt im Schnellbrief des Deutschen Caritasverbandes Nr. 05/99 vom 15. Juli 1999 und werden außerdem in der neuen Verbandszeitschrift „Neue Caritas“ im Herbst 1999 veröffentlicht. Die Beschlüsse können außerdem beim Diözesancaritasverband eingesehen werden.

Limburg, 17. August 1999 q=Franz Kamphaus
Az. 359 H/99/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 116 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 26. Juni 1999 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Uwe Michler aus der Pfarrei Mariä Geburt, Winkels,
Dr. Werner Otto aus der Pfarrei St. Ursula, Oberursel,
Knud W. Schmitt aus der Pfarrei St. Bonifatius, Wirges.

Nr. 117 „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ und „Tag des Flüchtlings 1999“

Unter dem Motto "Verschiedene Menschen - gleiche Würde" rufen die christlichen Kirchen zur diesjährigen "Woche der ausländischen Mitbürger 1999" auf, die vom 26. September bis 02. Oktober 1999 stattfindet. Mit der Thematik "Verschiedene Menschen - gleiche Würde" greift der Ökumenische Vorbereitungsausschuß den Leitgedanken des Grundgesetzes auf, das in diesem Jahr 50 Jahre in Kraft ist. Das Grundgesetz spricht nicht von der Würde des Deutschen, sondern von der Würde des Menschen. Jedem Menschen kommt unabhängig von seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Hautfarbe oder Religion eine unveräußerliche Würde zu. Diese Würde zu achten und zu schützen ist eine moralische, politische und rechtliche Verpflichtung für alle staatliche Gewalt, jedoch ebenso ein Gebot für jeden Bürger. Es drängt sich deshalb auf, Anspruch und Wirklichkeit des Grundgesetzes bei Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche zu diskutieren.

Im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger findet am 01. Oktober 1999 der "Tag des Flüchtlings" statt. Dieser Tag steht unter dem Motto "Die Würde des Menschen ist ausweisbar". Politisch brisant ist in diesem Zusammenhang die Debatte um die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo sowie die in der Diskussion befindliche Altfallregelung. Zu beiden Themenbereichen enthält das Materialheft zum Tag des Flüchtlings 1999 Anregungen.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß schlägt als mögliche Themen für Veranstaltungen zur Woche der ausländischen Mitbürger vor:

1. Die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts und die Konsequenzen für das Zusammenleben von Deutschen und Migranten.
2. Die Antidiskriminierungsvorschrift des Grundgesetzes in Artikel 3 und das politisch versprochene, aber bisher noch nicht realisierte Antidiskriminierungsgesetz.

Im Mittelpunkt soll der Umgang mit den Themen Zuwanderung, Flucht und Asyl vor dem Hintergrund des 50-jährigen Geburtstages des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen. Das den Pfarreien, Bezirksämtern und anderen Institutionen bereits zugesandte Materialheft bietet wertvolle Anregungen für die Vorbereitung und Bausteine für einen Gottesdienst.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß bittet um Mithilfe, daß an vielen Orten in Deutschland während der Interkulturellen Woche Veranstaltungen und Ge-

spräche stattfinden. Diese Aktivitäten sollen dazu beitragen, daß Vorurteile abgebaut und Barrieren zwischen Ausländern und Deutschen überwunden werden.

Nr. 118 Jubiläum der Priester im Mai 2000

Als Vorabinformation für das Jubiläum der Priester gibt die Kleruskongregation die Daten des vom 13. bis 18. Mai 2000 in Rom stattfindenden Jubiläums der Priester bekannt und lädt die Priester ein, die jeweiligen Teilnahme-wünsche der Kleruskongregation bald mitzuteilen.

Die Anschrift der Kongregation lautet:

Congregazione per il Clero, Giubileo dei Sacerdoti,
00120 Città del Vaticano,
Fax: 0039-06-698-8310;
E-Mail: clero@cclergy.va.

Die Voranmeldungen müssen enthalten: Adresse, gewünschte Sprachgruppe und eine Angabe darüber, ob es sich um einen Welt- oder Ordensgeistlichen handelt.

Nr. 119 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Der diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe "Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit" ist von Schülerinnen und Schülern katholischer Schulen aus dem Erzbistum Hamburg gestaltet worden. Der "Türchen"-Kalender zeigt einen festlich geschmückten Weihnachtsbaum und lädt zum Öffnen und Entdecken ein.

Das Buch mit Geschichten, Rätseln und Liedern zur Adventszeit informiert zudem, wie Kinder unterschiedlicher Herkunft sich auf Weihnachten vorbereiten. Angesprochen sind Familien, Schulen, Kinder- und Ministrantengruppen der 1. - 6. Schulkasse, aber auch ältere Kindergartenkinder. Zwei Weihnachtskarten sind Bausteine der diesjährigen Aktion "Mithelfen durch Tei-len" zugunsten eines Findelkinderheimes in Bernau bei Berlin.

Baustein Adventskalender: DM 4,00

Baustein Weihnachtskarte: DM 0,80

Den Pfarreien gehen, wie gewohnt, im September Anschreiben mit Werbeblatt und Muster zu.

Vorbestellungen ab sofort: Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 1169, 33041 Paderborn Tel.: 05251/2996-53/54 (Frau Schäfers, Frau Diße); Fax: 05251/2996-88; E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 120 Tagungs- und Erholungshaus St. Johann

Das Sudetendeutsche Priesterwerk eV führt in Brannenburg/Inn ein Tagungs- und Erholungshaus, das ganzjährig geöffnet ist. Das Erholungshaus St. Johann ist auch für einen Gemeindeausflug geeignet. Anfragen an P. Norbert Schlegel in 83098 Brannenburg, Weidacher Str. 9; Tel.: 08034/309435 Fax: -2739.

Nr. 121 Korrekturen

In Korrektur des Amtsblattes Nr. 6 vom 15. Mai 1999 muß es in Nr. 72 in § 7 statt "Bonn, den 3.12.1998" richtig "Bonn, den 13.11.1998" heißen.

Des weiteren ist in Amtsblatt Nr. 6 vom 15. Mai 1999 in Nr. 73 Satz 1 die Formulierung "(MK-U)" in "(M-U)" zu korrigieren.

In Amtsblatt Nr. 7 vom 01. Juli 1999 muß es in Nr. 101, Zeile acht, statt "Zahl" richtig "Zahlungen" heißen.

Nr. 122 Todesfälle

Herr Pfarrer i.R. Lic. theol. Michael Maxsein ist am 15. Juni 1999 im St. Josefs-Krankenhaus in Offenburg im Alter von 52 Jahren gestorben.

Die Beerdigung war am Donnerstag, 24. Juni 1999, um 10.00 Uhr auf dem Südfriedhof in Frankfurt. Das Requiem wurde gefeiert um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Bonifatius in Frankfurt-Sachsenhausen.

Michael Maxsein wurde am 20. September 1946 in Frankfurt/Main geboren. Er besuchte das Lessing-Gymnasium in Frankfurt, wo er 1966 das Abitur ablegte. Nach dem Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Sankt Georgen wurde er am 10. Dezember 1972 von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach dem Seelsorgepraktikum in Wiesbaden, St. Andreas (1973) war Michael Maxsein Kaplan in Frankfurt-Niederrad (1974-1975), Frankfurt St. Bernhard (1975-1976), Geisenheim (1976-1977) und Frankfurt St. Josef (1978). Vom 01.03.1976 bis 31.07.1976 war er Pfarrverwalter in Siershahn.

Zum 01. Januar 1979 wurde er Militärpfarrer in der Eifel. Aus gesundheitlichen Gründen mußte er dieses Amt 1980 aufgeben und er trat in den einstweiligen Ruhestand. Vom 01.12.1981 bis zum 05.05.1982 übernahm er noch einmal eine Pfarrverwaltung in Elsoff.

Danach lebte er in Bad Peterstal-Griesbach (Erzdiözese Freiburg). Trotz einer Gehbehinderung war er immer bereit, Gottesdienstvertretungen zu übernehmen. Als geselliger Mensch hatte er guten Kontakt zur einheimischen Bevölkerung; seine gut vorbereiteten Predigten wurden gerne gehört.

Die letzten Wochen seines Lebens war er schwer pflegebedürftig. Gute Menschen vor Ort standen ihm bei und waren um sein persönliches Wohlergehen bemüht. Wir danken Herrn Pfarrer Maxsein für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Ludwig Wermelskirchen ist am Samstag, den 26. Juni 1999, im Alter von 79 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, dem 2. Juli 1999 um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim. Die Beerdigung war um 12.00 Uhr auf dem Waldfriedhof in Dotzheim.

Ludwig Wermelskirchen wurde am 10. Februar 1920 in Frankfurt geboren. Er besuchte das Staatl. Gymnasium in Bensheim (Bergstr.), wo er 1938 das Abitur ablegte. Nach halbjähriger Arbeitsdienstzeit wurde er im November zur Wehrmacht eingezogen. Während eines Genesungsurlaubs 1942 studierte er ein Semester Jura an der Universität in Frankfurt und besuchte gleichzeitig Vor-

lesungen an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Sankt Georgen. Von 1945 bis 1948 war er in russischer Kriegsgefangenschaft und nach seiner Entlassung setzte er das 1942 begonnene Theologiestudium fort.

Am 25. Oktober 1953 wurde Ludwig Wermelskirchen von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit verbrachte er in Arzbach (1953-1955) und in Frankfurt Deutschorden (1956-1961). Bischof Wilhelm übertrug ihm 1961 die Pfarrei St. Josef und Mariä Heimsuchung in Wiesbaden-Dotzheim, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1989 leitete. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1982 zum Dekan.

Pfarrer Wermelskirchen war geprägt durch die Zeit in der Wehrmacht und durch die Erfahrungen in der Kriegsgefangenschaft. Pflichtbewußt, gewissenhaft und aus einer tiefen Verantwortung gegenüber Gott und den ihm anvertrauten Menschen nahm er seine Aufgaben als Seelsorger wahr. Er war ein kontaktfreudiger Priester, dem es gelang, eine Gemeinde mit unterschiedlicher Bevölkerungsstruktur zusammenzuhalten.

In seiner Dienstzeit als Pfarrer wurden die Kirche Mariä Heimsuchung in Dotzheim und das neue Pfarrzentrum St. Josef gebaut.

Weit über ein Jahrzehnt nahm Pfarrer Wermelskirchen auch die Seelsorge an der Hess. Polizeischule in Wiesbaden wahr. Im Unterricht und vor allem in vielen persönlichen Kontakten war er ein überzeugender Gesprächspartner.

Nach seiner Pensionierung zum 01.09.1989 wirkte er als Hausgeistlicher im Antoniusheim in Wiesbaden. Er pflegte guten Kontakt zu den Hausbewohnern, feierte mit ihnen die Heilige Messe und lud, zusammen mit dem evangelischen Pfarrer, regelmäßig zu ökumenischen Bibelstunden ein. Die letzten Monate seines Lebens waren gezeichnet von einem spürbaren Nachlassen seiner Kräfte. Doch er trug auch dies mit Haltung und großer Geduld. So lange er konnte nahm er noch im Rollstuhl an den Gottesdiensten in der Hauskapelle teil.

Wir danken Herrn Pfarrer Wermelskirchen für seinen überzeugenden Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Edgar Behac ist am Fest des Hl. Apostels Thomas, am Samstag, den 03. Juli 1999, im Alter von 48 Jahren gestorben. Die Beerdigung war am Donnerstag, den 08. Juli 1999 um 9.30 Uhr auf dem Frankfurter Hauptfriedhof. Das Requiem wurde um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Bonifatius in Frankfurt-Bonames gefeiert.

Edgar Behac wurde am 25. Juli 1950 in Frankfurt geboren. Er besuchte dort das Lessing-Gymnasium, wo er 1971 das Abitur ablegte. Seine Heimatgemeinde war die Pfarrvikarie Ffm St. Leonhard, dort war er Pfarrjugendführer und später arbeitete er als Jugendsprecher im Pfarrgemeinderat mit. Während eines vierwöchigen Aufenthaltes in der Benediktiner-Abtei St. Matthias in Trier reifte in ihm der Wunsch, Priester zu werden. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er in

Sankt Georgen, das Diakonatspraktikum in Lahnstein, St. Martin (1977). Die Priesterweihe empfing er am 03. Dezember 1977 im Limburger Dom durch Bischof Wilhelm Kempf.

Edgar Behac war Neupriester-Praktikant in Bad-Marienberg (1978), bei dem am gleichen Tag verstorbenen Pfarrer Toni Sode. Seine Kaplanszeit verbrachte er in Ffm-Griesheim, Maria-Himmelfahrt (1978-1980), Herborn (1980-1982) und Höhr-Grenzhausen (1982-1984).

Bischof Franz Kamphaus übertrug ihm 1984 die Pfarreien Dernbach und Ebernahn, die er bis 1988 leitete. Von 1988 bis 1990 war Edgar Behac Pfarrer in Usingen-Kransberg und Wehrheim-Pfaffenwiesbach. Von 1991 bis zu seiner Resignation am 31.01.1999 leitete er die Pfarrei in Ffm Bonames St. Bonifatius. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn jeweils 1985 und 1995 zum stellvertretenden Dekan.

Aus gesundheitlichen Gründen bat Pfarrer Behac den Bischof vorzeitig um Entpflichtung vom Pfarramt und trat zum 01. Februar 1999 in den Ruhestand.

Als Leitsatz für sein priesterliches Wirken hatte sich Pfarrer Behac das Wort des Hl. Paulus zur Aufgabe gemacht: "Wir wollen ja nicht Herren über euren Glauben sein, sondern wir sind Helfer zu eurer Freude" (2 Kor 1,27). Als Seelsorger ging er offen und brüderlich auf Menschen zu. Viele verdanken ihm persönliche Begleitung auf ihrem Lebensweg. Seit Frühjahr 1998 war er von einer schweren Krankheit gezeichnet, die er tapfer getragen hat.

Wir danken Herrn Pfarrer Behac für seinen überzeugenden Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Toni Sode ist am Fest des Hl. Apostels Thomas, am Samstag, den 03. Juli 1999, im Alter von 66 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, dem 09. Juli 1999 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Laurentius in Nentershausen. Die Beerdigung war um 16.30 Uhr auf dem Friedhof in Wirges.

Toni Sode wurde am 09. April 1933 in Wirges geboren. Nach dem Besuch der Hauptschule erlernte er das Bäckerhandwerk und schloss später die Lehre mit der Gesellenprüfung ab. Der Vater befand sich noch in russischer Kriegsgefangenschaft und für Toni Sode war es eine selbstverständliche Verpflichtung im Dienst an der Familie, zunächst den elterlichen Betrieb weiterzuführen. Nach der Rückkehr des Vaters konnte er seinem eigentlichen Berufswunsch nachgehen. Er trat ins Bischöfliche Konvikt Hadamar ein und besuchte dort die Fürst-Johann-Ludwig-Schule, an der er 1955 die Reifeprüfung ablegte. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er in Ffm Sankt Georgen und München. Am 08. Dezember 1960 wurde er von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine erste Kaplansstelle war die Diasporapfarrei Idstein (1961-1962). Danach war Toni Sode Kaplan in Weilburg und wurde gleichzeitig zum Dekanats-Jugendseelsorger ernannt (1962-1966). Schließlich kam er als Kaplan nach Wiesbaden St. Bonifatius (1966-1968). Bischof Kempf

übertrug ihm zum 01.09.1968 die Pfarrei Mörlen, wo er, erstmalig im Bistum, mit drei Mitbrüdern aus dem Weihenkreis in einem Pfarrverband zusammenarbeitete; ein bis heute wegweisendes Projekt für alle späteren Überlegungen zur kooperativen Pastoral. 1972 übernahm Pfarrer Sode zusätzlich die Verantwortung für die Pfarrvikarie Bad Marienberg.

Zum 01.09.1980 übertrug ihm Bischof Kempf in Personalunion die Pfarreien Nentershausen, Niedererbach und Steinefrenz, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30.04.1999 leitete.

Über 18 Jahre war Toni Sode Pfarrer dieser drei Gemeinden, zu denen acht Dörfer mit sieben Kirchen gehören. Mit Umsicht gelang es ihm, einerseits den reichen Schatz katholisch-volkskirchlicher Traditionen zu erhalten, und andererseits die Gläubigen auf die gewandelten pastoralen Rahmenbedingungen vorzubereiten. Unermüdlich stand er den Gläubigen als Seelsorger in ihren Lebensfragen bei. Für viele Kapläne, wie auch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, war er in der Zeit der Ausbildung und des Hineinwachsens in den Beruf ein hervorragender Lehrmeister und ein glaubwürdiger Priester.

Aufgrund seines hohen Ansehens wählten ihn die Mitbrüder 1988 zum Dekan im Dekanat Meudt.

Pfarrer Sode hat sich um der Sache Jesu Willen nicht geschont und selbst in den letzten beiden Jahren seiner schweren Erkrankung unverzagt seinen Dienst ausgeübt. In Gottvertrauen und gläubiger Gelassenheit hat er seine Krankheit angenommen und gerade dadurch ein beeindruckendes Zeugnis vom Glauben an die Auferstehung gegeben.

Nach dem Empfang der Wegzehrung ist er am Fest des Hl. Thomas dem Ruf dessen gefolgt, von dem wir im Hymnus singen: "Jesus, den verborgen jetzt mein Auge sieht, stille mein Verlangen, das mich heiss durchglüht: Lass die Schleier fallen einst in deinem Licht, dass ich selig schaue, Herr, dein Angesicht."

Wir danken Herrn Pfarrer Sode für seinen überzeugenden Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Frau Gemeindereferentin i.R. Resi Treffert ist am 16. August 1999, wenige Tage vor Vollendung ihres 79. Lebensjahres, gestorben. Die Beerdigung war am Dienstag, 24. August 1999, um 10.00 Uhr auf dem Praunheimer Friedhof in Frankfurt-Praunheim, Haingrabenstraße. Um 15.00 Uhr wurde in der Pfarrkirche Christ-König, Frankfurt-Praunheim, Damaschkeanger 158, der Totengedenkgottesdienst gefeiert.

Kurze Zeit nach dem 2. Weltkrieg hat sie sich von 1947 bis 1949 auf ihren hauptberuflichen Dienst in der Pfarrgemeinde vorbereitet.

Eingesetzt war Frau Treffert von 1949 bis 1967 in der Pfarrei Christ-König, Frankfurt-Praunheim, von 1967 bis 1968 in den Pfarreien St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen, und in St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt, von 1968 bis zu ihrem Ruhestand 1980 in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen.

Neben ihrem Einsatz in verschiedenen pastoralen Arbeitsfeldern, hat sie sich besonders im sozial-caritativen Bereich engagiert.

Dankbarkeit, Wertschätzung und großes Vertrauen wurden Resi Treffert von vielen Menschen geschenkt.

Die Verbundenheit mit früheren Gemeindemitgliedern zu erfahren, hat sie besonders in den Zeiten ihres Krankseins gestärkt und mit Freude und Dankbarkeit erfüllt.

Wir danken der verstorbenen, langjährigen Mitarbeiterin für ihren persönlichen Einsatz im pastoralen Dienst unseres Bistums und bitten, der Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 123 Wiederbesetzung von Pfarrstellen

Zur Wiederbesetzung zum 1. Januar 2000 sind ausgeschrieben:

- Die Pfarrstelle St. Philippus u. Jakobus, Glashütten-Schloßborn, mit den Kirchengemeinden St. Michael / Ehlhalten und Hl. Geist / Glashütten (mit Oberems);
- die Pfarrstellen St. Laurentius/Nentershausen und St. Goar/Hundsangen, zugleich die priesterliche Leitung des pastoralen Raums Nentershausen (mit Steinfrenz, Niedererbach, Dreikirchen, Obererbach);
- die Pfarrei Hl. Kreuz/Geisenheim, zugleich die priesterliche Leitung des pastoralen Raums Geisenheim (mit Johannisberg, Stephanshausen, Presberg).

Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Grundseelsorge (Tel. 06431/295227) angefordert werden. Bewerber für die Besetzung können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis zum **15.09.1999**.

Nr. 124 Dienstinrichten

Mit Termin 15. Juni 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Anton JONIEZ mit Zustimmung des Bischofs von Oppeln/Schlesien in das Bistum Limburg inkardiniert. (265)

Mit Termin 01. Juli 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER, Oberursel, zum Dekan des Dekanates Bad Homburg ernannt. (99, 102)

Mit Termin 01. Juli 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Zeljko CURKOVIC OFM, Frankfurt/M., die Leitung der Gemeinde für Katholiken kroatischer Muttersprache Main-Taunus / Hochtaunus übertragen und ihm den Titel "Pfarrer" verliehen. (77, 257, 347)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Uwe MICHLER zum Kaplan in Königstein, Pfarrei St. Marien, Königstein-Falkenstein, Pfarrvikarie Christ-König, Königstein-Schneidhain, Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer, und Königstein-Mammolshain, Pfarrei St. Michael, ernannt. (106, 107, 108)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Dr. Werner OTTO zum Kaplan in

Höhn-Schönberg, Pfarrei St. Josef ernannt. Herr Kaplan Dr. Otto wird außerdem in den Pfarreien Mariä Heimsuchung, Höhn, Mariä Himmelfahrt, Nistertal, und Mariä Empfängnis, Mörlen, wie in der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt, Bad Marienberg, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (200, 201)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Knud W. SCHMITT zum Kaplan in Dillenburg, Pfarrei Herz Jesu, ernannt. (115)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Hanns-Jörg MEILLER, Idstein, zum Kaplan in Schmitten, Pfarrei St. Karl Borromäus, ernannt. Herr Kaplan Meiller wird außerdem in den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Schmitten-Niederreifenberg, und St. Georg, Schmitten-Oberreifenberg, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (180, 181, 109, 110)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stefan PETER, Herborn, zum Kaplan in Bad Homburg, Pfarrei St. Marien, ernannt. Herr Kaplan Peter wird außerdem in den Pfarreien Hl. Kreuz, Bad Homburg, und Herz Jesu, Bad Homburg, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (99, 117)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Joachim BRAUN, Dillenburg, zum Kaplan in Oberursel, Pfarrei St. Ursula, Oberursel, Pfarrei Liebfrauen, und Oberursel-Bommersheim, Pfarrei St. Aureus und Justina, ernannt. (101, 102, 115)

Mit Termin 01. August 1999 wird Herr Kaplan Holger DANIEL, Oberursel, in den Pfarreien Johannes d. T. Geisenheim-Johannisberg, St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen, und St. Laurentius, Rüdesheim-Presberg, zu priesterlichen Diensten eingesetzt. Mit diesem Einsatz ist die Tätigkeit als Religionslehrer in den Schulen Geisenheims verbunden. (101, 102, 163, 164)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Militärpfarrer Ralf HUFESKY zum die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden bestellt. (217)

Mit Termin 01. August 1999 wird Herr Diakon mit Zivilberuf Heinz DETERING, bisher Pfarrei St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt, in der Pfarrei St. Andreas in Wiesbaden eingesetzt. (182, 218)

Mit Termin 01. August 1999 bis zum 31. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Heribert ZERFAS, Gladenbach, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Biedenkopf und die Pfarrei St. Marien in Battenberg ernannt. (113, 114)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Mogumir KIKIC OFM, Frankfurt/M., zum Kaplan in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim ernannt. (86)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Landespolizeidekan Willi Heinrich KNAPP zum Diözesanbeauftragten für die Polizeiseelsorge im Bistum Limburg ernannt. (260, 325)

Mit Termin 01. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Willi H. HARTMANN, Mainz-Kost-

heim, einen Auftrag in der Polizeiseelsorge der Stadt Wiesbaden erteilt. (260)

Mit Termin 15. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WÜST, Eschborn, erneut zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt bestellt. (146)

Mit Termin 31. August 1999 hat der Provinzial des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für Kaplan P. Georg FISCHER O. T., Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M., gekündigt. (89)

Mit Termin 01. September 1999 wird Herr P. Franz Ludwig SAMPER O. T. zum Kaplan in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M. ernannt. (89)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Thomas WESELOWSKI SSCC, Lahnstein, zum Kaplan in den Pfarreien St. Margarete, Arnstein, St. Bonifatius, Nassau, und St. Willibrord, Winden, ernannt (Dienstumfang 50 %). (169, 170)

Mit Termin 01. September 1999 erhält Herr P. Johannes ALILOVIC OFM, bisher eingesetzt in der Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Antonius in Dreikirchen und St. Goar in Hundsangen. (127, 187, 188)

Mit Termin 01. September 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Hans MAYER, Montabaur, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Peter i. K. in Montabaur und die Pfarrvikarie St. Johannes d. T. in Montabaur-Horresen ernannt. (192, 193)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael VOGT, Glashütten-Schloßborn, die Pfarrei St. Josef in Biedenkopf übertragen. (106, 113)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael VOGT, Biedenkopf, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg bestellt. (113)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Toshio KAWAMOTO, Schlangenbad-Niederglabach, die Pfarrei St. Petrus in Meudt übertragen. (180, 186)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bernd WESTERMANN, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad bestellt. (180)

Mit Termin 01. September 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular em. Klaus GREEF, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt/M.-Kalbach ernannt. (84)

Mit Termin 01. September 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Christian ENKE, Bad Homburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen ernannt. (100, 196)

Mit Termin 01. September 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Heinz-Walter

BARTHENHEIER, Schmitten, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn ernannt. (106)

Mit Termin 01. September 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Heribert BLUMENRÖTHER, Dreikirchen, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Goar in Hundsangen und St. Antonius in Dreikirchen ernannt. (187, 188)

Mit Termin 30. September 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Willi SEIDEMANN auf die Pfarrei St. Martin in Walluf angenommen. Herr Pfarrer Seidemann tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (161, 271)

Mit Termin 30. September 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular Offizial Dr. iur. can. Christian MEURER auf das Amt des Offizials im Bistum Limburg angenommen. Domkapitular Meurer tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (8, 12, 35, 137, 269)

Mit Termin 01. Oktober 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. iur. Lic. iur. can. Johannes ZU ELTZ, Pfarrer der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen, zusätzlich zum Offizial im Bistum Limburg bestellt. (35, 204)

Mit Termin 01. Oktober 1999 wird Pater Dr. Albert SIEGER, Mönch der Benediktinerabtei Maria Laach, mit einem Dienstumfang von 50 % als Defensor vinculi im Offizialat Limburg eingesetzt. (35)

Mit Termin 01. Oktober 1999 bis zur Neuordnung der Seelsorge hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Paul KEUL, Walluf, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Martin in Walluf ernannt. (161)

Mit Termin 01. Oktober 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Walter SCHOLL, Haintchen, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Margaretha in Weilrod Hasselbach und St. Nikolaus in Selters-Haintchen ernannt. (124, 125)

Mit Termin 01. April 1999 hat Frau Lioba KUNZ die kommissarische Leitung der Familienbildungsstätte Frankfurt Dezentral im Katholischen Bezirksamt Frankfurt/M. übernommen. (68)

Mit Termin 01. Mai 1999 wurde Frau Renate SCHULZ-MOSER mit 25 % B.U. als Referentin beim Diözesanverband der kfd angestellt. (324)

Mit Termin 31. Mai 1999 trat Josef ROHE, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Altenarbeit und Medienarbeit, in den Ruhestand. (17, 18, 313)

Mit Termin 01. Juni 1999 hat Herr Bernd WEIL im Katholischen Bezirksamt Limburg die Leitung der Abteilung Erwachsenenarbeit und des Bezirksbildungswerkes übernommen. (119, 121, 142, 143)

Mit Termin 30. Juni 1999 trat Herr Walter LORANG, Abteilung Erwachsenenarbeit im Katholischen Bezirksamt Frankfurt/M., in den Ruhestand. (66)

Mit Termin 01. Juli 1999 trat Frau Barbara MOTIKA-PARRA, Leiterin der Abteilung Erwachsenenarbeit im Katholi-

schen Bezirksamt Wiesbaden, in den Ruhestand. (214, 216)

Mit Termin 15. Juli 1999 bis 31. Dezember 1999 nimmt Frau Elke WIRTZ-MEINERT von der KRETA Wiesbaden die pädagogische Vertretung im Katholischen Bildungswerk Wiesbaden wahr. (216)

Mit Termin 31. Juli 1999 scheidet Frau Luzia FABIS aus der Familienbildungsstätte im Bistum Limburg aus. (19)

Mit Termin 15. August 1999 hat der Herr Bischof Herrn Gemeindereferenten Klemens KURNOTH zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöhnstadt ernannt. (146)

Mit Termin 16. August 1999 wird Frau Pastoralreferentin Ingrid WAHLICH, bislang Pfarrei St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, als Religionslehrerin (B. U. 50 %) in der Friedrich-List-Schule in Wiesbaden eingesetzt. (122, 230)

Mit Termin 16. August 1999 wird Frau Pastoralreferentin Bernadette ACKVA, bislang im Sonderurlaub, als Religionslehrerin (B. U. 50 %) in der Tilemannschule in Limburg eingesetzt. (228)

Bezüglich der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich folgende Veränderungen:

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Mit Termin 01. August 1999 werden folgende Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten eingestellt:

Frau Miriam BOOK in Kronberg-Oberhöhnstadt, Pfarrei St. Vitus (100 %). (108)

Frau Angelika BRODHERR in Wiesbaden, Pfarrei St. Andreas (100 %), Bezugsperson. (218)

Herr Ralf CIESLIK in Selters-Eisenbach, Pfarrei St. Petrus (100 %), Bezugsperson. (124)

Frau Hildegard JENE-DEGOTT in Schwalbach/Ts., Pfarrei St. Pankratius (100 %). (146)

Frau Silke KILB in Friedrichsdorf, Pfarrei St. Bonifatius (100 %). (100)

Frau Barbara KLEIN in Lahnstein, Pfarrei St. Martin (50 %). (171)

Herr Jürgen ROTLOFF in Heidenrod-Laufenselden, Pfarrei St. Philippus und Jakobus (100 %). (179)

Frau Susanne SCHULZ in Herborn, Pfarrei St. Petrus (100 %). (117)

Mit Termin 01. August 1999 werden folgende Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten versetzt:

Frau Carmen BECHOLD von Frankfurt/M.-Sachsenhausen, Pfarrei St. Bonifatius, nach Frankfurt/M., Pfarrvikarie St. Raphael (100 %). (89, 93)

Frau Elisabeth GEISLER von Wiesbaden, Pfarrei St. Andreas, nach Idstein, Pfarrei St. Martin (100 %). (180, 218)

Frau Beate GÖRG-REIFENBERG von Wehrheim/Neu-

Anspach nach Neu-Anspach, Pfarrei St. Marien (50 %). (104, 105)

Frau Inge NENGEL von Simmern, Kirchengemeinde St. Rochus, nach Kestert, Pfarrei St. Georg (50 %). (174, 190)

Frau Hella SCHRÖDER von Kestert, Pfarrei St. Georg, nach Lahnstein, Pfarrei St. Martin (50 %). (171, 174)

Herr André STEIN von Westerburg, Pfarrei Christ-König, nach Leuterod-Ötzingen, Pfarrei St. Joseph (100 %). (199, 204)

Mit Termin 01. August 1999 wird Frau Gemeindereferentin Maria HORSEL nach dem Erziehungsurlaub wieder eingesetzt in Frankfurt/M., Pfarrei St. Wendel (50 %). (90)

Mit Termin 15. August 1999 wird Herr Gemeindereferent Klemens KURNOTH von Taunusstein-Wehen, Pfarrei Herz Mariä, nach Eschborn-Niederhöhnstadt, Pfarrei St. Nikolaus, versetzt. (146, 217)

Mit Termin 1. September 1999 werden folgende Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten eingestellt:

Frau Sandra ANKER in Frankfurt/M.-Höhnst, Pfarrei St. Josef. (79)

Herr Philipp BRANDT in Frankfurt/M.-Nied, Pfarrvikarie Dreifaltigkeit. (81)

Herr Dietmar FISCHENICH in Marienstatt, Pfarrei Mariä Himmelfahrt. (202)

Frau Claudia LAMARGESE in Breitscheid, Pfarrvikarie Hl. Dreifaltigkeit. (116)

Frau Jaqueline SCHLESINGER in Sulzbach, Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin. (145)

Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Mit Termin 01. August 1999 werden folgende Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten eingestellt:

Frau Christiane ABEL in Villmar-Langhecke, Pfarrei St. Marien (100 %). (126)

Herr Richard FREITAG in Frankfurt/M., Pfarrei St. Albert (100 %). (83)

Herr Sebastian LINDNER in Frankfurt/M., Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit (100 %), Bezugsperson. (82)

Herr Dr. Sebastian SCHNEIDER in Hattersheim, Pfarrei St. Martinus (50 %). (150)

Herr Markus SCHÜTZ in Frankfurt/M.-Bonames, Pfarrei St. Bonifatius (100 %), Bezugsperson. (84)

Frau Dagmar STEINMETZ in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, Pfarrei St. Georg (100 %), Bezugsperson. (105)

Frau Andrea THIEL in Westerburg, Pfarrei Christ-König (100 %). (204)

Mit Termin 01. März 2000 wird Frau Isabell KRIEGELSTEIN als Pastoralreferentin in Frankfurt/M.-Ginn-

heim, Pfarrei Hl. Familie, eingestellt. (83)

Mit Termin 01. August 1999 werden folgende Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten versetzt:

Herr Richard ACKVA von Friedrichsdorf, Pfarrei St. Bonifatius, nach Schöffengrund-Schwalbach, Pfarrei St. Josef (100 %), Bezugsperson. (100, 210)

Frau Sabine BRUDER von Wehrheim-Pfaffenwiesbach, Pfarrei St. Georg, nach Frankfurt/M.-Sachsenhausen, Pfarrei St. Bonifatius (100 %). (89, 105)

Herr Johannes BUREK von Villmar-Langhecke, Pfarrei St. Marien, nach Dornburg-Dorndorf, Pfarrei St. Margareta (100 %). (126, 129)

Frau Claudia HEUSER von Frankfurt/M.-Hausen, Pfarrvikarie St. Raphael, nach Taunusstein-Wehen, Pfarrei Herz Mariä (100 %). (93, 182)

Herr Michael STAUDE von Frankfurt/M., Pfarrei St. Albert, nach Nassau, Pfarrei St. Bonifatius (100 %), Bezugsperson. (83, 170)

Mit Termin 01. August 1999 befristet bis zum 30. September 2000 wird Frau Pastoralreferentin Andrea BAR-GON in Bad Soden-Neuenhain, Pfarrei Maria Hilf, eingesetzt (50 %) (145)

Mit Termin 01. Januar 2000 befristet bis zum 30. November 2002 wird Frau Pastoralreferentin Renate RUSS in Kölbingen-Möllingen, Pfarrei Mariä Heimsuchung, eingesetzt (50 %). (203)

Mit Termin 01. September 1999 werden folgende Pastoralassistentinnen eingestellt:

Frau Regina HOHMANN in Hofheim, Pfarrei St. Bonifatius. (153)

Frau Kerstin LEMBACH in Oberelbert, Pfarrei St. Laurentius. (191)

Frau Birgit MERZ in Frankfurt/M., Pfarrei Frauenrieden. (92)

Frau Michaela SCHNEIDER in Bad Homburg, Pfarrei Herz Jesu. (99)

Frau Elke WEISBROD in Wiesbaden, Pfarrvikarie St. Elisabeth. (218)

Aus dem pastoralen Dienst des Bistums Limburg scheiden aus:

Mit Termin 31. Juli 1999 Frau Susanne NEIS, Gemeindereferentin in Königstein-Falkenstein, Pfarrei Christ-

König. (107)

Mit Termin 15. August 1999 Frau Annelene SCHMIDT, Gemeindereferentin in Westerbürg, Pfarrei Christ-König. (204)

Zum 01. September 1999 Frau Gemeindereferentin Maria RYBCZYNSKI, z. Zt. im Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes.

Mit Termin 30. September 1999 geht Frau Elisabeth KLÜH, Gemeindereferentin in Frankfurt/M., Pfarrei St. Elisabeth, in den Ruhestand. (92)

Nr. 125 Änderungen im Schematismus

S. 224

Unter der Pfarrei St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, ist die Adresse von Herrn Pfarrer Horst Krahle einzufügen:

65199 Wiesbaden, Am Hang 18,

Telefon (06 11) 9 46 76 10, Telefax (06 11) 9 46 76 11

S. 225

Die Pfarrei St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein, hat eine neue Telefaxnummer:

Telefax (06 11) 1 84 19 03

S. 260

Kath. Polizeiseelsorge im Bistum Limburg
Knapp, Willi Heinrich, Landespolizeidekan, Diözesanbeauftragter für die Polizeiseelsorge im Bistum Limburg

Hartmann, Willi Heinrich, Polizeiseelsorger na (Bereich Wiesbaden)

Grazer Str. 10

55246 Mainz-Kostheim

Tel.: (0 61 34) 2 24 12

S. 262

Neu aufzuführen als Diözesangeistlicher außerhalb der Diözese ist Herr Diakon mit Zivilberuf Manfred Becher mit folgender Anschrift:

30926 Seelze, Kirchstraße 4

S. 269

Unter Weltgeistliche im Ruhestand ist die Adresse von Herrn Pfarrer i.R. Herbert Michel zu ändern:

83250 Marquartstein, Oberfeldstraße 1, Telefon (0 86 41) 69 80 67

S. 325

Neu einfügen unter Katholische Polizeiseelsorge
Diözesanbeauftragter für die Kath. Polizeiseelsorge im Bistum Limburg: Knapp, Willi Heinrich, Landespolizeidekan

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 1999

Nr. 126	Priesterbesoldungs und -versorgungsordnung Änderung des Stellenbeitrages Anlage 5	79	Nr. 131	Exerzitien 2000	82
Nr. 127	Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung Änderung der Anlage 1 Abschnitt A und B	79	Nr. 132	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.1999	84
Nr. 128	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	79	Nr. 133	Handreichung für den Gottesdienst zu der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre	84
Nr. 129	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	81	Nr. 134	Änderungen im Schematismus	84
Nr. 130	Dienstnachrichten	81			

Nr. 126 Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - Änderung des Stellenbeitrages Anlage 5

Die Anlage 5 Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

“Der Stellenbeitrag beträgt zur Zeit 14,15 vom Hundert der Bezüge.”

Limburg, 28. Juli 1999
Az.: 25K/99/04/2

q=Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 127 Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - Änderung der Anlage 1 Abschnitt A und B

Anlage 1 Abschnitt A und B der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird mit Wirkung vom 01.06.1999 geändert wie folgt:

Besoldung

Abschnitt A

Besoldungstabellen ab 01.06.99

Brutto-Gehalt in DM

(Stufe nach Vollendung des ..)

21. + 22. Lj.	3.971,16	1.985,58	2.859,23
23. + 24. Lj.	4.141,25	2.070,63	2.981,70
25. + 26. Lj.	4.311,34	2.155,67	3.104,16
27. + 28. Lj.	4.481,42	2.240,71	3.226,63
29. + 30. Lj.	4.651,50	2.325,76	3.349,09
31. + 32. Lj.	4.821,60	2.410,80	3.471,55
33. + 34. Lj.	4.991,68	2.495,84	3.594,01
35. + 36. Lj.	5.497,35	2.748,68	3.848,14
37. + 38. Lj.	5.717,92	2.858,96	4.002,54
39. + 40. Lj.	5.938,48	2.969,24	4.156,93
41. + 42. Lj.	6.159,05	3.079,53	4.311,34
43. + 44. Lj.	6.379,60	3.189,81	4.465,73
45. + 46. Lj.	6.600,17	3.300,09	4.620,12
47. Lj.	6.820,74	3.410,37	4.774,52

Für die Monate März bis Mai 1999 erfolgt eine Einmalzahlung von DM 300,00.

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

In der Stufe 1 für Geistliche, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich DM 1.001,56. In der Stufe 2 für Geistliche, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich DM 1.190,97.

Limburg, 28. Juli 1999
Az.: 25K/99/04/3

q Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 128 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Bezirk Frankfurt

BOSSMEYER, Andreas, Huthmacherstr. 21, 65931 Frankfurt
BRÜCKMANN, Alexander, Mainzer Landstr. 787, 65933 Frankfurt
BUBALLA, Gerhard, Elsterstr. 18, 65933 Frankfurt
GERHARDS, Andrea, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt
HARTZ, Hans, Mauritiusstr. 10, 60529 Frankfurt
KAIFER, Rolf, Mauritiusstr. 10, 60529 Frankfurt
KRAMM-ABENDROTH, Herbert, Allendorferstr. 38, 60433 Frankfurt
METZLER, Michael, Eichwaldstr. 41, 60385 Frankfurt
MEUER, Werner, Sieringstr. 1, 65929 Frankfurt
PORTUGALL, Werner, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt
STAMMBERGER, Ralf, Gellertstr. 39, 60389 Frankfurt
FELDES, Markus, Damaschkeanger 158, 60488 Frankfurt
FREITAG, Richard, Bertramstr. 45, 60320 Frankfurt
LINDNER, Sebastian, Homburger Landstr. 387, 60433 Frankfurt
WEIS, Michael, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt

Bezirk Hochaunus

BARTENHEIER, Heinz-Walter, Dorfweiler Str. 2, 61389 Schmitten
DUTINÉ, Hilmar, Katharinenstr. 5, 61476 Kronberg

FRANZ, Georg, Dorotheenstr. 9-11, 61348 Bad Homburg
KLIJ, Thomas, St.-Michaels-Weg 2, 61273 Wehrheim
LAWATSCH, Paul, Georg-Pingler-Str. 26, 61462 Königstein

LÖBBERT, Heribert, Schulstr. 6 c, 61479 Glashütten
MICHLER, Uwe, Georg-Pingler-Str. 26, 61462 Königstein
MAY, Dr. Michael, Im Heidweg 25, 61350 Bad Homburg

Bezirk Lahn-Dill-Eder

JÜNGLING, Manfred, Kirchstr. 34, 35767 Breidscheid
KOHLE, Hans, Bismarckstr. 13, 35683 Dillenburg
SCHERMULY, Paul, Zum Rosengarten 13, 35759 Driedorf
SEITHER, Robert, Hochstr. 11, 35764 Sinn

Bezirk Limburg

ABEL, Christiane, Gartenstr. 12, 65606 Villmar
ARTHEN, Franz-Josef, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar
HARJUNG, Bernhard, Ernst-Scheuern-Platz 6, 65582 Diez
HEHL, M. Bernardia, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg
HÖRSTER, Uwe, Hildegardishof, 35794 Mengerskirchen
KISLIK, Monika, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar
KREMER, Franz-Josef, Pfortenstr. 3, 65604 Elz
LINDENBERG, Olaf, Franziskanerplatz 3, 65598 Hadamar
SCHMAUS, Ulrich, Hans-Wolf-Str. 5, 65556 Staffel
SCHNEIDER, Sebastian, Hauptstr. 32, 65599 Dornburg-Frickhofen
WAGNER, Thomas, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg
WEIL, Bernd, Brunnenstr. 56, 65520 Bad Camberg
DEHM, Patrick, Niederholzstr. 13, 65594 Runkel-Dehrn
ZIEGLER, Michael, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar

Bezirk Main-Taunus

ADAM, Günter, Vincenzstr. 29, 65719 Hofheim
ADLER-MACHILL, Matthias, Hermann-Löns-Str. 26, 65719 Hofheim
ECKHARDT, Lorenz, Frankfurter Str. 36, 65439 Flörsheim-Weilbach
KALTEIER, Reinhold, Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim
KAUFFELDT, Leo, Vincenzstr. 29, 65719 Hofheim
LABONTE, Hans-Peter, Badener Str. 23, 65824 Schwalbach
MOCKENHAUPT, Johannes, Wiesenstr. 12, 65719 Hofheim-Langenhain
SCHMITT, Annegret, Pfarrhausstr. 15, 65439 Flörsheim-Wicker
SCHORR, Andreas, Limburger Str. 1, 65527 Niedernhausen
UNFRIED, Andreas, Kapellstr. 1 a, 65830 Kriftel
WOLF, Matthias, Schäfergasse 2, 65817 Eppstein-Bremthal
WÜST, Klaus, Hauptstr. 52-56, 65760 Eschborn
ZINK, Michael, Aussiger Str. 6, 65439 Flörsheim

Bezirk Rheingau

HEIL, Bernhard, Kellerstr. 1, 65385 Rüdesheim
SCHMITT, Heribert, Marienthaler Str. 3, 65385 Rüdesheim

VOGT, Eberhard, Rheinstr. 19, 65375 Oestrich-Winkel
WEINERT, Thomas, Antoniusgasse 8, 65345 Rauenthal
WIENCZIERZ, Bernd, Zollstr. 8/1, 65366 Geisenheim

Bezirk Rhein-Lahn

CASPAR, Gernot, Kirchgasse 2, 56355 Nastätten
EGENOLF, P. Peter, Johanneskloster, 56112 Lahnstein
FISCHER, Peter, Kloster Schöna, 56357 Strüth
KRÜSSENBERG, Nicola, Gutenbergstr. 8, 56112 Lahnstein
RIEHL, Wolfgang, Bachgasse 1, 56377 Nassau
STEIGER, Manfred, Joh.-Bapt.-Ludwig-Str. 6, 56112 Lahnstein

Bezirk Untertaunus

FRITZ, Kathleen, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt
KLAEDTKE, Martin, Stiftshof 3, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt
KOUCHHA, Cläremie, Aarstr. 140, 65232 Bleidenstadt-Hahn
MUNTETSCHINIGER, Paul, Kirchstr. 7, 65307 Bad Schwalbach
MUSCH-HIMMERICH, Martin, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen
RENNER, Jutta, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen
WALDECK, Klaus, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen

Bezirk Wiesbaden

ARNOLD, Stefan, Frauenlobstr. 5, 65187 Wiesbaden
BACH-WEISBROD, Stefan, Herminenstr. 9, 65191 Wiesbaden
EBERTZ, Andreas, Friedrichstr. 26 - 28, 65185 Wiesbaden
GIELSDORF, Heidi, Alfred-Schumann-Str. 27 - 31, 65201 Wiesbaden
KUNZ, Eberhard, Bärenstr. 4, 65183 Wiesbaden
OTTES, Martin, Graf - v. - Galen-Str. 3, 65197 Wiesbaden
P. WALCZAK, Werner, Friedrichstr. 26-28, 65185 Wiesbaden
SCHUH, Andreas, Kellerstr. 35 - 37, 65138 Wiesbaden

Bezirk Westerwald

BIRINGER, Hans-Jürgen, Nasse Heide 18, 57629 Streithausen
BORBONUS, René, St. Barbara-Str. 36, 56412 Ruppach-Goldhausen
DICK, Christian, Goethestr. 19, 56410 Montabaur
DRECHSLER, Martin, Heinrich-te-Poel-Str. 5, 56249 Herschbach
EBERTH, Thomas, Herrenhahnweg 14, 56410 Montabaur
EISENMENGER, Michael, Neustr. 8, 56462 Höhn-Oellingen
GERHARDS, Stefan, Lahnstr. 7, 56410 Montabaur
GRÖSSCHEN, Petra, Kirchstr. 16, 56237 Nauort
HEINZ, Frank, Waldstr. 25, 56459 Langenhahn
HENNEMANN, Franz, Töpferstr. 15-17, 56203 Höhr-Grenzhausen
HÖWER, Olaf, Alte Kirchstr. 8, 56414 Steinfrenz
KLEIN, Harald, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur

KLEIN, Tobias, Mittelstr. 7, 56414 Meudt
KLOTZ, Peter, Kirchstr. 3, 56412 Oberelbert
KLUG, Thorsten, Fröbelstr. 2, 56203 Höhr-Grenzhausen
KRESS, Meinrad, Kirchstr. 4, 56414 Berod
LINNINGHÄUSER, Heinrich, Gartenstr.1, 56412 Niederelbert
LÖFFLER, Dirk, Hauptstr. 1, 56424 Staudt
MAURER, Dominik, Leonhard-Bestgen-Str. 32, 56170 Bendorf-Stromberg
MEUER, Thomas, Hauptstr. 14, 56244 Leuterod
MUCH, Alfred, Nassauische Str. 24, 56470 Bad Marienberg
MÜLLER-RÖRIG, Johannes, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur
NORMANN, Sven, Bahnhofstr. 63, 56422 Wirges
PROCHASKA, Helmut, Gartenstr. 31, 56337 Eitelborn
RECKENTHÄLER, Rita, Südstr. 4, 56479 Westernohe
ROTH, Winfried, Pfr.-Eisel-Weg 4, 56462 Höhn-Schönberg
SCHERER, Matthias, Hauptstr. 13, 56242 Marienrachdorf
STEIN, André, Jahnstr. 36 a, 56457 Westerbürg
ULBRICHT, Björn, Kastanienweg 12, 56203 Höhr-Grenzhausen
WENZEL, Christof, Einhausstr. 31, 56459 Langenhahn

Bezirk Wetzlar

HERMANN, Peter, Hauptstr. 1, 35644 Hohenahr
HOFER, Stefan, Feldwiesenstr. 1, 35647 Waldsolms
OHLIG, Matthias, Auf dem Kies 14, 35641 Schöffengrund
RITZ, Engelbert, Hollmannstr. 2, 35606 Solms
WITTENSTEIN, Dietmar, Auf der Berglach 4, 35435 Wettenberg-Wißmar
ACKVA, Richard, Unter den Tannen 9, 35641 Schöffengrund

Nr. 129 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel-, Südost- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Die Kollekten-Gelder sollen innerhalb von 14 Tagen mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 1999" an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-0; Fax: -11; E-Mail: Renovabis@t-online.de; Internet: <http://www.renovabis.de>.

Nr. 130 Dienstenachrichten

Mit Termin 01. Mai 1999 wurde Pfarrer Oskar Eduardo DELGADILLO SANCHEZ zum Leiter der Spanischen

Gemeinde in Wetzlar (50% BU) ernannt und zur Mitarbeit in der Spanischen Gemeinde in Frankfurt (50% BU) beauftragt. (258)

Mit Termin 01. Juni 1999 wurde Herr P. Fernando SANTOS mit der Seelsorge der philippinischen Katholiken im Raum Frankfurt (25% BU) beauftragt. (257)

Mit Termin 30. Juni 1999 ist Pfarrer Rainer DICKOPF, zuletzt Krankenhauspfarrer am Nordwest-Krankenhaus in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (95, 244)

Mit Termin 31. Juli 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias STADTAUS vom Amt des Dekans im Dekanat Frankfurt-Süd entpflichtet. (88)

Mit Termin 01. August 1999 wurde Herr P. John KELLY zum Leiter der Internationalen Gemeinde Englischer Sprache in Frankfurt (70% BU) ernannt. (254)

Mit Termin 01. September 1999 erhält Dr. Philipp OBUE-NE, Priester des Bistums Enugu/Nigeria einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Georg in Breitenau. (196)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Helmut GROS die Pfarreien St. Christopherus in Selters - Niederselters und St. Petrus in Selters - Eisenbach übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (124, 125, 200, 201)

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Karl-Heinz HEYNEN zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau ernannt (124).

Mit Termin 01. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gregor PITTON zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau bestellt. (124, 187, 188)

Mit Termin 01. September 1999 wurde Herr Pfarrer Dr. Reginaldo GOMES DE ARAUJO zum Leiter der Portugiesischen Gemeinde in Frankfurt und Wiesbaden ernannt. (257)

Mit Termin 15. September 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alfred MUCH auf die Pfarrei Maria Empfängnis in Mörlen und die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Bad Marienberg angenommen. (200, 201)

Mit Termin 16. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried ROTH, Pfarrei Mariä Heimsuchung in Höhn, St. Josef in Höhn-Schönberg und Mariä Himmelfahrt in Nistertal, zusätzlich die Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg übertragen. (200)

Mit Termin 16. September 1999 bis zur Neuordnung der Seelsorge hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Winfried ROTH zum Pfarrverwalter der Pfarrei Mariä Empfängnis in Mörlen ernannt. (201)

Mit Termin 20. September 1999 bis zum 31. Juli 2000 absolviert Kaplan Gerhard SWIERZEK, Priester des Bistums Oppeln, ein Pastoralpraktikum in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hachenburg. (201)

Mit Termin 30. September 1999 endet der Seelsorgeauftrag für Dr. Aloysius NWABEKKE, Priester der Diözese Enugu/Nigeria, für Dienste in den Pfarreien St. Christopherus in Selters-Niederselters und St. Petrus in Selters-Eisenbach. (124, 125)

Mit Termin 30. September 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otmar ENDLEIN auf die Pfarrei Christkönig in Hattersheim-Okrfittel angenommen. (150)

Mit Termin 30. September 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. iur. Lic. iur. can. Johannes ZU ELTZ vom Amt des Bandverteidigers am Bischöflichen Offizialat Limburg entpflichtet. (35)

Mit Termin 01. Oktober 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Christoph WURBS, Hochheim, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim ernannt. (150)

Mit Termin 01. Oktober 1999 bis zum 31.03.2000 hat der Herr Generalvikar Herrn Jugendpfarrer und Bezirksvikar Peter HOFACKER, Bezirksamt Main-Taunus, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Hattersheim-Okrfittel ernannt. (150)

Mit Termin 01. Oktober 1999 erhält Dr. Ferdinand OGBUEHI, Priester des Bistum Owerri/Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach. (123)

Mit Termin 01. Oktober 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfgang REUSING, Weilrod-Hasselbach, die Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach übertragen. (123, 125, 180)

Mit Termin 18. Oktober 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heribert KARSCH auf die Pfarrei St. Martin in Osterspai angenommen. (173)

Mit Termin 19. Oktober 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Lothar STREITENBERGER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Osterspai ernannt. (173)

Mit Termin 20. Oktober 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG auf die Pfarreien Mariä Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim angenommen. (80)

Mit Termin 21. Oktober 1999 bis zu Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Alexander BRÜCKMANN zum Pfarrverwalter der Pfarreien Mariä Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim ernannt. (80)

Mit Termin 31. Oktober 1999 erhält Prof. Dr. Bardo WEISS, Priester der Diözese Mainz, Hausgeistlicher im Kloster Tiefenthal, Eltville-Martinsthal, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Martin in Oberwalluf. (161)

Mit Termin 31. Oktober 1999 endet der Seelsorgeauftrag für Dr. Patrick CHIBUKO, Priester der Diözese Enugu/Nigeria, für Dienste in der Pfarrei St. Anna in Braunfels. (209)

Mit Termin 06. November 1999 bis zum 31. Dezember 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrverwalter P.

Paul GREIF SJ, Frankfurt, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Elisabeth in Frankfurt ernannt. (92)

Mit Termin 01. Dezember 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i.R. Georg NIEDERBERGER, Montabaur, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Joseph in Leuterod-Ötzingen bestellt. (199)

Die Priesterkandidaten Stefan SCHNEIDER in der Pfarrei St. Johannes d. T. in Elz und Klaus NEBEL in der Pfarrei St. Jakobus in Rüdesheim absolvieren vom 01. September 1999 bis 10. Dezember 1999 ihr Pastoralpraktikum und vom 29. Mai 2000 bis 22. April 2001 ihr Diakonatspraktikum. (126, 165)

Mit Termin 15. Mai 1999 wurde Herr Paulo CALDEIRA PEREIRA zu je 50% BU als pastoraler Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren für die Portugiesischen Gemeinden in Frankfurt und Wiesbaden angestellt. (257)

Mit Termin 31. August 1999 ist Herr Dr. Manfred BELOK, Referent für Fortbildung im Dezernat Personal, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (26)

Mit Termin 30. November 1999 tritt Frau Miriam KEHL, Diözesanreferentin für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Dezernat Personal in den Ruhestand. (25)

Mit Termin 01. Dezember 1999 wird Frau Elisabeth PFEFFER, Gemeindereferentin in der Pfarrvikarie Hl. Geist in Mittenaar-Bicken zur Diözesanreferentin für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Dezernat Personal ernannt. (25, 118)

KORREKTUR: Im Amtsblatt Limburg Nr. 8 vom 01. September 1999, S. 77, ist ein bedauerlicher Fehler geschehen. Statt "Andrea" Thiel muß es "Alexandra" Thiel heißen.

Nr. 131 Exerzitien 2000

Termin: 31.01.-05.02.2000

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439

Thema: "Er rief zu sich, die Er senden wollte" Schweigexerzitien

Leitung: Christoph Wrembek, Jesuit, Hannover

Termin: 21.-25.02.2000

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439

Thema: "Dem Unsagbaren sich öffnen" Meditationsexerzitien

Leitung: Claudius Groß, Franziskaner, Hofheim; Christine Walter-Klix, Wehrheim

Termin: 21.-31.03.2000

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439

Thema: "Ignatianische Einzelexerzitien"

Leitung: Pius Kirchgeßner, Kapuziner, Bad Mergentheim; Ruth Walker, Franziskanerin, Rapperswil/Schweiz

- Termin:** 27.-31.03.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Wissen, wer wir sind" Exerzitien zur Geistlichen Begleitung
Leitung: Ludwig Reichert, Pfarrer, Frankfurt
- Termin:** 08.-12.05.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Höhentexte des AT im Horizont des NT" Biblische Exerzitien
Leitung: Prof. em. Dr. Alfons Deissler, Exeget für Erstes Testament, Freiburg
- Termin:** 04.-10.06.2000
Ort: Adelboden im Berner Oberland, Hotel Hari im Schlegeli
Thema: "Ich wandere mit wachsender Kraft" Exerzitien in den Schweizer Bergen
Leitung: Ludwig Reichert, Saalfelder Str. 11, 65931 Ffm., Tel.: 069/362394, Fax: 069/36000211. Dort auch Information und Anmeldung.
- Termin:** 13.-21.06.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Ignatianische Einzelexerzitien"
Leitung: Chiara Hoheneder, Franziskanerin, Passau; Ruth Walker, Franziskanerin, Rapperswil/Schweiz; Klaus Wolter, Franziskaner, Wangen i. Allg.
- Termin:** 21.-29.06.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Ignatianische Einzelexerzitien"
Leitung: Helmut Schlegel, Franziskaner, Fulda; Ruth Walker, Franziskanerin, Rapperswil/Schweiz
- Termin:** 25.-30.09.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Freude am christlichen Leben - Freude an der Heiligen Schrift" Schweigeexerzitien
Leitung: Dr. Josef Sudbrack, Jesuit, München
- Termin:** 13.-18.11.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Dem Unsagbaren sich öffnen" Meditationsexerzitien
Leitung: Claudius Groß, Franziskaner, Hofheim; Christine Walter-Klix, Wehrheim
- Termin:** 04.-14.12.2000
Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Thema: "Franziskanische Einzelexerzitien"
Leitung: Claudius Groß, Franziskaner, Hofheim; Ruth Walker, Franziskanerin, Rapperswil/Schweiz
- Termin:** 12.-17.03.2000
Ort: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel.: 02620/9410, Fax: 02620/941414
Thema: "Im Bund mit dem Dreifaltigen" Exerzitien für Priester
Leitung: Dr. Peter Wolf, Priesterhaus Berg Moriah, Simmern/Ww.
- Termin:** 12.-17.11.2000
Ort: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel.: 02620/9410, Fax: 02620/941414
Thema: Berufen zur Teilhabe "am Leben der glückseligen Dreifaltigkeit" Exerzitien für Priester
Leitung: Rektor Hermann Gebert, Priesterhaus Berg Moriah, Simmern/Ww.
- Termin:** 14.-18.02.2000, 20.-24.03.2000, 15.-19.05.2000, 09.-13.10.2000, 13.-17.11.2000
Ort: Benediktinerabtei Maria Laach, 56653 Maria Laach, Tel.: (Mendig) 02652/590 u. 59313, Fax: 02652/59359. Schriftl. Anmeldung bitte an Gastpater und mit Rückporto.
Thema: "Der alte und der neue Mensch nach den Briefen des hl. Paulus" Exerzitien für Priester
Leitung: P. Gilbert Scholten, OSB
- Termin:** 08.-12.05.2000
Ort: Benediktinerabtei Maria Laach, 56653 Maria Laach, Tel.: (Mendig) 02652/590 u. 59313, Fax: 02652/59359. Schriftl. Anmeldung bitte an Gastpater und mit Rückporto.
Thema: "Kirche 2000 - fit für die Zukunft?" Exerzitien für Küster und Organisten
Leitung: P. Viktor Esch, OSB
- Termin:** 19.-27.05.2000, 15.-23.09.2000
Ort: Benediktinerabtei Maria Laach, 56653 Maria Laach, Tel.: (Mendig) 02652/590 u. 59313, Fax: 02652/59359. Schriftl. Anmeldung bitte an P. Ambrosius Leidinger und mit Rückporto.
Thema: "Tage im Kloster" Exerzitien nur für Herren ab 17 Jahren (Erstteilnehmer)
Leitung: P. Wigbert Hess, OSB
- Termin:** 29.09.-01.10.2000
Ort: Benediktinerabtei Maria Laach, 56653 Maria Laach, Tel.: (Mendig) 02652/590 u. 59313, Fax: 02652/59359. Schriftl. Anmeldung bitte an Gastpater und mit Rückporto.
Thema: Tagung des Abt-Herwegen-Instituts
- Termin:** 26.-30.04.2000, 14.-18.06.2000, 22.-26.11.2000
Ort: Benediktinerabtei Maria Laach, 56653 Maria Laach, Tel.: (Mendig) 02652/590 u. 59313, Fax: 02652/59359. Anmeldung bitte an Kath. Akademikerverband, Postfach 101680, 45746 Marl, Tel.: 02365/572900.
Thema: "Gerechtfertigt aus Glauben - Gedanken zum Galaterbrief"
Leitung: P. Athanasius Wolff, OSB
- Termin:** 12. - 17.03.2000
Ort: Exerzitienhaus Carmel, Springiersbach, Karmeliterstr. 2, 54538 Bengel., Anmeldung dort

unter Tel.: 06532/93950 oder Fax.: 06532/939580.

Thema: "Bedenke, was du tust, ahme nach, was du vollziehst und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes". Schweigeexerzitien für Priester.

Leitung: P. Dr. Dr. Michael Plattig, OCam., Institut für Spiritualität, Münster.

Nr. 132 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.1999

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.1999) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1999 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 133 Handreichung für den Gottesdienst zu der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Am 31. Oktober 1999 wird in Augsburg von Vertretern der römisch-katholischen Kirche und des Lutherischen Weltbundes die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre unterzeichnet. Aus der Zusammenarbeit des Ökumenereferates der Erzdiözese München und Freising mit dem Ökumenereferat der Ev.-Luth. Kirche in Bayern ist zu diesem Anlaß eine Vorlage für Dankgottesdienste entstanden.

Diese Handreichung - mit Hinweisen zur Vorgeschichte und Bedeutung der Gemeinsamen Erklärung, Predigtanregungen sowie einer ausgearbeiteten Vorlage für einen ökumenischen Gottesdienst kann unter der Bestellnummer 5230 - Einzelheft DM 3.00; ab 500 Exemplaren Stück DM 1.80 (zuzüglich Versandkostenanteil) - beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Fax 0651/9480833, bestellt werden.

Nr. 134 Änderungen im Schematismus

S. 131

Die Pfarrei St. Johannes der Täufer, Waldbrunn-Lahr, hat eine neue Telefaxnummer:

Telefax (0 64 79) 91 17 85

Herr Kaplan P. Aniceth Mosha ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Telefon (0 64 79) 91 17 96

S. 152

Unter der Pfarrei Maria Königin, Niedernhausen, ist die Telefaxnummer zu korrigieren:

Telefax (0 61 27) 92 09 48

S. 156

Unter dem Kath. Bezirksamt Rheingau ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern und die e-mail-Adresse zu ergänzen:

Telefon (0 67 22) 50 38-0

Telefax (0 67 22) 50 38-18

e-mail: kath.rheingau@main-rheiner.de

S. 160

Die Pfarrei St. Antonius Erem., Eltville-Raenthal, hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 61 23) 99 00 73, Telefax (0 61 23) 99 00 74

S. 226

Unter Geistliche im akademischen Lehramt ist die Anschrift von Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Harald Wagner zu ändern:

48143 Münster, Johannisstraße 8 - 10,

Telefon (02 51) 8 32 26 23 (dienstlich)

48143 Münster, Hollenbeckerstr. 6/7,

Telefon (02 51) 51 15 34 (privat)

S. 273

Neu aufzuführen als Weltgeistliche im Ruhestand sind: Stipicic, Dr. Ivo, Pfarrer i.R. (31.08.1999)

65795 Hattersheim, Rosenpark 6,

Telefon (0 61 90) 84 75

Niederberger, Georg, Pfarrer i.R. (31.08.1999)

56410 Montabaur, Fürstenweg 7,

Telefon (0 26 02) 99 45 93,

Telefax (0 26 02) 54 54

S. 346

Unter den Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria (OMI) ist bei der Niederlassung in Lahnstein die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 26 21) 76 16

Das Provinzialat der Afrika-Missionare - Weiße Väter

(PA) in Köln hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (02 21) 91 74 87-0,

Telefax (02 21) 91 74 87-12

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 1999

Nr. 135	Änderung der „Verordnung über das Wahlrecht für Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“	85	Nr. 149	42. Aktion Dreikönigssingen	88
Nr. 136	Profanierung der Kapelle am Haus Marienruhe / Glashütten-Schloßborn	85	Nr. 250	Sternsingerwettbewerb 1999/2000	88
Nr. 137	Profanierung des Gottesdienstraumes in Erda	85	Nr. 151	Jahresabschluß 1999 des Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Deutschland	88
Nr. 138	Korrektur der Änderung der Synodalordnung	86	Nr. 152	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	88
Nr. 139	Änderung der Arbeitsvertragsordnung	86	Nr. 153	25. Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke im Heiligen Jahr 2000	88
Nr. 140	Änderung der Arbeitsvertragsordnung	86	Nr. 154	Zum Familiensonntag 2000	89
Nr. 141	Änderung der Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben	86	Nr. 155	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg ...	89
Nr. 142	Änderung der Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg	86	Nr. 156	Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2000	89
Nr. 143	Änderung der Vergütungsrichtlinie für Mitarbeiter/-innen im Pfarrsekretariat des Bistums Limburg	86	Nr. 157	Fortbildungsangebote für 2000	90
Nr. 144	Änderung der Vergütungsrichtlinie 13	86	Nr. 158	Den Glauben erneuern - den Glauben verlieren	90
Nr. 145	Änderung der Ordnung für die Zahlung von Zeitzuschlägen	86	Nr. 159	Meßformulare für das Heilige Jahr 2000	90
Nr. 146	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)	87	Nr. 160	Exerzitien	90
Nr. 147	Ankündigung der Weihe der Ständigen Diakone	87	Nr. 161	Überprüfung der Konfessionszugehörigkeit der Eltern bei Anmeldungen zur Taufe	91
Nr. 148	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2000	87	Nr. 162	Dienstnachrichten	91
			Nr. 163	Änderungen im Schematismus	91
			Nr. 164	Spenden für Kirchturmneubau in Brasilien	92

Nr. 135 Änderung der „Verordnung über das Wahlrecht für Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“

In Abänderung der „Verordnung über das Wahlrecht für Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ vom 28. April 1981 (Az. 729 B/81/01/3) erhält Abs. 1 der o. g. Verordnung folgenden Wortlaut:

„1. Wahlberechtigt und wählbar für den Gemeinderat der Gemeinde ihrer Muttersprache sind, soweit sie Mitglieder dieser Gemeinde sind, auch die Katholiken

- a) slowenischer Muttersprache, die in den Bistümern Fulda und Mainz ihren Hauptwohnsitz haben;
- b) tschechischer Muttersprache, die in den Bistümern Fulda und Mainz ihren Hauptwohnsitz haben;
- c) ungarischer Muttersprache, die in den Bistümern Fulda, Mainz und Speyer ihren Hauptwohnsitz haben;
- d) slowakischer Muttersprache, die im Bistum Fulda ihren Hauptwohnsitz haben.“

Diese Änderung der o. g. Verordnung tritt in Kraft am 01. Oktober 1999.

Limburg, 20. September 1999 † Franz Kamphaus
Az. 729 B/99/01/ Bischof von Limburg

Nr. 136 Profanierung der Kapelle am Haus Marienruhe / Glashütten-Schloßborn

Nach Anhörung des Priesterrates erkläre ich hiermit die Kapelle am Haus Marienruhe, Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn, gemäß c. 1222 § 2 CIC und den Altar der genannten Kapelle gemäß c. 1112 CIC für profan.

Limburg, den 11.06.1999 † Franz Kamphaus
Az. 43520/99/03/ 1 Bischof von Limburg

Nr. 137 Profanierung des Gottesdienstraumes in Erda

Nach Anhörung des Priesterrates erkläre ich hiermit zum 30. April 2000 den Gottesdienstraum in Erda, Pfarrei St. Anna in Biebertal, gemäß c. 1222 § 2 CIC und zum gleichen Termin den Altar des Gottesdienstraumes in Erda gemäß c. 1112 CIC für profan.

Limburg, 22. Oktober 1999 † Franz Kamphaus
Az.25710/99/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 138 Korrektur der Änderung der Synodalordnung

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist die Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt 1999, S. 33f.) wie folgt zu korrigieren:

In § 18 (Vorstand des Pfarrgemeinderates) Abs. 2 und in § 33 (Vorstand des Gemeinderates) Abs. 2 sind die Worte "der Leitende Priester und" zu streichen.

In § 16 (Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates) Abs. 1 Buchst. a) sind vor die Worte "der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC" die Worte "der Leitende Priester und" einzufügen.

In § 16 Abs. 1 Buchst. b ist der letzte Satz "Vor der Wahl [...] Wahl der Pfarrgemeinderäte" ersatzlos zu streichen.

In § 16 Abs. 1 ist Buchst. c ersatzlos zu streichen.

In § 31 (Zusammensetzung des Gemeinderates) Abs. 1 Buchst. a) sind nach dem Semikolon und in neuer Zeile die Worte "der Leitende Priester und der Pfarrbeauftragte gemäß can. 517 § 2 CIC;" zu ergänzen.

Nr. 139 Änderung der Arbeitsvertragsordnung

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.1999 (Amtsblatt 1999, S. 79) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 a der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtswendung wird folgender Satz 5 angefügt:

"Abweichend von Absatz 1 beträgt die Weihnachtswendung im Jahr 1999 den sich aus den Sätzen 1, 2, 3 und 4 ergebenden Vom-Hundert-Satz abzüglich des sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung des Jahres 1999 ergebenden Vom-Hundert-Satzes."

Limburg, 02.06.1999 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/99/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 140 Änderung der Arbeitsvertragsordnung

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.1999 (Amtsblatt 1999, S. 79) wird wie folgt geändert:

§ 7 b wird wie folgt geändert:

"Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Mitarbeiters kann dieser im Einzelfall mit dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren."

Limburg, 02.06.1999 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/99/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 141 Änderung der Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben

Die "Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen"

vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt Nummer 1/1999), wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 4 Abs. 2 wird folgender Satz angeführt: "Bei Beschäftigten, die im Anschluß an eine Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in den Ruhestand gehen, wird als monatliche Vergütung die Höhe der Bezüge nach § 4 Abs. 1 der "Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bistum Limburg" zugrunde gelegt."
2. Punkt 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt: "Eine Abfindung gemäß § 5 Abs. 7 der "Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit im Bistum Limburg" wird auf eine nach dieser Regelung zu zahlende Abfindung angerechnet."

Limburg, 02.06.1999 † Franz Kamphaus
Az. 565 AH/99/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 142 Änderung der Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg

Die Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wurde durch Verordnung vom 02.06.1999 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 143 Änderung der Vergütungsrichtlinie für Mitarbeiter-/innen im Pfarrsekretariat des Bistums Limburg

Die Vergütungsrichtlinie für Vergütungsrichtlinie für Mitarbeiter-/innen im Pfarrsekretariat des Bistums Limburg wurde durch Verordnung vom 02.06.1999 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 144 Änderung der Vergütungsrichtlinie 13

Der Punkt II der Vergütungsrichtlinie 13 wurde durch Verordnung vom 02.06.1999 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 145 Änderung der Ordnung für die Zahlung von Zeitzuschlägen

Die Ordnung für die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, zuletzt geändert durch Beschluß vom 13.06.1995 und 10.08.1995 (Amtsblatt 10, 1995, S. 268), wird in Satz 2 wie folgt ergänzt:

"[...] es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter, die gemäß Ziffer 1.6 der VR 5 "Hauswirtschaftliche Bereiche in den Heimen des Bistums und den Tageseinrichtungen für Kinder" eingruppiert sind."

Limburg, 02. Juni 1999 † Franz Kamphaus
Az. 565 AH/99/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 146 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) vom 04. März 1997 wird, rückwirkend ab 01.01.1999, wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 werden jeweils die Worte "*kirchliche gesetzliche Regelung*" durch das Wort "*Rechtsnorm*" ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 Nummer 8 und § 37 Absatz 1 Nummer 8 wird jeweils das Wort "*Rechtsvorschriften*" durch das Wort "*Rechtsnormen*" ersetzt.
3. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38 Dienstvereinbarungen"

- (1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch *Rechtsnormen* oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

- (2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

- (3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit

dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

- (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Absatzes 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Absatz 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen."

Limburg, 22. Oktober 1999
Az.565S/99/07/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 147 Ankündigung der Weihe der Ständigen Diakone

Am Samstag, 20. November 1999, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus drei Kandidaten für den Ständigen Diakonat des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr im Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 148 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2000

Liebe Jungen und Mädchen,

mehr als eine halbe Million Mädchen und Jungen werden zu Beginn des Heiligen Jahres 2000 in Deutschland als Sternsinger unterwegs sein. Das ist ein lebendiges Zeugnis der Solidarität mit den notleidenden Kindern überall auf der Welt.

Die Sternsinger folgen so dem Beispiel Jesu und seiner großen Liebe zu den Armen. Deshalb lautet das Leitwort der kommenden Aktion: "Jesus Christus - Brot des Lebens, damit Kinder heute leben können".

Ich rufe euch deshalb auf: Beteiligt euch im Heiligen Jahr 2000 mit der gleichen Begeisterung und dem gleichen Einsatz wie in den Vorjahren am Dreikönigssingen. Helft auf diese Weise euren Altersgefährten in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa - damit Kinder heute leben können.

Fulda, den 21. September 1999

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 149 42. Aktion Dreikönigssingen

Die 42. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort *„Jesus Christus - Brot des Lebens, damit Kinder heute leben können.“* Die biblische Grundlage bildet die Geburtsgeschichte (Lk 2,1 - 20).

Die Verantwortlichen für die Sternsingeraktion haben dieses Leitwort und diesen Text gewählt, um deutlich zu machen, daß es beim Jahreswechsel nicht nur um die Zeitenwende geht, sondern um den Geburtstag Jesu Christi.

Die Botschaft der Sternsinger ist ja vor allem das Zeugnis von der Geburt des Gottessohnes. Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen der Materialien bitte direkt an das KINDERMISSIONSWERK; Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44, Fax: 0241/4461-40.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht keine zusätzlichen Arbeitshilfen zu erbitten.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir unter Angabe der Kennnummer 20 direkt an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Nr. 250 Sternsingerwettbewerb 1999/2000

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim KINDER-MISSIONSWERK unter Tel.-Nr. 0241/4461-44, Fax-Nr.: 0241/4461-40 sind möglich. Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum **19. November 1999** an das KINDERMISSIONSWERK; Stephanstr. 35, 52064 Aachen zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Erstmals hat der Bundeskanzler zum Sternsingerempfang nach Berlin eingeladen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den *22. Dezember 1999* mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 08. Dezember 1999 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2000.

Nr. 151 Jahresabschluß 1999 des Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Deutschland

Das KINDERMISSIONSWERK bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibel für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kto.-Nr. 1031, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91, Kto.-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 700 903 00, Kto.-Nr. 33 00-500, Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben den Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 152 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1999 - 06. Januar 2000). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönlichen Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat, daß arbeitenden Kindern Entlastung, daß Straßenkindern Kinderdörfer, daß Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Sparkästchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und osteuropäischen Ländern für den Weltmissionstag der Kinder verwendet. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Mexiko. In den Arbeitshilfen gibt es neben einer Geschichte zum Krippenmotiv Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken *„Ein Segen sollst Du sein!“* Das paßt zum Beginn des 3. Jahrtausends, das nach André Malraux ein religiöses sein wird oder nicht sein wird.

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim KINDERMISSIONSWERK; Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44 oder 0241/4461-48 oder Fax.: 0241/4461-40 angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Nr. 153 25. Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke im Heiligen Jahr 2000

Im Jubiläumsjahr 2000 findet die 25. Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde und Kranke statt. Die 25. Lourdes-Wallfahrt wird von den Bistümern in beson-

derer Weise vorbereitet, damit es eine Jubiläumswallfahrt im Jubeljahr 2000 wird.

Die Diözesen laden herzlich zur Teilnahme ein. An der Pilgerfahrt können gesunde und kranke Pilger teilnehmen. Der Wallfahrtstermin ist:

Montag, 12. Juni 2000, bis Freitag, 16. Juni 2000, für die Hotelpilger;

Montag, 12. Juni 2000, bis Samstag, 17. Juni 2000, für die Accueil-Pilger (Pilger, die der fachlichen Pflege bedürfen und im Pflegeheim im Heiligen Bezirk wohnen = Accueil).

Das Protektorat im Jahr 2000 übernimmt Bischof Dr. Franz Kamphaus. Für die seelsorgliche Betreuung steht ein Seelsorgeteam zur Verfügung.

Die Teilnahme an allen religiösen Feiern in Lourdes ist selbstverständlich (Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Krankensalbung, Lichterprozession, Besuch der Bäder, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst in der unterirdischen Basilika, Stadtführung, Gesprächskreise, etc.).

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten Ende November/Anfang Dezember 1999 ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt. Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke, die aus eigener Kraft nicht mehr an der Wallfahrt teilnehmen können, ermutigt werden. Für die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege stehen Mitglieder des Lourdes-Krankendienstes des Malteser-Ritter-Ordens zur Verfügung, die eine herzliche Zuwendung gewährleisten. Auch für die Hotelpilger steht ein Arzt zur Verfügung.

Wie in den Vorjahren wird wieder eine Jugendgruppe aus den kath. Schulen der drei Diözesen an der Wallfahrt teilnehmen.

Auskunft und Information erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg/Lahn, Tel. 0 64 31/99 73 02. Die Accueil-Pilger wenden sich an den Malteser Lourdes Krankendienst, Gartenstr. 121, 60596 Frankfurt/Main.

Nr. 154 Zum Familiensonntag 2000

Der Familiensonntag im Heiligen Jahr findet statt am 16. Januar. Er steht unter dem Schriftwort *“Alles hat seine Zeit. Gestaltung der Zeit im Familienleben.”*

Indem er das Thema *“Zeit”* aufgreift, stellt der Familiensonntag eine Beziehung zum Motto des Heiligen Jahres *“Christus Gestern, Heute und in Ewigkeit”* und zum Thema des Katholikentages in Hamburg *“Sein ist die Zeit”* her.

Das Thema des Familiensonntags berührt eine wichtige Erfahrungsebene des Familienlebens: Viele Probleme im Familienleben sind Probleme im richtigen Umgang mit der Zeit. Familien leiden unter Hektik und Zeitknappheit. Den Alltag empfinden viele Familien als verplant und durch ein enges Zeitraster bestimmt. Jedoch spielen Jubiläen und Gedenktage im Familienleben eine wichtige Rolle. Familien-

leben braucht Unterbrechungen der Alltagszeit. Das Wochenende und der Sonntag hat für das Familienleben einen hohen Stellenwert.

Der Familiensonntag 2000 verbindet den Glaubensimpuls des Heiligen Jahres und die Zeiterfahrungen im Familienleben. Er lädt die Familien ein, durch die Aufmerksamkeit auf ihrem Umgang mit der Zeit die Botschaft des Heiligen Jahres besser zu verstehen und als Impuls für die Lösung der Zeitprobleme im Familienleben wirksam werden zu lassen.

Das Thema ist nicht auf den Familiensonntag beschränkt, sondern soll nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen.

Die Zentralstelle Pastoral erstellt ein Materialheft zum Familiensonntag 2000. Die Verteilung innerhalb der Diözese erfolgt über das Referat Ehe und Familie im Bischöflichen Ordinariat und kann dort ab sofort bestellt werden (Tel: 06431/295-446 - Fax: 06431-295-437).

Nr. 155 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, D-49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, angefordert werden.

Nr. 156 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2000

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 4.000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2000 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Jugendverbände in der Vertreibung. Jugendbewegung zwischen Erbe und Neuaufbruch nach 1945. Initiatoren, Medien, Themen.

2. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Joseph Christian Franz Reichsfürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1795-1817).

3. Gemeindebildung in der ostdeutschen Diaspora im Bereich der Diözesen Dresden-Meißen und Görlitz.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalia und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2000 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11 - 13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 17. März 2000. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2000, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2002 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den "Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte", im "Archiv für schlesische Kirchengeschichte" oder in der Reihe "Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands" vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 157 Fortbildungsangebote für 2000

Im November 1999 erscheint der Fort- und Weiterbildungskalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg.

Er enthält für das Jahr 2000 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, für Pfarrhaußhalterinnen, für Verwaltungsangestellte, Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Bezirksamter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender aufmerksam zu machen.

Zusätzliche Exemplare können angefordert werden bei: Bischöfliches Priesterseminar, Abteilung Personalbildung, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg. Telefon: 06431/200722.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigegeführten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß der Antrag auf Dienstbefreiung und Bezuschussung gesondert gestellt werden muß.

Vom Dezernat Personal kann das Formular "Antrag auf Genehmigung einer Bildungsmaßnahme" angefordert werden (Telefon: 06431/295-463). Für Priester gilt die Urlaubsordnung (Amtsblatt 1993, S. 77f), mit dem dort vorgesehenen Formular.

Nr. 158 Den Glauben erneuern - den Glauben verlieren

Wer möchte dem Glaubensleben nicht neue Impulse geben? Mit guten Erfahrungen findet seit Jahren in Vallendar ein zwölfwöchiger "Glaubenskurs" statt. Seelsorger, Mitarbeiter in den Gemeinden und Interessierte bietet das FORUM VINZENZ PALLOTTI (Theol. Hochschule Vallendar bei Koblenz) vom Freitag, den 11.02.2000 16.00 Uhr bis Samstag, den 12.02.2000, 14.30 Uhr Gelegenheit, sich mit dem theologischen Konzept, dem Arbeitsmaterial des "Vallendarer Glaubenskurses" und vielen praktischen Hilfen vertraut zu machen. Leitung: P. Dr. Hubert Lenz SAC und Team. - Nähere Information und Prospekte sind beim Büro des FORUM VINZENZ PALLOTTI, (Tel. 0261/6402-249) erhältlich.

Nr. 159 Meßformulare für das Heilige Jahr 2000

Das zentrale Komitee für das Heilige Jahr 2000 hat zwei Meßformulare für besondere Anlässe im Jahr 2000 herausgegeben. Die Präfationen und Feierlichen Schlußsegen sind auch zum Singen eingerichtet. Das Heft hat das Format des kleinen Meßbuchs und umfaßt 20 Seiten. Der Preis beträgt DM 9,00 (zzgl. Versandkosten). Bestelladresse: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier; Tel.: 0651/94808-0 oder -50; Fax: -33. Bestellnr.: 5231.

Nr. 160 Exerzitien

Die Benediktinerabtei Plankstetten, 92334 Berching, Haus St. Gregor, Tel. 08462/206-130, Fax -121, bietet folgende Exerzitien an:

Termin:	23.-30.01.2000
Thema:	Ignatianische Einzelexerzitien
Leitung:	Sr. Maria Hoffmann, Missionarin Christi, München
Termin:	12.-16.06.2000
Thema:	"Behüte mich, Gott, denn ich flüchte mich zu Dir"
Leitung:	P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt
Termin:	27.11.-01.12.2000
Thema:	"Die Liebe Gottes wieder entdecken"
Leitung:	P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Nr. 161 Überprüfung der Konfessionszugehörigkeit der Eltern bei Anmeldungen zur Taufe

Aus gegebenem Anlaß muß erneut auf einen Mißstand aufmerksam gemacht werden.

Mit zunehmender Häufigkeit ergeben sich Differenzen hinsichtlich der Konfessionsangabe der Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe mit der Eintragung beim Einwohnermeldeamt und damit auch auf der Lohnsteuerkarte.

Soweit alle Taufen zentral über Bildschirm in den Datenspeicher des Rechenzentrums Mainz eingegeben werden, sind auch die Daten der Eltern überprüfbar. In der Regel wird davon ausgegangen, daß die Angaben über die Konfession der Eltern auf der Taufmitteilung zutreffen. Sie werden deswegen an das Einwohnermeldeamt mit der Bitte um Berichtigung weitergegeben. Das Einwohnermeldeamt schreibt dann die Betroffenen an und bittet, die Lohnsteuerkarte zur Änderung des Eintrags der Konfessionszugehörigkeit für den Kirchensteuerabzug vorzulegen. Manchmal kommt es dabei zur Auseinandersetzung mit den Betroffenen. Es stellt sich heraus, daß sie entweder aus der Kirche ausgetreten sind oder bei der polizeilichen Anmeldung falsche Angaben machten.

Deshalb ist es erforderlich, daß der Pfarrer oder sein/e Beauftragte/r sich spätestens vor Beginn des Taufgesprächs über den Eintrag der Konfession der Eltern auf der Karteikarte informiert und ggf. mit den Angaben auf der Taufanmeldung vergleicht.

Nr. 162 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. August 1999 ist Herr P. Sinisa BALAJIC OFM aus der der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt/M. ausgeschieden. (257)

Mit Termin 30. September 1999 ist Herr P. Stanko DOTUR OFM aus der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt/M. ausgeschieden. (257)

Mit Termin 30. September 1999 hat der Herr Bischof nach Bitte um Entpflichtung vom Amt des Pfarrers durch den Provinzial der Claretinerprovinz den Verzicht von Herrn P. Jacek SZYMANSKI CMF auf die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/M. angenommen. (90)

Mit Termin 01. Oktober 1999 hat der Herr Bischof Herrn Domkapitular Dr. iur. can. Christian MEURER für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg ernannt. (35)

Mit Termin 01. Oktober 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Karl Hagen MÜLLERS CMF, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/M. ernannt. (90)

Am 10. Oktober 1999 hat der Bischof von Osnabrück, Franz-Josef Bode, Herrn Diakon Christof Wolfgang STRÜDER aus der Pfarrei St. Nikolaus, Dorchheim, in der Kirche S. Ignazio in Rom die Priesterweihe spendet. (264)

Mit Termin 31. Oktober 1999 hat der Herr Bischof nach Bitte um Entpflichtung vom Amt des Pfarrers durch den Provinzial der Norddeutschen Pallotinerprovinz den Ver-

zicht von Herrn P. Arthur PFEIFER SAC auf die Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden angenommen. (218f.)

Mit Termin 31. Oktober 1999 hat der Herr Bischof nach Bitte um Entpflichtung vom Amt des Pfarrers durch den Provinzial der Norddeutschen Pallotinerprovinz den Verzicht von Herrn P. Bernhard Hoffmann SAC auf die Pfarreien St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach angenommen. (140)

Mit Termin 01. November 1999 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Otto LATZEL, Runkel, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach ernannt. (140)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer und Bezirksvikar Rolf Glaser, Bad Homburg, die Pfarreien Mariä Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt/M.-Griesheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (80)

Mit Termin 01. April 2000 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG, Frankfurt/M., die Pfarreien St. Martinus in Hattersheim und Christ-König in Hattersheim Okrifel übertragen. (150)

Herr Pfarrer Winfried ROTH hat das Amt des Blindenseelsorgers für den Bezirk Westerwald abgegeben. Der Bezirk Westerwald der Blindenseelsorge wird mit dem Bezirk Limburg zusammengelegt. Verantwortlich für beide Bereiche ist Herr P. Fridolin LANGENFELD SAC. (238)

Mit Termin 31. August 1999 ist Sr. Davorina Mara JURIC als pastorale Mitarbeiterin aus der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt/M. ausgeschieden. Nachfolgerin wurde zum 01. September 1999 Sr. Iva BILOBRK. (257)

Mit Termin 07. Oktober 1999 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst den in Pune von Sr. Brigitta Lehmann erworbenen Doktorgrad anerkannt und sie dazu berechtigt, den Titel Doctor of Philosophy/Univ. of Pune (Abkürzung: Ph.D./Univ. of Pune) zu führen. (15)

Mit Termin 01. Januar 2000 wird Herr Gemeindefereferent Bernhard HEIL von Rüdesheim, Pfarrei St. Jakobus, nach Eltville-Erbach, Pfarrei St. Markus, mit 100 % B.U. und als Bezugsperson versetzt. (165; 159)

KORREKTUR: Im Amtsblatt Limburg Nr. 9 vom 01. September 1999, S. 77, ist ein bedauerlicher Fehler geschehen. Statt Jürgen "ROTLOFF" muß es Jürgen "ROTTLOFF" heißen.

Nr. 163 Änderungen im Schematismus

S. 48

Das Bischöfliche Priesterseminar in Limburg hat eine neue e-mail-Adresse:

e-mail: Priesterseminar.Limburg@t-online.de

S. 180

Unter der Pfarrei Herz Jesu, Schlangenbad ist die Anschrift von Herrn Pfarrer Bernd Westermann zu ändern: 65388 Schlangenbad-Georgenborn, Mainstraße 9, Tel. (0 61 29) 50 69 50

S. 273

Neu aufzuführen als Welt-Geistliche im Ruhestand sind:
Beffart, Franz, Pfarrer i.R. (31.10.1999)
60385 Frankfurt, Berger Straße 450, Telefon (0 69) 46 99
22 84, Telefax (0 69) 46 99 22 85
Seidemann, Willi, Pfarrer i.R. (01.10.1999)
56859 Alf/ Mosel, Wittlicher Straße 1

S. 336

Das Theologisch-Pastorales Institut für berufsbegleitende
Bildung (TPI) der Diözesen Limburg, Mainz und Trier hat
eine neue e-mail-Adresse:
e-mail: TPI.Mainz@t-online.de

Nr. 164 Spenden für Kirchturmneubau in Brasilien

Der Pfarrer der Gemeinde São Vicente Férrer, Diözese
Caicó in Nordostbrasilien, bittet um Spenden gebrauchter
Gegenstände für einen Kirchturmneubau. Benötigt werden:

- Glockenuhrwerk (2-4 Ziffernanzeigen mechanisch)
- Kirchenfenster
- Glocken - mit Befestigungen
- eine Kirchenorgel
- Eisengerüst für den Bau.

Die Spenden sollen an die Organisation LCO Deutsches
LernCentrum, Palmengartenstraße 1-3, 60325 Frankfurt/M
(Tel. 069/2334912) übergeben werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 1999

Nr. 165	Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden	93	Nr. 175	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	99
Nr. 166	Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg	93	Nr. 176	Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf	100
Nr. 167	Gestellungsleistung für Ordensangehörige	96	Nr. 177	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2000	100
Nr. 168	Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	96	Nr. 178	Welttag des Friedens 2000	101
Nr. 169	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 1999	97	Nr. 179	Arbeitshilfe zum ökumenischen Gespräch	101
Nr. 170	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	98	Nr. 180	Bezirkswallfahrten im Heiligen Jahr 2000	101
Nr. 171	Hessisches Kultusministerium - Genehmigung	98	Nr. 181	Drittes Welttreffen der Familien mit dem Heiligen Vater	101
Nr. 172	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	99	Nr. 182	Materialbrief Folien für Schule und Gemeinde 3/99: „Das Heilige Jahr 2000“	101
Nr. 173	Konstituierende Sitzung des Priesterrates und des Diözesansynodalrates	99	Nr. 183	Vertretungswünsche aus dem Tourismusgebiet der Ostseeküste	102
Nr. 174	Diakonenweihe	99	Nr. 184	Afrikatag und Afrikakollekte 2000	102
			Nr. 185	Neuer Vorstand des KSA e. V.	102
			Nr. 186	Exerzitien	102
			Nr. 187	Todesfall	103
			Nr. 188	Dienstnachrichten	103
			Nr. 189	Warnung	104
			Nr. 190	Orgel gesucht	104

Nr. 165 Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden

A

Im Hinblick auf die starke Belastung der Gemeindepfarrer mit Verwaltungsaufgaben, die positiven Erfahrungen in den zurückliegenden acht Jahren seit Inkraftsetzung des Gesetzes zur befristeten Änderung des KVVG vom 02. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, 114), zuletzt geändert am 01. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, 225) und unter Würdigung der Empfehlung des Diözesansynodalrates vom 30. Oktober 1999 habe ich mich entschlossen, das Gesetz zur befristeten Änderung des KVVG vom 02. Juli 1991 um die Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 1999 folgt, zu verlängern.

Die bislang vorgesehene Begrenzung der Anwendung dieses Modells auf achtzig Kirchengemeinden des Bistums wird aufgehoben.

B

In Ausführung dieser Absicht ordne ich an, was folgt:

Das Gesetz zur befristeten Änderung des KVVG vom 02. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, 114), zuletzt geändert am 01. Mai

1995 (Amtsblatt 1995, 225) wird um die Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 1999 folgt, verlängert.

Limburg, 02. November 1999
Az.761A/99/04/1

q Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 166 Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Vollbeschäftigte, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 6 AVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, haben Anspruch auf Vereinbarung der

¹ Alle Änderungen des „Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit“ vom 05.05.1998 im Geltungsbereich des „Bundes-Angestelltentarifvertrages“ gelten automatisch ohne weiteren KODA-Beschluß.

Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere Regelung herabgesetzt worden ist.

(2) Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 01. August 2002 beginnen.

§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die oder der Beschäftigte anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder

b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die oder der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, daß ihr oder sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Die oder der Beschäftigte erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der Vorschriften der AVO (zum Beispiel § 7 Absatz 1 Satz 4 AVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung / Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (zum Beispiel Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die der oder dem Beschäftigten nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung werden um 20 vom Hundert dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereit-

schaften sowie für Arbeitsbereitschaften unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß die oder der Beschäftigte 83 vom Hundert des Nettobetrages des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als Vollzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Beschäftigte ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 10 AVO erzielt hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.

Dem Vollzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben der oder dem Beschäftigten, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallen, ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Für Beschäftigte mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit und entsprechenden Sonderregelungen ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase die Vergütung bzw. der Lohn aus derjenigen Stundenzahl anzusetzen, die während der Arbeitsphase, längstens während der letzten 48 Kalendermonate, als dienstplanmäßige Arbeitszeit durchschnittlich geleistet wurde.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt der oder des Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Beschäftigten gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozial-

versicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist die oder der Beschäftigte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Beschäftigte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Renten Kürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 vom Hundert Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 vom Hundert der Vergütung (§ 7 Absatz 1 AVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der oder dem Beschäftigten im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn sie oder er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 6 Nebentätigkeit

Die oder der Beschäftigte darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen des Bistums Limburg über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Urlaub

Für die Beschäftigten, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die oder der Beschäftigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 8 Abs. 2 AVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach

§ 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankheitsbezüge). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB-VII) tritt die oder der Beschäftigte für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre oder seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist die oder der Beschäftigte, die oder der die Altersteilzeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 8 Abs. 2 AVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die oder der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände der arbeitsrechtlichen Regelungen des Bistums Limburg (zum Beispiel § 13 AVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einer oder einem Beschäftigten, die oder der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie

oder er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer oder seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie oder er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod der oder des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflicht

(1) Die oder der Beschäftigte hat Änderungen der sie oder ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die oder der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie oder er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß sie oder er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt zum 01.07.1999 in Kraft.

Limburg, 02. Juni 1999 q Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/99/02/6 Bischof von Limburg

Muster für Arbeitsverträge für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Zwischen

.....

vertreten durch

und

Herrn/Frau

.....

wohnhaft in (Arbeitnehmer/in)

wird zum Arbeitsvertrag vom auf der Grundlage

a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1 S. 1078),

b) der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bistum Limburg (ATZO) vom 02. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung folgender

Änderungsvertrag

geschlossen.

§ 1

Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet des § 9 Abs. 2 ATZO am .

§ 2

Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet

☐ im Blockmodell¹⁾

Arbeitsphase vom bis

Freistellungsphase vom bis

☐ im Teilzeitmodell¹⁾

§ 3

Für die Anwendung dieses Vertrages gilt die ATZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden

....., den

.....
(Für den Arbeitgeber) (Arbeitnehmer/in)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Limburg, 02. Juni 1999 q Franz Kamphaus
Az.: 656 AH /99/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 167 Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die "Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg" vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2000 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für

Gestellungsgruppe I	93.960,— DM
Gestellungsgruppe II	69.000,— DM
Gestellungsgruppe III	54.600,— DM.“

Limburg, 24. November 1999 q Franz Kamphaus
Az.: 101 J/99/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 168 Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

I. Die Berufsvertretung auf der Bezirksebene

(1) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher wird zusammen mit einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter alle vier Jahre in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. von den Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten (GR) eines Bezirkes gewählt. Wahlberechtigt sind alle im Bezirk tätigen Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten im Erziehungs- bzw. Sonderurlaub sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind alle im Bezirk tätigen GR, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben. Die gewählten Bezirkssprecherinnen/Bezirkssprecher sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die zuständigen Dienst vorgesetzten werden vom Dezernat Personal benachrichtigt. Damit werden die der Bezirkssprecherin/dem Bezirkssprecher obliegenden Aufgaben Teil ihres/seines Dienstauftrages.

Bei Stellenwechsel der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers in einen anderen Bezirk oder bei Ausscheiden aus dem Dienst muß neu gewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter laden alle vier Jahre zu Neuwahlen bzw. zu fälligen Nachwahlen ein und übermitteln das Wahlergebnis schriftlich der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten.

(3) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher ist Gesprächspartnerin/Gesprächspartner für alle Anliegen der GR und Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten (GA), ausgenommen die Rechte und Aufgaben der MAV.

(4) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher trägt dafür Sorge, daß die GR und GA eines Bezirkes in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Sie/er trägt die Anliegen und Voten der GR und GA ihres/seines Bezirkes der Bezirkssprecherkonferenz (BSK) vor und berichtet ihrerseits/seinerseits über die Arbeit der BSK.

(5) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Bezirksdekan und für den Vorstand der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, soweit es um Angelegenheiten geht, die den Bezirk betreffen.

Sie/Er wird vom Bezirksdekan zu der Dekanekonferenz eingeladen, wenn und soweit Belange der Berufsgruppe als solcher erörtert werden.

II. Die Berufsvertretung auf der Diözesanebene

(6) Auf der Diözesanebene nimmt die Bezirkssprecherkonferenz die Interessen der Berufsgruppe der GR wahr.

(7) Die Bezirkssprecherinnen/Bezirkssprecher bilden die Bezirkssprecherkonferenz im Bistum Limburg. Sie tagt in der Regel vierteljährlich, zweimal jährlich mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten.

(8) Die Bezirkssprecherkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Bezirkssprecherkonferenz.

(9) Die Bezirkssprecherkonferenz wird bei einer Neubesetzung der Stellen der Diözesanreferentin/des Diözesanreferenten und der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten gehört und formuliert dabei ihre Vorstellungen an die Aufgaben der zukünftigen Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.

(10) Die Bezirkssprecherkonferenz (BSK) beruft einmal jährlich - zusammen mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten - eine Vollversammlung aller Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten ein. Die BSK ist verantwortlich für deren Vorbereitung, Leitung, Protokollierung und gibt der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht.

(11) Die Vollversammlung dient der Information und dem Austausch über berufsspezifische Fragen und der Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildes.

(12) Die BSK kann - im Rahmen ihres Auftrages - der Vollversammlung auch Fragen zur Abstimmung vorlegen. Die Vollversammlung kann ihrerseits Anträge zur Abstimmung bringen, die als Votum der BSK vorgelegt werden. Zur Regelung dieses Punktes erstellt die BSK eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung.

Diese Ordnung wird hiermit mit Wirkung vom 01. Dezember 1999 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 27. November 1990 (Amtsblatt Limburg 1990, S. 71), zuletzt geändert am 21. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 268-269).

Limburg, 17. November 1999 q Franz Kamphaus
Az.: 565 L/99/06/1 Bischof von Limburg

Nr. 169 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 1999

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 141. Tagung am 14. Oktober 1999 in Mainz folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Änderungen im Ortszuschlagsrecht

1. Bei Beamtenanwärtern

In Anmerkung 2 zu Abschnitt V der Anlage 1 AVR werden nach dem Wort „BBesG“ die Worte „für Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Dezember 1998 begonnen haben,“ eingefügt.

2. Bei Ärzten im Praktikum

§ 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Anlage 7 Abschnitt A zu den AVR wird wie folgt neu gefaßt:

„Neben dem Entgelt nach Absatz 2 erhält der Arzt/die Ärztin im Praktikum einen Verheiratenzuschlag von monatlich 113,10 DM. Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt Abschnitt V Abs. (e) und (h) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.“

3. Bei Praktikanten

Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. (a) erhält folgende Fassung:

„§ 1 Entgelt

(a) Praktikanten erhalten ein monatliches Entgelt und einen Verheiratenzuschlag. Diese betragen für

	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.122,62	115,48
2. Beschäftigungstherapeut(inn)en	2.122,62	115,48
3. Diätassistent(inn)en	2.122,62	115,48
4. Masseur u. med. Bademeister/-innen	2.027,90	115,48
5. Orthopist(inn)en	2.122,62	115,48
6. Logopäd(inn)en	2.122,62	115,48
7. Sozialarbeiter/-innen	2.497,41	121,20
8. Sozialpädagoge(inn)en	2.497,41	121,20

9. Erzieher/-innen	2.122,62	115,48
10. Kindergärtner/-innen	2.122,62	115,48
11. Hortner/-innen	2.122,62	115,48
12. Kinderpfleger/-innen	2.027,90	115,48
13. Altenpfleger/-innen	2.122,62	115,48
14. Dorfhelfer/-innen	2.122,62	115,48
15. Haus- und Familien- pfleger/-innen	2.122,62	115,48
16. Heilerziehungs- helfer/-innen	2.027,90	115,48
17. Heilerziehungs- pfleger/-innen	2.225,85	115,48
18. Erzieher/-innen am Arbeitsplatz	2.225,85	115,48
19. Rettungsassistent(inn)en	2.027,90	115,48

Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt Abschnitt V Abs. (e) und (h) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.“

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, in Anlage 7 D zu den AVR den Begriff „Unterhaltszuschuß“ durch die Begriffe „Entgelt“ und „Verheiratenzuschlag“ zu ersetzen.

B. Altersteilzeit für Frauen

1. § 9 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht

aa) für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,

bb) für das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne dieser Regelung zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 Satzung der KZVK oder einer entsprechenden Vorschrift führen würde,“

2. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

C. Redaktionelle Änderungen

1. In Abschnitt VIII Abs. (e) Nr. 4 der Anlage 1 zu den AVR so wie in Anmerkung 16 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird vor den Begriff „Krankengymnastik“ der Begriff „Physiotherapie/“ eingefügt.

2. In § 2a Absatz 10 Nr. 4 AT AVR und § 1 Absatz (a) Nr. 4 der Anlage 7 Abschnitt D zu den AVR werden jeweils die Ziffern 4. und 5. gestrichen. Die Ziffern 6. bis 21. werden zu Ziffern 4. bis 19.

3. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 1999 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft.

Sie werden hiermit für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt.

16. November 1999
Az.: 359 H/ 99 / 01/11

q Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 170 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erläßt folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A-7-II B 2 a - (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 18. Juni 1999
Az.: 612 C/99/01/1

q Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 171 Hessisches Kultusministerium - Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 18. Juni 1999 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A-7-II B 2 a - (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommen-

steuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997) bemisst sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 20. September In Vertretung:
Az.: I B 1.1 - 873/6/4 - 4 - Dr. Müller-Kinet

Nr. 172 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erläßt folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 A - 99 - 001 - 02 - 443 (BStBl. 1999, Teil I Seite 509f) -Gebrauch macht.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemisst sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 03. September 1999 q Franz Kamphaus
Az.: 612 D/99/01/1 Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Jahr 2000 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 03. September 1999 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 01.10.1999

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Anton Neugebauer

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 173 Konstituierende Sitzung des Priesterrates und des Diözesansynodalrates

Das Diözesansynodalamt teilt mit, daß Bischof Dr. Franz Kamphaus - abweichend von der im Amtsblatt 1999, S. 42 veröffentlichten „Festlegung der Termine für die 9. Amtsperiode der synodalen Gremien 1999/2000 im Bistum Limburg“ - die konstituierende Sitzung des Priesterrates auf den 27. März 2000 und die konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates auf den 13. Mai 2000 festgelegt hat.

Nr. 174 Diakonenweihe

Am Samstag, 20. November 1999 hat der Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg

Peter FISCHER
Heinz-Georg MUTH und
Dr. med. Egbert REICHWEIN

die Diakonenweihe gespendet.

Nr. 175 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsgruppenvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 27.11.1990 mit Änderung vom 27.07.1995 (Amtsblatt Nr. 10 vom 01.10.1995) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

Bezirk Frankfurt (Dekanat Frankfurt Süd-Ost, Nord-West-Mitte):
Hans Hartz, St. Mauritius, Frankfurt -Schwanheim
Vertreterin: Carmen Bechold, St. Raphael, Frankfurt-Hausen

Bezirk Frankfurt (Dekanat Höchst):
Dorothee Valentin, St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim
Vertreter: -

Bezirk Hochtaunus:
Birgit Hübinger, St. Philippus und Jakobus, Glashütten-Schloßborn
Vertreterin: Miriam Book, St. Vitus, Kronberg-Oberhöchstadt

Bezirk Lahn-Dill-Eder:
Susanne Schulz, St. Petrus, Herborn
Vertreter: Manfred Jüngling, Hl. Dreifaltigkeit, Breitscheid

Bezirk Limburg:
Bernhard Harjung, Herz-Jesu, Diez
Vertreterin: Gertraude Hülsmann, St. Maximinus, Waldbrunn-Ellar

Bezirk Main-Taunus:
Andrea Höfling, St. Georg, Hofheim-Marxheim
Vertreter: -

Bezirk Rheingau:

Eberhard Vogt, St. Martin, Oestrich

Vertreterin: Ursula Schrankel, St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen

Bezirk Rhein-Lahn:

Gernot Casper, St. Peter und Paul, Nastätten

Vertreterin: Inge Nengel, St. Georg, Kestert

Bezirk Untertaunus:

Elisabeth Geisler, St. Martin, Idstein

Vertreter: Jürgen Rottloff, St. Jakobus und Philippus, Heidenrod-Laufenselden

Bezirk Westerwald:

Bettina Pawlik, St. Katharina, Niedererbach

Vertreterin: Petra Größchen, St. Johannes der Täufer, Nauort

Bezirk Wetzlar:

Dietmar Wittenstein, St. Raphael, Wettenberg-Wißmar

Vertreter: -

Bezirk Wiesbaden:

Angelika Brodherr, St. Andreas, Wiesbaden

Vertreter: -

**Nr. 176 Einkehrtage für Interessierte am
Priesterberuf**

Für junge Männer ab 17 Jahren, die Interesse am Priesterberuf haben oder sich mit dieser Frage auseinandersetzen, finden vom 27. bis 30. Dezember 1999 die „Tage zwischen den Jahren“ im Priesterseminar Limburg statt.

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars:

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Weilburger Str. 16

65549 Limburg

Tel.: 06431/2007-0.

**Nr. 177 Hinweise zur Durchführung der
MISEREOR-Fastenaktion 2000**

„Jetzt ist die Zeit - Gemeinsam anders handeln“

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2000 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Jetzt ist die Zeit - Gemeinsam anders handeln“ heißt das Leitwort der Aktion. Damit greift MISEREOR das von Papst Johannes Paul II. ausgerufene Jubeljahr 2000 auf, dessen Höhepunkt in der Fasten- und Osterzeit liegt. Tradition und Botschaft dieses biblischen Jubeljahres rufen zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten der Besinnung und Umkehr auf, um soziale Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Die Fastenaktion ist ein solcher Impuls zu Besinnung und Umkehr. Lernen können wir dabei vom Engagement gegen Armut und soziale Ungerechtigkeit in den Ländern des Südens. Das erfolgreiche gemeinschaftliche Handeln von Selbsthilfeinitiativen in Afrika, Asien und Lateinamerika

steht daher im Mittelpunkt der Fastenaktion. Aber auch beispielhafte Initiativen in Deutschland, die sich für globale Zukunftsfähigkeit einsetzen, werden thematisiert. Dazu gehören das Umwelt- und Entwicklungsprogramm „Lokale Agenda 21“ und Aktionen wie Erlaßjahr-Kampagne und der Faire Handel.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (11./12. März 2000) in Frankfurt am Main eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (11./12. März 2000)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle aus.
- Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das *neue MISEREOR-Hungertuch* gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Ein Jahr, das Gott gefällt - Neubeginn und Befreiung“. Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.
- Der *Misereor-Fastenkalendar* ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem *Opferkästchen zur Kinderfastenaktion* und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-*Opferstockschild* versehen werden.
- Die Misereor-Fastenzeitung wird es im Jahr 2000 aus Kostengründen nicht mehr geben. Wir bitten Sie, verstärkt auf den Fastenkalendar und die Pfarrbriefbeilage zurückzugreifen.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Frühschichten und Katechese* (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen, Fastenkalendar sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* an (siehe Werkheft und Fastenkalendar).
- Die Aktion „*Fasten für Gerechtigkeit*“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um

- Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (08./09. April)

Am 5. Fastensonntag (08./09. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der Deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel.: 0180/5200210 (24 Pf./Min), Fax: 0241/4798645. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 178 Welttag des Friedens 2000

Den 33. Welttag des Friedens, der auch 2000 wieder am 01. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Motto gestellt: „Friede auf Erde den Menschen, die Gott liebt“. Der Heilige Vater will auf diese Weise allen seine tiefe Überzeugung bekunden: Der Friede ist möglich, wenn die Menschheit Gott sucht und ihn, den Gott des Friedens, findet. Der Papst will mit seiner Botschaft alle Menschen einladen, bereits von den ersten Tagen des großen Jubiläumsjahres 2000 an wirkungsvoll zum Aufbau des Friedens beizutragen.

Die vielen blutigen Konflikte, die die letzten Monate des zweiten Millenniums kennzeichnen, machen deutlich, daß Waffen nicht geeignet sind, Frieden zu schaffen. Es reicht allerdings nicht mehr aus, nur die Waffen schweigen zu lassen, damit Friede herrscht. Der Friede umfaßt jeden Aspekt des gesellschaftlichen Lebens: Entwicklung, Wirtschaft, Menschenrechte, Bewahrung der Schöpfung. Um sich den modernen Herausforderungen zu stellen, braucht es neue Friedensprogramme und Strukturen, die dem aktuellen Weltgefüge angepaßt sind. Darüber hinaus: ohne die Beseitigung der Armut, ohne eine Entwicklung, die alle Völker einschließt, wird der Friede immer zerbrechlicher bleiben.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, daß der Welttag des Friedens 2000 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 01. Januar

gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Die Verteilung innerhalb der (Erz-)Diözesen erfolgt über den üblichen Verteil-Weg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz.

Einzelexemplare der Arbeitshilfe sind etwa ab 20. November 1999 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 179 Arbeitshilfe zum ökumenischen Gespräch

Die Bistumskommission für ökumenische Fragen der Diözese Münster hat eine Arbeitshilfe für das ökumenische Gespräch erarbeitet: „Einig in der Mitte unseres Glaubens? Die Botschaft von der Rechtfertigung in ihrer Bedeutung für Menschen heute“ (DIN A4, 128 Seiten, DM 12,80). Die Arbeitshilfe kann bestellt werden bei Dialogverlag, Postfach 4320, 48024 Münster, Fax: 0251/4839111.

Nr. 180 Bezirkswallfahrten im Heiligen Jahr 2000

Der Herr Bischof lädt die Bezirke des Bistums zu Bezirkswallfahrten im Heiligen Jahr 2000 ein. Mit den Herren Stadt- und Bezirksdekanen sind folgende Termine vereinbart worden: Samstag, 20. Mai - Hochtaunus, Sonntag, 21. Mai - Untertaunus, Samstag, 27. Mai - Lahn-Dill-Eder/Wetzlar, Sonntag, 28. Mai - Rheingau, Montag, 12. Juni - Gemeinden anderer Muttersprache, Samstag, 17. Juni - Ordensleute, Samstag, 19. August - Main-Taunus, Sonntag, 20. August - Rhein-Lahn, Sonntag, 27. August - Westerwald, Sonntag, 03. September - Wiesbaden, Sonntag, 17. September (in Verbindung mit dem Kreuzfest) - Limburg. Die Bezirkswallfahrten werden von Herrn Döhne in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Grundseelsorge koordiniert. Den Herren Stadt- und Bezirksdekanen liegen bereits Materialien zur Vorbereitung der Bezirkswallfahrten vor.

Nr. 181 Drittes Welttreffen der Familien mit dem Heiligen Vater

Der Heilige Vater hat die Familien aus aller Welt zum 3. Welttreffen im Heiligen Jahr 2000 (14. und 15. Oktober) nach Rom eingeladen. Eine Initiativgruppe der Schönstattfamilie hat die Einladung aufgegriffen und organisiert eine offene Romfahrt für die Zeit vom 11. bis 16. Oktober 2000. Informationen gibt Familie Frick, Hardgasse 3, 88697 Bermatingen, Tel.: 07544/5493, Fax: 07544/742388.

Nr. 182 Materialbrief Folien für Schule und Gemeinde 3/99: „Das Heilige Jahr 2000“

Der im Oktober 1999 erschienene Materialbrief Folien 3/99 (6 Bildfolien DIN A 5 + 16seitiges Textheft) bietet sechs interessante Bildimpulse zur Vorbereitung und Begleitung des Heiligen Jahres 2000:

1. Weihnachtsbild (Herbert Falken)
2. Schuldvergebung und Schuldenerlaß (Herkunft des Jubeljahres aus dem Judentum)

3. Die Heilige Pforte
4. Der gemeinsame Ursprung (Aspekte der Ökumene im Credo)
5. Schuldbekenntnis der Kirche (Der Papst in Auschwitz)
6. Erfüllung der Zeit in Christus (Christusmonogramm von Albenga)

Das Begleitheft zu den Folien enthält Bildbeschreibungen und -interpretationen, methodische Anregungen zur Arbeit mit der jeweiligen Folie, sowie Hinweise auf ergänzende Literatur. Einzelausgabe DM 13,00/im Abonnement, jährlich 3 Foliensets: DM 31,50, zzgl. Versand.

Zu bestellen beim DKV-Buchdienst, Preysingstr. 83c, 81667 München. Telefon: 089/48092-245, Fax: 089/48092-237.

Nr. 183 Vertretungswünsche aus dem Tourismusgebiet der Ostseeküste

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Abteilung Personal im pastoralen Dienst, Postfach 561, 14005 Berlin, teilt mit, daß eine Reihe von Vertretungswünschen (Priester und Diakone) aus dem Tourismusgebiet der Ostseeküste (z. B. Insel Usedom, Zingst, Binz auf der Insel Rügen) vorliegen.

Nr. 184 Afrikatag und Afrikakollekte 2000

„Gib niemals auf“

In den Nachrichten wird uns Afrika immer wieder als der Katastrophenkontinent vorgestellt. Missio will am Afrikatag gute Botschaften aus Afrika überbringen. So stieg allein die Zahl der Katechistinnen und Katechisten dort innerhalb von drei Jahren um rund 85.000. Dies sind Menschen, die sich freiwillig und meist ehrenamtlich in den Dienst der Kirche stellen. Sie arbeiten basisnah für Menschenrechte und Gerechtigkeit, für Frieden und Versöhnung, für Entwicklung und Demokratie.

So wissen Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist die Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika vor Ort präsent. Der Afrikatag 2000 stellt uns das Beispiel dieser Frauen und Männer eindrucksvoll vor Augen.

Bitte laden Sie in Ihren Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von den Impulsen, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgehen.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Tages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aufhängen in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Nr. 185 Neuer Vorstand des KSA e. V.

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V., Hamm, hat turnusgemäß einen neuen Vorstand gewählt. Neuer Vorsitzender ist Klaus-Jürgen Reinbold, stellv. Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Gefährdetenhilfe und Jugendschutz in der Erzdiözese Freiburg e. V. Neuer stellv. Vorsitzender und gleichzeitig Geistlicher Beirat der Arbeitsstelle ist Prälat Winfried Schwingenheuer, Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbistum Paderborn. Als Beisitzerin wurde Elisabeth Bußmann und als Beisitzer Dieter Cruysen gewählt. Ständiges Mitglied des Vorstandes ist der Leiter der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Pater Dr. Manfred Entrich OP.

Die KSA ist nun auch im Internet vertreten. Unter www.ksa-hamm.de findet man eine Fülle von Dienstleistungen der Arbeitsstelle und ihrer Referate „Sekten- und Weltanschauungsfragen“, „Konsum und Sucht“ sowie „Kinder- und Jugendschutz“.

Nr. 186 Exerzitien

Die „Priestergemeinschaft Jesus Caritas“ bietet Einführungs-exerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld für Theologiestudenten, Diakone und Priester an.

Termin: 12.-16.06.2000

Thema: „Gott, du mein Gott, Dich suche ich...“

Begleitung: Spiritual Franz-Georg Kast

Ort und Anmeldung: Spiritual Franz-Georg Kast, Cistercienserinnen-Abtei Lichtenthal, Hauptstraße 40, 76534 Baden-Baden, Tel.: 07221-75462 oder 504910; Fax: -994071 oder -5049166.

Das Exerzitien- und Bildungshaus der Pallottinerinnen, Weilburger Straße 5, 65549 Limburg (Tel.: 06431/20009-555; Fax: 2009-556) bietet im Jahr 2000 folgende Exerzitien an:

Exerzitienart:	Termine:
Einzelexerzitien	24.-31.01.2000 13.-23.04.2000 14.-23.07.2000 06.-15.10.2000 04.-11.12.2000
Ignatianische Einzelexerzitien	10.-19.02.2000 09.-18.06.2000 10.-19.08.2000 15.-24.11.2000
Kurzexerzitien	18.-20.02.2000
Geistliche Übungen nach A. de Mello	10.-17.03.2000 22.-29.09.2000
Vortragsexerzitien	24.-30.03.2000 25.04.-02.05.2000 18.-24.09.2000 22.-27.10.2000
Exerzitien für Freunde	15.-18.06.2000
Wanderexerzitien für junge Erwachsene	09.-16.09.2000

Ein vollständiges Programm mit ausführlicher Vorstellung des Kursangebotes kann über das Exerzitien- und Bildungshaus der Pallottinerinnen bezogen werden.

Nr. 187 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Paul Grabisch ist am 8. November 1999 im Alter von 72 Jahren verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, den 16. November 1999 um 9.30 Uhr in der Pfarrkirche Herz-Jesu in Frankfurt-Fechenheim. Die Beerdigung war um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Frankfurt-Fechenheim.

Paul Grabisch wurde am 15. August 1927 in Karbischau/Oberschlesien geboren. Er besuchte in Oppeln das Burggymnasium, bis er im September 1943 zu den Luftwaffenhefeln und ein Jahr später zum Reichsarbeitsdienst einberufen wurde. Noch kurz vor Kriegsende mußte er am 15. Dezember 1944 zur Wehrmacht einrücken. Im Januar 1945 erlitt er eine schwere Kriegsverletzung, doch bereits nach kurzer Zeit im Lazarett wurde er wieder an die Front versetzt. Am 12. Mai 1945 geriet Paul Grabisch in russische Kriegsgefangenschaft und wurde zum Arbeitseinsatz nach Polen überstellt; erst im Januar 1949 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück. In einem Sonderlehrgang für Spätheimkehrer bereitete er sich auf die Reifeprüfung vor, die er im Mai 1950 in Flensburg ablegte. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er in Sankt Georgen. Die Priesterweihe empfing er am 04. März 1956 im Limburger Dom durch Bischof Wilhelm Kempf.

Paul Grabisch war Kaplan in Ffm-Griesheim (1956-1959) und in Ffm.-St. Bernhard (1959-1963). Von Dezember 1963 bis August 1976 war er Pfarrer in Frankfurt-Fechenheim. In dieser Zeit wählten ihn die Mitbrüder im Dekanat Frankfurt-Ost zu ihrem Dekan (1971-1976). Bischof Wilhelm Kempf übertrug Herrn Pfarrer Grabisch zum 1. September 1976 die Pfarrei St. Pankratius, Schwalbach/Ts., und ab 1. Dezember 1976 in Personalunion auch die Pfarrei St. Martin, Schwalbach/Ts., die er bis zu seinem Wechsel in den Westerwald leitete. Zum 16. August 1987 übertrug Bischof Franz Kamphaus ihm die Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim, der er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Juli 1995 als Pfarrer vorstand.

Die Erfahrungen von Krieg, Vertreibung und Gefangenschaft haben Pfarrer Grabisch nachhaltig geprägt. Doch sein Vertrauen in Gottes gnädige Führung gab ihm die Kraft, trotz aller Wirren der Zeit an seiner Berufung zum Priestertum festzuhalten. Er war Seelsorger aus ganzem Herzen; ein Wegbegleiter, der den Menschen in ihren Sorgen und Nöten beistand und ihnen Mut machte. Dabei hat Pfarrer Grabisch seine schlesische Prägung überzeugend in seine pastorale Arbeit eingebracht. Er pflegte einen lebendigen Kontakt zu den ihm anvertrauten Menschen und förderte die Mitarbeit der Laien in den Gemeinden. Bis zum vergangenen Sonntag half er noch regelmäßig in Gemeinden aus, die ihm um Mithilfe baten. Zu seiner großen Freude durfte er im Oktober diesen Jahres noch die Primiz von Neupriester Christof Strüder in seiner ehemaligen Pfarrei Dorchheim mitfeiern.

Trotz seiner angeschlagenen Gesundheit überrascht uns nun

sein plötzlicher Tod. Wir danken Herrn Pfarrer Grabisch für seinen überzeugenden Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 188 Dienstinrichten

Mit Termin 31. August 1999 hat der Superior der Apostolischen Lebensgemeinschaft der Priester im Opus Spiritus Sancti in Moshi/Tanzania den Gestellungsvertrag für P. Joseph H. MOSHA, Pfarrverwalter in Meudt, gekündigt. (186)

Mit Termin 01. November 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf KAIFER zum Dekan des Dekanates Frankfurt/M.-Süd ernannt. (88)

Mit Termin 18. November 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Max AUNER auf dessen Bitte hin vom Amt des Geistlichen Beirates des KKV-Diözesanverbandes Limburg entpflichtet.

Mit Termin 20. November 1999 wird nachfolgend genannten Ständigen Diakonen ein Seelsorgeauftrag erteilt:

- Herrn Heinz-Georg MUTH als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz (126);
- Herrn Dr. med. Egbert REICHWEIN als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarrei St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen. (123)
- Herr Peter FISCHER bleibt weiterhin Pfarrbeauftragter in der Pfarrei St. Florian in Schöna u und wird eingesetzt als Diakon im Hauptberuf. (174)

Mit Termin 27. November 1999 bis zur Wiederbesetzung erhält Herr Kaplan Pablo PELAEZ, Priester der Erzdiözese Guayaquil/ Ecuador, zur Zeit Aufbaustudent an der Hochschule der Pallottiner in Vallendar, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Peter in Ketten in Montabaur und St. Johannes der Täufer in Montabaur-Horresen. (192; 193)

Mit Termin 30. November 1999 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried ROTH auf die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Höhn und Mariä Himmelfahrt in Nistertal angenommen. (200: 201)

Mit Termin 01. Dezember 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried ROTH zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Höhn und Mariä Himmelfahrt in Nistertal bestellt. (200; 201)

Mit Termin 01. Dezember 1999 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Walter HENKES die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (106)

Mit Termin 01. Dezember 1999 wird Herr Diakon mit Zivilberuf Manfred HÜBINGER, bisher Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach, in die Pfarreien St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach versetzt. (189: 196)

Mit Termin 01. Dezember 1999 wird Herr Diakon mit Zivilberuf Franz MANNECK, bisher Pfarreien Heilig Kreuz in Frankfurt/M. und Maria Rosenkranz in Frankfurt/M.-Seckbach nur noch in der Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt/M. eingesetzt. (86: 85)

Mit Termin 01. März 2000 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias STADTAUS, Frankfurt/M.-Oberrad, die Pfarreien St. Elisabeth und Frauenfrieden in Frankfurt/M. übertragen. (92)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Christian ENKE die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt/M.-Kalbach und die Kirchengemeinde St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Bonames übertragen. (84)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christian ENKE zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Kirchengemeinde St. Lioba in Frankfurt/M.-Bonames bestellt. (84)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Thomas LÖHR zum Dekan des Dekanates Rüdesheim ernannt. (163)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Franz GROTE SDB zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Rüdesheim ernannt. (163)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN, Oestrich, die Pfarreien Heilig Kreuz in Geisenheim und Johannes der Täufer in Geisenheim-Johannisberg übertragen. (163)

Mit Termin 01. Januar 2000 bis zur Neuordnung der Seelsorge hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN zum Pfarrverwalter in den Pfarreien St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg ernannt. (163; 164)

Mit Termin 01. Januar 2000 bis zur Neuordnung der Seelsorge hat der Herr Generalvikar Herrn P. Prof. Dr. Rainer KOLTERMANN SJ, Hochschule St. Georgen in Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt/M.-Oberrad ernannt. (88)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Heinz RINGEL, Aßlar, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wetzlar ernannt. (208)

Mit Termin 01. Februar 2000 wird Herr Diakon im Hauptberuf Franz REUTER, Eltville-Hattenheim, in die Pfarrvikarie Heilig Geist in Mittenaar-Bicken versetzt. (118)

Mit Termin 01. November 1999 bis zum 31. Oktober 2005 nimmt Frau Annette KARTHEIN aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und missio - Internationales Katholisches Missionswerk e. V. in Aachen in Diensten des missio - Internationales Katholisches Missionswerk e. V. die Tätigkeit einer missio-Referentin im Bistum Limburg wahr. (15; 57; 331)

Mit Termin 01. Dezember 1999 hat der Herr Bischof Herrn Gemeindereferent Bernhard HAMACHER gemäß c. 517 § 2 CIC zum Pfarrbeauftragten für die Pfarrei Mariä Heimsuchung in Höhn ernannt. (200)

Mit Termin 01. Dezember 1999 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Albert SCHAAD gemäß c. 517 § 2 CIC zum Pfarrbeauftragten für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Nistertal ernannt. (201)

Mit Termin 01. Januar 2000 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Karl SCHERMULY gemäß c. 517 § 2 CIC zum Pfarrbeauftragten für die Kirchengemeinde St. Lioba in Frankfurt ernannt. (84)

Mit Termin 01. Mai 2000 wird Frau Gemeindereferentin Martina KITZ-PAECH nach Beendigung des Sonderurlaubs mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt/M.-Heddernheim versetzt. (94)

Nr. 189 Warnung

Das Erzbistum Bamberg macht auf die Machenschaften eines italienischen Restaurators aufmerksam, der anbietet, vasa sacra und non sacra zu unglaublich günstigen Preisen innerhalb weniger Tage zu restaurieren. Da dieser Restaurator auch außerhalb des Erzbistums Bamberg tätig geworden ist, soll auch an dieser Stelle über seine Arbeitsweise informiert werden.

Der fragliche Restaurator übergibt einen pauschalen Kostenvoranschlag, in dem nur eine Geldsumme für den Arbeitslohn eingesetzt ist. Es heißt im Voranschlag weiter, daß Materialkosten extra berechnet werden. Erst bei der Ablieferung der „restaurierten“ Gegenstände teilt der Restaurator die Gesamtkosten mit, die sich wegen unwahrscheinlich hoher Materialkosten, die jedoch nicht aufgeschlüsselt werden, in astronomischen Höhen bewegen. Auch wenn im Kostenvoranschlag nur eine Reinigung angeboten wird, werden die Gegenstände neu vergoldet oder versilbert. Teilweise werden die Gegenstände unfachmännisch lackiert und dadurch beschädigt. Es besteht der dringende Verdacht, daß dabei minderwertige Materialien verwendet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß solcherart „restaurierte“ Gegenstände ihren Kunstwert einbüßen.

Es muß daher dringend vor Geschäftsbeziehungen mit diesem Restaurator gewarnt werden. Für Auskünfte in dieser Angelegenheit steht das Diözesanmuseum Limburg (Tel. 06431/295 443) zur Verfügung.

Nr. 190 Orgel gesucht

Die katholische Pfarrgemeinde in Wicker sucht für die Kirche eine guterhaltene und preiswerte KIRCHENORGEL; - auch elektronisch. Bitte melden Sie sich unter der Tel.-Nr. 06145/6446, Kath. Pfarramt St. Katharina, Pfarrhausstr. 15, 65439 Flörsheim-Wicker.